

1986

Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 1986

Nr. 70

Tag	Inhalt	Seite
19 12. 86	<b>Gesetz zur Verbesserung des Umweltschutzes in der Raumordnung und im Fernstraßenbau</b> 2300-1, 911-1	2669
18 12. 86	Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung – AWV) neu: 7400-1-6, 7400-1-1	2671
19 12. 86	Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz (1. WaffVÄnd V 2) neu: 7133-3-2-4/1, 7133-3-2-4	2701
19 12. 86	Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) ..... neu: 791-1-2	2705
—	Abschlußhinweis für Bundesgesetzblatt Teil I .....	2762
—	Abschlußhinweis für Bundesgesetzblatt Teil II .....	2763

Die Anlagen zur Außenwirtschaftsverordnung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

### **Gesetz zur Verbesserung des Umweltschutzes in der Raumordnung und im Fernstraßenbau**

Vom 19. Dezember 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Raumordnungsgesetzes**

Das Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Für“ die Worte „den Schutz des Bodens,“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 wird folgende Nummer 10 angefügt:  
„10. Den Erfordernissen der vorsorgenden Sicherung sowie geordneten Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffvorkommen soll Rechnung getragen werden.“

#### **Artikel 2**

##### **Änderung des Bundesfernstraßengesetzes**

§ 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413,

2908), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Soweit die Träger der Straßenbaulast unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 außerstande sind, haben sie auf einen nicht verkehrssicheren Zustand durch Verkehrszeichen hinzuweisen. Diese hat die Straßenbaubehörde vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde aufzustellen.“

**Artikel 3**  
**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des  
Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in  
Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind  
gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und  
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Dr. Oscar Schneider

Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Wallmann

---

**Verordnung  
zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes  
(Außenwirtschaftsverordnung – AWW)**

Vom 18. Dezember 1986

**Inhaltsübersicht**

	§§		§§
<b>Kapitel I</b>		<b>2. Titel: Beschränkungen des passiven Dienstleistungsverkehrs</b>	
<b>Allgemeine Vorschriften</b> .....	1 – 4		46 – 49
<b>Kapitel II</b>		<b>3. Titel: Meldevorschriften nach § 26 AWG</b> ..	50 – 50 b
<b>Warenausfuhr</b> .....	5 – 21	<b>Kapitel VI</b>	
1. Titel: Beschränkungen .....	5 – 7	<b>Kapitalverkehr</b> .....	51 – 58 c
2. Titel: Verfahrens- und Meldevorschriften nach den §§ 26 und 46 Abs. 3 AWG .....	8 – 18	1. Titel: Beschränkungen .....	51 – 54
1. Untertitel: Genehmigungsfreie Ausfuhr .....	9 – 16 b	2. Titel: Meldevorschriften nach § 26 AWG ..	55 – 58 c
2. Untertitel: Genehmigungsbedürftige Ausfuhr ...	17 – 18	<b>Kapitel VII</b>	
3. Titel: Sonderregelungen .....	19 – 21	<b>Zahlungsverkehr</b> .....	59 – 69
<b>Kapitel III</b>		1. Titel: Beschränkungen .....	entfallen
<b>Wareneinfuhr</b> .....	22 – 37	2. Titel: Meldevorschriften nach § 26 AWG ..	59 – 69
1. Titel: Beschränkungen .....	22	1. Untertitel: Allgemeine Vorschriften .....	59 – 64
2. Titel: Verfahrens- und Meldevorschriften nach § 26 AWG .....	23 – 31	2. Untertitel: Ergänzende Meldevorschriften .....	65 – 68
1. Untertitel: Genehmigungsfreie Einfuhr .....	24 – 29 b	3. Untertitel: Meldevorschriften für Geldinstitute .....	69
2. Untertitel: Genehmigungsbedürftige Einfuhr ...	30 – 31	<b>Kapitel VIII</b>	
3. Titel: Sonderregelungen nach § 10 Abs. 5 und § 26 AWG .....	32 – 37	<b>Bußgeldvorschriften</b> .....	70
<b>Kapitel IV</b>		<b>Kapitel IX</b>	
<b>Sonstiger Warenverkehr</b> .....	38 – 43 a	<b>Übergangs- und Schlußvorschriften</b> .....	71 – 73
1. Titel: Warendurchfuhr .....	38 – 39	<b>Anlagen *)</b>	
2. Titel: Transithandel .....	40 – 43 a		
<b>Kapitel V</b>			
<b>Dienstleistungsverkehr</b> .....	44 – 50 b		
1. Titel: Beschränkungen des aktiven Dienstleistungsverkehrs .....	44 – 45 b		

\*) Die Anlagen zur Außenwirtschaftsverordnung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, §§ 6, 7, 8, 10 Abs. 5, §§ 11, 18, 20, 21, 26, 33 und 46 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 26 Abs. 1 und § 33 Abs. 5 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 26 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 bis 4 und 6 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) neu gefaßt worden sind, § 26 Abs. 3 und 4 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) angefügt und § 26 Abs. 4 durch das Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 5 der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

## Kapitel I

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Antragsrecht

Anträge auf Erteilung einer Genehmigung können, wenn im folgenden nichts anderes bestimmt ist, von jedem gestellt werden, der das genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäft oder die genehmigungsbedürftige Handlung vornimmt. Antragsberechtigt ist auch derjenige, der einen Anspruch aus dem Rechtsgeschäft herleitet oder einen Anspruch auf Vornahme der Handlung geltend macht.

#### § 2

#### Sammelgenehmigungen

Dem Antragsteller kann eine befristete Genehmigung für eine unbestimmte Anzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte oder Handlungen (Sammelgenehmigung) erteilt werden, wenn dies wegen der beabsichtigten Wiederholung der Rechtsgeschäfte oder Handlungen zweckmäßig erscheint.

#### § 3

#### Rückgabe von Genehmigungsbescheiden

Ein Genehmigungsbescheid ist der Genehmigungsstelle unverzüglich zurückzugeben, wenn

- 1 die erteilte Genehmigung ungültig wird, bevor sie ausgenutzt wurde,
- 2 der Begünstigte die Absicht aufgibt, die Genehmigung auszunutzen, oder
- 3 der Bescheid, der nach Verlust durch eine Zweitausfertigung ersetzt worden war, wieder aufgefunden wird.

#### § 3 a

#### Aufbewahrung von Genehmigungsbescheiden

Genehmigungsbescheide sind, soweit sie nicht zurückgegeben werden müssen, für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Gültigkeit aufzubewahren.

## § 4

### Warenwert, Wertgrenzen

(1) Wert einer Ware ist das dem Empfänger in Rechnung gestellte Entgelt, in Ermangelung eines Empfängers oder eines feststellbaren Entgelts, der Grenzübergangswert im Sinne der Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.

(2) Stellt sich ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung als Teil eines einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtvorganges dar, so ist bei Anwendung der Wertgrenzen dieser Verordnung der Wert des Gesamtvorganges zugrunde zu legen.

## Kapitel II

### Warenausfuhr

#### 1. Titel

#### Beschränkungen

#### § 5

#### Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren und von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren bedarf der Genehmigung. Das gleiche gilt für Unterlagen über die in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste in einzelnen Nummern benannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren, sofern sie für Gebietsfremde bestimmt sind, die in einem Land der Länderliste C (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) ansässig sind.

(2) Die in Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste genannten Waren dürfen ohne Genehmigung ausgeführt werden, wenn das Verbrauchsland (§ 8 Abs. 5) ein Land der Länderliste A/B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) ist und wenn nach dem der Ausfuhr zugrunde liegenden Vertrag derartige Waren im Werte von nicht mehr als dreitausend Deutsche Mark geliefert werden sollen. Satz 1 gilt nicht für Waren der Nummer 1517 a.

#### § 5 a

#### Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt D der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren bedarf der Genehmigung, sofern nicht Käufer- und Verbrauchsland Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind.

(2) Das Genehmigungserfordernis nach Absatz 1 gilt nicht, wenn nach dem der Ausfuhr zugrunde liegenden Vertrag Waren im Werte von nicht mehr als dreißigtausend Deutsche Mark geliefert werden sollen.

#### § 6

#### Beschränkung nach den §§ 5 und 8 Abs. 1 AWG

(1) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste (Anlage AL) mit B gekennzeichneten Waren nach Ländern

außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedarf der Genehmigung.

(2) Ebenso bedarf die Ausfuhr von Waren der Nummern 2603 410, 7401 910 und 7401 980 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik nach Spanien der Genehmigung.

#### § 6 a

##### **Beschränkung nach §§ 5 und 8 Abs. 1 und 2 AWG**

(1) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste (Anlage AL) mit G gekennzeichneten Waren ist ohne Genehmigung nur zulässig, wenn die Waren den im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechen, die auf Grund der Artikel 42 und 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (BGBl. 1957 II S. 753, 766)

- a) in der Verordnung (EWG) Nr. 23/62 des Rates vom 4. April 1962 (ABl. EG S. 965) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) in den auf Grund dieser Verordnung und auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 118 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Verordnungen der Kommission oder
- c) in den auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 (ABl. EG Nr. L 55 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ergangenen Verordnungen des Rates oder der Kommission über Qualitätsnormen

festgelegt sind, soweit diese Verordnungen keine Ausnahmen hinsichtlich der Beachtung von Qualitätsnormen vorsehen.

(2) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit G 1 gekennzeichneten Waren nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist ohne Genehmigung nur zulässig, wenn die Waren den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Qualitätsnormen entsprechen und die auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 in der jeweils geltenden Fassung durch Verordnungen des Rates oder der Kommission festgesetzten Mindestpreise nicht unterschritten sind.

(3) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit G 2 gekennzeichneten Waren bedarf der Genehmigung. Genehmigungen zur Ausfuhr nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden ohne mengenmäßige Beschränkung unter der Voraussetzung erteilt, daß die Ausfuhrsendungen den Erfordernissen für den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut entsprechen, die in den Richtlinien des Rates Nr. 66/400 bis 403/EWG vom 14. Juni 1966 (ABl. EG S. 2290 ff.), 68/193/EWG vom 9. April 1968 (ABl. EG Nr. L 93 S. 15), 69/208/EWG vom 30. Juni 1969 (ABl. EG Nr. L 169 S. 3) und 70/458/EWG vom 29. September 1970 (ABl. EG Nr. L 225 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind. Genehmigungen zur Ausfuhr nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden erteilt, soweit dies unter Wahrung der in § 8 Abs. 1 und 2 AWG genannten Belange möglich ist.

(4) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit G 3 gekennzeichneten Waren nach Mitgliedstaaten der

Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedarf der Genehmigung. Genehmigungen werden nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 2 erteilt.

#### § 6 b

##### **Beschränkung nach § 5 AWG**

Die Ausfuhr der in Teil III der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren mit Ursprung in den Europäischen Gemeinschaften nach den Vereinigten Staaten von Amerika bedarf der Genehmigung.

#### § 7

(aufgehoben)

### 2. Titel

#### **Verfahrens- und Meldevorschriften nach den §§ 26 und 46 Abs. 3 AWG**

#### § 8

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Ausführer ist, wer Waren nach fremden Wirtschaftsgebieten verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Ausfuhr ein Ausfuhrvertrag mit einem Gebietsfremden zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Ausführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen von Waren tätig wird, ist nicht Ausführer.

(2) Ausfuhrsending ist die Warenmenge, die ein Ausführer gleichzeitig über dieselbe Ausgangszollstelle für dasselbe Käuferland nach demselben Verbrauchsland ausführt.

(3) Ausfuhrscheine sind die Ausfuhrerklärung (Anlage A 1), soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.), sowie bei Ausfuhrsendingen im Werte bis zu dreitausend Deutsche Mark die Klein-Ausfuhrerklärung (Anlage A 2), soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.). Die Ausfuhrerklärung ist mit einer vom Bundesamt für Wirtschaft zugeteilten Nummer zu versehen.

(4) Käuferland ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, der von dem Gebietsansässigen die Waren erwirbt. Im übrigen gilt als Käuferland das Verbrauchsland.

(5) Verbrauchsland ist das Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen; ist dieses Land nicht bekannt, so gilt als Verbrauchsland das letzte bekannte Land, in das die Waren verbracht werden sollen.

### 1. Untertitel

#### **Genehmigungsfreie Ausfuhr**

#### § 9

##### **Gestellung und Anmeldung**

(1) Der Ausführer hat zur Ausfuhrabfertigung (zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsending)

1. der Versandzollstelle jede Ausfuhrsending unter Vorlage eines Ausfuhrscheins zu gestellen und

2. der Ausgangszollstelle den Ausfuhrschein abzugeben und ihr die Ausfuhrsending auf Verlangen zu stellen.

(2) Der Ausführer kann die Ausfuhrsending bei der Versandzollstelle mit einem Vordruck nach Anlage A 6 unter Vorlage des Ausfuhrscheins anmelden, anstatt sie bei ihr zu stellen. Die Anmeldung ist nur zulässig, wenn die Waren im Bezirk der nach § 10 zuständigen Versandzollstelle verpackt oder verladen werden. Sie muß so rechtzeitig erfolgen, daß die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsending möglich ist.

(3) Die zollamtliche Behandlung durch die Versandzollstelle ist bei Ausfuhrsendingen im Werte bis zu dreitausend Deutsche Mark nicht erforderlich.

(4) Die zollamtliche Behandlung durch die Ausgangszollstelle ist bei Versand durch die Post nicht erforderlich.

## § 10

### Zuständige Zollstellen

(1) Versandzollstelle ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Ausführer seinen Wohnsitz oder Sitz, eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte hat, oder die von dem Hauptzollamt bestimmte Dienststelle. Die Oberfinanzdirektion kann abweichend von Satz 1 für einzelne Ausführer allgemein oder für bestimmte Ausfuhrsendingen eine andere Versandzollstelle bestimmen. Das für den Ort des Verpackens oder Verladens der Waren zuständige Hauptzollamt oder die von ihm bestimmte Dienststelle kann zulassen, daß die Ausfuhrsending bei ihm oder ihr gestellt oder angemeldet wird, wenn die Waren im Bezirk des nach Satz 1 zuständigen Hauptzollamts oder im Geschäftsbe-  
reich der von diesem bestimmten Dienststelle nur unter besonderen Schwierigkeiten verpackt oder verladen werden können. Sind auf Grund von Beschränkungen, die in Rechtsvorschriften außerhalb dieser Verordnung enthalten sind, die Waren einer anderen Zollstelle vorzuführen oder zu stellen, so kann der Ausführer die Pflicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 auch bei dieser Zollstelle erfüllen.

(2) Ist der Ausführer Gebietsfremder, so ist Versandzollstelle jedes Hauptzollamt, in dessen Bezirk sich die Waren befinden, oder die von dem Hauptzollamt bestimmte Dienststelle.

(3) Ausgangszollstelle ist die nach den Zollvorschriften für die Gestellung bei der Ausfuhr zuständige Zollstelle. Ausgangszollstelle ist auch die Grenzkontrollstelle. Für die seewärtige Ausfuhr über ein Zollfrei-  
gebiet ist die Zollstelle des Zollfrei-  
gebietes Ausgangszollstelle; im Freihafen Hamburg gilt das Freihafenamt als Ausgangszollstelle.

(4) Für Ausfuhren im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ist abweichend von Absatz 3 Ausgangszollstelle

1. für Waren, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr nach Titel IV Abschnitt I der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung mit einem deutschen Beförde-

rungspapier nach einem Ausgangsbahnhof im Wirtschaftsgebiet oder nach einem Bahnhof in einem Seehafen oder Zollfrei-  
gebiet befördert werden, die den Ausgang überwachende Zollstelle oder Grenzkontrollstelle, beim Ausgang über ein Zollfrei-  
gebiet nach See die Zollstelle des Zollfrei-  
gebietes, im Freihafen Hamburg das Freihafenamt,

2. in den übrigen Fällen die Zollstelle, bei der das gemeinschaftliche Versandverfahren beginnt (Abgangszollstelle), jedoch bei der Ausfuhr im gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr, sofern das Beförderungspapier der Abgangszollstelle nicht vorzulegen ist, die für den Versandbahnhof zuständige Zollstelle.

Für Ausfuhren nach dem TIR-Übereinkommen 1975 (BGBl. 1979 II S. 445) ist Ausgangszollstelle die Zollstelle, bei der die Warenbeförderung im TIR-Verfahren beginnt (Abgangszollstelle). Für Ausfuhren nach dem Carnet-A.T.A.-Übereinkommen (BGBl. 1965 II S. 949) ist, ausgenommen bei Benutzung des Carnets A.T.A. als Verwendungsschein, Ausgangszollstelle die Zollstelle, bei der der Antrag auf Ausfertigung des Carnets gestellt wird. Für Ausfuhren in dem Verfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 des Rates vom 19. Dezember 1983 (ABl. EG 1984 Nr. L 2 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ist, ausgenommen bei Benutzung des gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnets als Verwendungsschein, Ausgangszollstelle die Zollstelle, bei der ein Verfahren des innergemeinschaftlichen Verkehrs beginnt (Abgangszollstelle). Die Befugnisse der in Absatz 3 genannten Zollstellen zur Prüfung der Zulässigkeit der Ausfuhr (§ 11 Abs. 1) bleiben unberührt.

## § 11

### Verfahren bei der zollamtlichen Behandlung

(1) Die Zollstelle prüft die Zulässigkeit der Ausfuhr. Sie kann zu diesem Zweck von dem Ausführer weitere Angaben und Beweismittel, insbesondere auch die Vorlage der Verladescheine verlangen. Für die zollamtliche Behandlung gelten im übrigen die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung sinngemäß.

(2) Die Ausgangszollstelle lehnt die zollamtliche Behandlung ab, wenn die Versandzollstelle nicht die erforderliche zollamtliche Behandlung vorgenommen hat oder wenn die nach § 15 Abs. 4 oder § 16 Abs. 1 Satz 3 erforderliche Versicherung fehlt.

(3) Bei Versand durch die Post ist der Ausfuhrschein der Einlieferungspostanstalt abzugeben. Die Postanstalt verweigert die Annahme, wenn die Versandzollstelle nicht die erforderliche zollamtliche Behandlung vorgenommen hat, wenn Nämlichkeitsmittel verletzt sind oder wenn die nach § 15 Abs. 4 erforderliche Versicherung fehlt.

(4) Der Ausführer darf eine Ausfuhrsending, deren Anmeldung die Versandzollstelle bescheinigt hat, von dem in der Anmeldung angegebenen Ort erst nach Ablauf der angegebenen Zeit, nach Zollschau oder mit Zustimmung der Zollstelle entfernen.

## § 12

### Versand-Ausfuhrerklärung

- (1) Ein gebietsansässiger Ausführer kann statt des Ausfuhrscheins eine Versand-Ausfuhrerklärung (Anlage A 3),

die mit einer vom Bundesamt für Wirtschaft zugeteilten Nummer versehen ist, soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.) verwenden.

(2) Im Falle des Absatzes 1 hat der Ausführer innerhalb von zehn Tagen nach Aufgabe der Ware zum Versand bei der nach § 10 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Versandzollstelle einen Ausfuhrschein abzugeben. Er kann die Angaben mehrerer Versand-Ausfuhrerklärungen in einem Ausfuhrschein zusammenfassen, wenn die Waren in einer Ausfuhrsendung ausgeführt worden sind.

(3) Das Hauptzollamt kann einzelnen Ausfuhrern für mehrere, im Laufe eines Kalendermonats nach demselben Verbrauchsland für dasselbe Käuferland ausgeführte Sendungen die Abgabe eines Ausfuhrscheins gestatten. Der Ausfuhrschein hat alle Ausfuhrerklärungen zu umfassen, für welche die Versand-Ausfuhrerklärungen bis zum Monatsende an die Versandzollstelle zurückgelangt sind. Er hat außerdem die Ausfuhrerklärungen des Vormonats zu umfassen, für welche die Versand-Ausfuhrerklärungen nicht an die Versandzollstelle zurückgelangt sind. Der Ausfuhrschein ist am dritten Werktag des folgenden Monats abzugeben, wenn die Versandzollstelle nichts anderes bestimmt. Die Ausfuhrerklärungen über

1. Hamburg,
  2. Bremen und Bremerhaven sowie
  3. sonstige Ausgangszollstellen und sonstige Einlieferungspostanstalten
- sind jeweils in einem Ausfuhrschein zusammenzufassen.

#### § 13

##### Versender

(1) Wer auf Veranlassung eines Ausfuhrers, dem er zur Lieferung verpflichtet ist, die Ware zur Erfüllung eines Liefervertrages des Ausfuhrers an dessen gebietsfremden Abnehmer liefert (Versender), kann an Stelle des Ausfuhrers die zollamtliche Behandlung vornehmen lassen; er hat dabei eine Versand-Ausfuhrerklärung zu verwenden. Die §§ 9 bis 11 gelten für den Versender sinngemäß.

(2) Der Versender hat dem Ausführer den Versand der Waren und die Nummer der Versand-Ausfuhrerklärung unverzüglich mitzuteilen. Die Pflichten des Ausfuhrers nach § 12 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Veranlaßt der Versender einen Dritten, die Ware an den gebietsfremden Abnehmer des Ausfuhrers zu liefern, so kann auch der Dritte die zollamtliche Behandlung mit einer Versand-Ausfuhrerklärung vornehmen lassen. Die für den Versender geltenden Vorschriften finden auf den Dritten sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. in der Versand-Ausfuhrerklärung an Stelle des Ausfuhrers der Versender anzugeben ist und
2. der Versand der Ware und die Nummer der Versand-Ausfuhrerklärung dem Versender mitzuteilen sind.

Der Versender hat unverzüglich seiner Versandzollstelle eine weitere Versand-Ausfuhrerklärung abzugeben, in welche die Angaben aus der Versand-Ausfuhrerklärung des Dritten sowie Name, Anschrift und Versandzollstelle des Ausfuhrers aufzunehmen sind, und dem Ausführer den Versand der Ware sowie die Nummer der weiteren Versand-Ausfuhrerklärung mitzuteilen. Die Pflichten des Ausfuhrers nach § 12 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(4) Sind die Waren nach Absatz 1 oder 3 zollamtlich behandelt worden, so entfällt die Pflicht des Ausfuhrers nach § 9.

#### § 14

##### Zulieferer

(1) Wer auf Grund eines Vertrages mit einem Gebietsfremden Waren an einen Ausführer liefert, der sie nach Bearbeitung oder Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren auf Grund eines selbständigen Vertrages mit einem Gebietsfremden ausführt (Zulieferer), hat die Waren, die er an den Ausführer liefert, der Versandzollstelle zu stellen oder bei ihr anzumelden. Er hat eine Versand-Ausfuhrerklärung vorzulegen und diese nach der zollamtlichen Behandlung dem Ausführer zu übersenden.

(2) Der Ausführer hat im Ausfuhrschein an Stelle des Wertes der Ausfuhrsendung den Wert seiner eigenen Leistung anzugeben; er hat auf die Zulieferung hinzuweisen und dabei die zugeliessene Ware, die Nummer der Versand-Ausfuhrerklärung des Zulieferers sowie dessen Namen und Anschrift anzugeben. Er hat die ihm nach Absatz 1 übersandte Versand-Ausfuhrerklärung bei der Versandzollstelle vorzulegen und bei der Ausgangszollstelle abzugeben. In die Versand-Ausfuhrerklärung ist die Nummer des Ausfuhrscheins einzutragen.

(3) Der Ausführer hat dem Zulieferer den Versand der Waren unverzüglich mitzuteilen. Der Zulieferer hat innerhalb von zehn Tagen nach Versand der Ware einen Ausfuhrschein bei der Versandzollstelle abzugeben. Im übrigen gilt § 12 Abs. 2 und 3 für den Zulieferer sinngemäß.

(4) § 9 Abs. 3 findet keine Anwendung.

#### § 15

##### Vorausmeldung

(1) Das Hauptzollamt kann auf Antrag die Vorausmeldung von Waren bei der Versandzollstelle zulassen. In dem Antrag sind die auszuführenden Waren zu bezeichnen; die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ist anzugeben. Soll ständig eine Vielzahl verschiedener Waren ausgeführt werden, so können diese in Warengruppen mit einer Sammelbezeichnung und mit der zutreffenden Tarif- oder Kapitelnummer des Warenverzeichnisses angegeben werden.

(2) Sollen Waren unter Vorausmeldung ausgeführt werden, so braucht der Ausfuhrschein oder die Versand-Ausfuhrerklärung der Versandzollstelle nicht vorgelegt zu werden. Der Ausführer oder Versender hat der Versandzollstelle spätestens am letzten Arbeitstag vor Beginn eines Kalendervierteljahres anzuzeigen, wenn er in diesem Zeitraum Waren auf Grund einer Zulassung nach Absatz 1 Satz 1 versenden will. Ergibt sich diese Absicht erst im Laufe dieses Zeitraumes, so hat er dies spätestens am letzten Arbeitstag vor dem ersten Verpacken oder Verladen anzuzeigen.

(3) Ort und Zeit des Verpackens oder Verladens der Waren sind der Versandzollstelle im voraus mitzuteilen; sie dürfen nur nach rechtzeitiger Benachrichtigung der Versandzollstelle geändert werden.

(4) Der Ausführer oder Versender hat im Ausfuhrschein oder in den Fällen der §§ 12 und 13 in der Versand-

Ausfuhrerklärung zu versichern, daß er zur Vorausanmeldung zugelassen ist.

(5) Die Oberfinanzdirektion kann vertrauenswürdigen Ausfuhrern, die ständig zahlreiche Sendungen ausführen, gestatten, im Verfahren der Vorausanmeldung an Stelle des Ausfuhrscheines eine Ausfuhrkontrollmeldung (Anlage A 7) zu verwenden, wenn bei dem Ausfuhrer die fortlaufende, vollständige und richtige Erfassung der Ausfuhrsensungen nach der Art des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage, gewährleistet ist. Sie kann solchen Ausfuhrern ferner gestatten, einen von der Anlage A 7 abweichenden Vordruck zu verwenden. Die Ausfuhrkontrollmeldungen müssen die Versicherung nach Absatz 4 über die Zulassung zur Vorausanmeldung enthalten. Ist bei Ausfuhren im gemeinschaftlichen Versandverfahren die Abgangszollstelle zugleich Versandzollstelle, so ist eine Ausfuhrkontrollmeldung nicht erforderlich; bei Ausfuhren im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr gilt dies jedoch nur, wenn der Abgangszollstelle das Beförderungspapier vorzulegen ist. Die Oberfinanzdirektion kann, sofern die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, einzelne Ausfuhrer für bestimmte Sendungen von der Pflicht zur Vorlage einer Ausfuhrkontrollmeldung befreien.

#### § 16

##### Vereinfachtes Verfahren

(1) Die Oberfinanzdirektion kann, wenn die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, einzelne Ausfuhrer oder Versender von der Pflicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 befreien, sofern die Gestellung oder Anmeldung der Waren bei der Versandzollstelle nur unter besonderen Schwierigkeiten möglich ist. In diesen Fällen bedarf es auch keiner Anmeldung der Waren. Der Ausfuhrer oder Versender hat im Ausfuhrschein oder in den Fällen der §§ 12 und 13 in der Versand-Ausfuhrerklärung zu versichern, daß er von der Gestellung und Anmeldung auf Grund einer Zulassung nach Satz 1 befreit ist. Bei Versand durch die Post werden Befreiungen nicht erteilt.

(2) Die Oberfinanzdirektion kann, wenn die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, einzelnen Ausfuhrern für die Ausfuhr von Massengütern gestatten, daß der Ausfuhrschein erst innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist nach der Ausfuhr abzugeben ist.

(3) Die Oberfinanzdirektion kann, wenn die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, einzelnen Ausfuhrern gestatten, die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsensung abweichend von den §§ 9 und 10 Abs. 1 bei der für den Versender (§ 13 Abs. 1) zuständigen Versandzollstelle vornehmen zu lassen, sofern der Ausfuhrschein vom Versender als Vertreter des Ausfuhrers ausgestellt ist.

(4) Die Oberfinanzdirektion kann, wenn die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, gestatten, daß abweichend von den §§ 9 und 10 Abs. 1 einzelne Unternehmen, die sich ausschließlich oder überwiegend mit der Verpackung von Waren befassen (Verpackungsunternehmen), als Vertreter des Ausfuhrers die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsensung bei der für sie zuständigen Zollstelle vornehmen lassen, wenn die Ausfuhrsensung im Bezirk dieser Zollstelle verpackt wird und

wenn statt des Ausfuhrscheines eine vom Verpackungsunternehmen ausgestellte Versand-Ausfuhrerklärung verwendet wird. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 16 a

(aufgehoben)

#### § 16 b

##### Meldungen bei der Mineralölausfuhr

(1) Bei der Ausfuhr von Waren der Nummern 2707 210 bis 2707 290, 2709 000 bis 2710 799, 2711 190 bis 2711 990, 2714 100 und 2714 300 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik hat der Ausfuhrer der Ausgangszollstelle bei der Ausgangsabfertigung eine Mineralölausfuhrmeldung (Anlage A 9) abzugeben. Die Ausgangszollstelle übersendet die Meldung dem Bundesamt für Wirtschaft, das sie auf Verlangen an den Bundesminister für Wirtschaft weiterleitet.

(2) Abweichend von Absatz 1 haben Ausfuhrer, die die dort bezeichneten Waren im Verfahren nach § 15 Abs. 5 ausführen, die Ausfuhren eines Kalendermonats bis zum siebten Werktag des folgenden Monats dem Bundesamt für Wirtschaft zu melden. Die Meldungen können ohne Vordruck nach Anlage A 9 abgegeben werden; sie sind nach Warennummern, Ausfuhrart, Ursprungsland, Verbrauchs-/Bestimmungsland und Eigengewicht aufzuschlüsseln. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Ware in Rohrleitungen ausgefuhr wird.

(3) Eine Meldung nach Absatz 1 oder 2 Satz 1 ist nicht erforderlich

1. in den Fällen des § 19 Abs. 1 oder
2. für Ausfuhren bis zu einer Menge von 200 l je Behälter.

#### 2. Untertitel

##### Genehmigungsbedürftige Ausfuhr

#### § 17

##### Ausfuhrgenehmigung

(1) Die Ausfuhrgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage A 5 zu beantragen und zu erteilen, in den Fällen des § 6 b schriftlich zu beantragen und auf einem Vordruck nach Anlage A 10 zu erteilen. Antragsberechtigt ist nur der Ausfuhrer.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von Waren, die in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, sind beizufügen

1. eine Internationale Einfuhrbescheinigung („International Import Certificate“) des Käuferlandes, wenn dieses in der Länderliste D (Anlage L) genannt ist, oder
2. eine Internationale Einfuhrbescheinigung („International Import Certificate“) des Verbrauchslandes, wenn nicht das Käuferland, aber das Verbrauchsland in der Länderliste D genannt ist, oder
3. andere Unterlagen zum Nachweis des Verbleibs der Waren in dem im Antrag angegebenen Verbrauchsland, wenn weder das Käufer- noch das Verbrauchsland in der Länderliste D genannt ist.

Die für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung zuständige Stelle kann von dem Erfordernis befreit werden, die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Unterlagen beizufügen, sofern hierdurch die in § 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Belange nicht gefährdet werden, insbesondere die internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung einer gemeinsamen Ausfuhrkontrolle nicht beeinträchtigt wird.

### § 18

#### Besondere Verfahrensvorschriften

(1) Für die genehmigungsbedürftige Ausfuhr von Waren und für die Ausfuhr von Waren, für die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Ausfuhrlicenzen vorgeschrieben sind, gelten § 9 Abs. 1, 2 und 4, §§ 10 bis 14 und 16 Abs. 1, soweit nicht nachstehend oder durch unmittelbar geltende Rechtsvorschriften des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften etwas anderes bestimmt ist. Liegt für die Ausfuhr eine Sammelgenehmigung vor und ist eine zollamtliche Abschreibung nicht erforderlich, so gilt zusätzlich § 15.

(2) Die Ausfuhrgenehmigung ist vorbehaltlich des Absatzes 5 der Versandzollstelle des Ausführers mit dem Ausfuhrschein vorzulegen; eine Durchschrift der Ausfuhrgenehmigung ist abzugeben. Bei Ausfuhren unter den Verfahrenserleichterungen nach § 15 Abs. 5 ist die Sammelgenehmigung der Versandzollstelle vor ihrer erstmaligen Ausnutzung vorzulegen.

(3) Ist eine Befreiung nach § 16 Abs. 1 erteilt, so dürfen die Waren nur mit einer Versand-Ausfuhrerklärung ausgeführt werden.

(4) Ausführer, denen die Verfahrenserleichterung nach § 15 Abs. 5 gewährt worden ist, können für Ausfuhren nach Absatz 1 Satz 1, die ohne diese Verfahrenserleichterung vorgenommen werden, anstelle des Ausfuhrscheins eine Ausfuhrkontrollmeldung zur Ausfuhrabfertigung nach § 9 Abs. 1 und 2 vorlegen.

(5) Bei Ausfuhren nach § 6 b ist die Ausfuhrgenehmigung zusammen mit der Versandausfuhrerklärung vorzulegen:

1. in den Fällen des § 12 Abs. 1 und der §§ 13 und 14 der Versandzollstelle,
2. im Falle des § 16 Abs. 1 der Ausgangszollstelle.

Mit der Ausfuhrgenehmigung hat der Ausfuhrer eine Ausfuhrbescheinigung auf einem Vordruck nach Anhang III der Entscheidung Nr. 2873/82/EGKS sowie der Verordnung (EWG) Nr. 2874/82 der Kommission vom 28. Oktober 1982 (ABl. EG Nr. L 307 S. 36, 56) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen sowie drei Durchschriften der Ausfuhrbescheinigung abzugeben.

### 3. Titel

#### Sonderregelungen

### § 19

#### Befreiungen

(1) Die §§ 5, 6, 6 a, 6 b, 9, 10 Abs. 1 und 2, §§ 11 bis 16, 17, 18 gelten nicht für die Ausfuhr von Waren in folgenden Fällen:

1. a) Waren der gewerblichen Wirtschaft bis zu einem Wert von fünfhundert Deutsche Mark je Ausfuhrsending,
  - b) Waren der Ernährung und Landwirtschaft bis zu einem Wert von einhundert Deutsche Mark je Ausfuhrsending;
2. Drucksachen im Sinne der postalischen Vorschriften;
3. Akten, Geschäftspapiere, Urkunden, Korrekturbogen, andere Schriftstücke sowie Manuskripte, die nicht als Handelsware ausgeführt werden;
4. Tonträger und Datenträger, insbesondere Tonbänder, Magnetbänder, Platten, Lochkarten und Lochstreifen, wenn sie nur Mitteilungen oder Daten enthalten, Fernsehbandaufzeichnungen sowie bespielte Tonträger und belichtete Filme, auch entwickelt, für Rundfunk- und Fernsehanstalten, es sei denn, daß die bezeichneten Gegenstände als Handelsware ausgeführt werden;
- 4 a. Umkehrfilme, die nach Entwicklung im Wirtschaftsgebiet wieder ausgeführt werden;
5. Entwürfe, technische Zeichnungen, Planpausen, Beschreibungen und ähnliche Unterlagen, die nicht als Handelsware ausgeführt werden;
6. Geschenke bis zu einem Wert von fünfhundert Deutsche Mark je Ausfuhrsending;
7. Waren zum Verbrauch oder Gebrauch auf deutschen Lotsendampfern oder Feuerschiffen außerhalb des Wirtschaftsgebiets sowie auf Anlagen oder Vorrichtungen, die im Bereich des deutschen Festlandssockels zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen errichtet sind;
8. Beförderungsmittel nebst Zubehör und Lademittel, es sei denn, daß sie Handelsware sind;
  - 8 a. nicht-militärische Beförderungsmittel und Teile davon, die zu ihrer Wartung oder Ausbesserung in fremden Wirtschaftsgebieten oder nach ihrer Wartung oder Ausbesserung im Wirtschaftsgebiet ausgeführt werden;
  - 8 b. Luftfahrzeuge, die vorübergehend für Vorfuhrzwecke in einen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden;
9. Teile von Eisenbahnfahrzeugen, Behältern und Lademitteln, die zurückgeliefert werden, sowie Ersatzstücke für beschädigte Teile nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen;
10. Waren, die auf Beförderungsmitteln mitgeführt werden und zu deren Ausrüstung, Betrieb, Unterhaltung oder Ausbesserung, zur Behandlung der Ladung, zum Gebrauch oder Verbrauch während der Reise oder zum Verkauf an Reisende bestimmt sind;
11. Gegenstände, die gebietsansässige Luftfahrtunternehmen zur Ausbesserung ihrer Luftfahrzeuge oder zur Durchführung des Flugverkehrs ausführen;
  - 11 a. Teile zur Ausbesserung von im Wirtschaftsgebiet zugelassenen Kraftfahrzeugen, die während der vorübergehenden Verwendung in fremden Wirtschaftsgebieten reparaturbedürftig geworden sind;
12. Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände für Anschlußstrecken und für vorgeschobene

- ne Eisenbahndienststellen, Zollstellen und Postanstalten in fremden Wirtschaftsgebieten;
- 12 a. Gegenstände im zwischenstaatlichen Amts- und Rechtshilfeverkehr;
13. Gegenstände, die Behörden und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland zur Erledigung dienstlicher Aufgaben, zur eigenen dienstlichen Verwendung, zur Lagerung oder Ausbesserung ausführen;
- 13 a. Gegenstände zur Erledigung dienstlicher Aufgaben im Rahmen der Sicherungsmaßnahmen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Internationalen Atomenergie-Organisation nach dem Euratom-Vertrag und dem Übereinkommen vom 5. April 1973 (BGBl. 1974 II S. 794) in Ausführung von Artikel III Abs. 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen;
14. Geschenke, die Staatsoberhäupter, Regierungs- und Parlamentsmitglieder im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen von amtlichen Stellen erhalten;
15. Orden, Ehrengaben, Ehrenpreise, Denkmünzen und Erinnerungszeichen, die nicht zum Handel bestimmt sind;
16. Waren, welche die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen, die ihnen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie deren Mitglieder und Angehörige der Mitglieder im Besitz haben;
17. Diplomaten- und Konsulargut;
- 17 a. Waren, die von der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik nach amtlicher Verwendung oder von den Mitgliedern der Ständigen Vertretung sowie den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern nach persönlichem Gebrauch ausgeführt werden;
18. Gegenstände nach dienstlicher Verwendung durch ausländische oder internationale Behörden;
19. Ersatzlieferungen für ausgeführte Waren, die in das Wirtschaftsgebiet zurückgesandt worden sind oder zurückgesandt werden sollen oder unter zollamtlicher Überwachung vernichtet worden sind, und handelsübliche Nachlieferungen zu bereits ausgeführten Waren;
20. Ballast, der nicht als Handelsware ausgeführt wird;
21. Waren, die vom gebietsansässigen Empfänger nicht angenommen werden oder die unbestellbar sind, wenn sie im Gewahrsam der Zollbehörde verblieben sind; Waren, die irrtümlich in das Wirtschaftsgebiet verbracht worden und im Gewahrsam des Beförderungsunternehmens verblieben sind;
22. Erbschaftsgut, Heiratsgut, Übersiedlungsgut sowie Hausrat zur Einrichtung einer Zweitwohnung;
23. Gegenstände zum Ausbau, zum Erhalten oder Ausschmücken von Gräbern und Totengedenkstätten, wenn sie nicht als Handelsware ausgeführt werden;
24. Brieftauben, die nicht als Handelsware ausgeführt werden;
25. Briefmarken und Ganzsachen zu Tauschzwecken sowie die dazugehörenden Alben;
26. Werbegegenstände, die sich durch ihre Aufmachung, Beschaffenheit oder Menge von Waren des üblichen Warenverkehrs unterscheiden; Werbedrucke, Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnisse, Fahrpläne und Vordrucke, es sei denn, daß sie Handelsware sind;
27. Kabel, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Seekabelverbindungen ausgeführt werden, soweit die Arbeiten für Rechnung eines Gebietsansässigen vorgenommen werden;
28. Waren, die auf Grund von internationalen Zollpapierscheinheften oder von gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnets nach der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 des Rates vom 19. Dezember 1983 (ABl. EG 1984 Nr. L 2 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ausgeführt werden;
29. Umschließungen und Verpackungsmittel, Behälter (Container) und sonstige Großraumbehältnisse, die wie diese verwendet werden, Paletten, Druckbehälter für verdichtete oder flüssige Gase, Kabeltrommeln und Kettbäume, soweit diese nicht Gegenstand eines Handelsgeschäftes sind, sowie zum Frischhalten beige packtes Eis;
30. Waren zur Verwendung bei der Ersten Hilfe in Katastrophenfällen;
31. Waren, die von Reisenden zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch oder üblicherweise zur Ausübung ihres Berufes mitgeführt oder ihnen zu diesen Zwecken vorausgesandt oder nachgesandt werden; Waren bis zu einem Wert von zweitausend Deutsche Mark, die gebietsansässige Reisende als Geschenke mitführen; nicht zum Handel bestimmte Waren, die gebietsfremde Reisende im Wirtschaftsgebiet erworben haben und bei der Ausreise mitführen;
- 31 a. Schußwaffen im Sinne des Waffengesetzes und die dazugehörige Munition, die
- a) von gebietsansässigen Reisenden zum eigenen Gebrauch (Jagd, Sport, Eigen- oder Fremdschutz) mitgeführt werden, wenn der Ausfühler eine nach dem Waffengesetz gültige Besitzberechtigung mit sich führt und erklärt, daß die Waffen innerhalb von drei Monaten wieder eingeführt werden sollen, oder
- b) von gebietsfremden Reisenden bei der Einreise zum eigenen Gebrauch mitgeführt worden sind und von ihnen wieder ausgeführt werden;
- für das Land Berlin tritt an die Stelle der Besitzberechtigung nach Buchstabe a die vom Berliner Polizeipräsidenten ausgestellte Lizenz der Alliierten Kommandantur nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrats vom 20. Dezember 1946;
32. Im Verkehr zwischen Personen, die in benachbarten, durch zwischenstaatliche Abkommen festgelegten Zollgrenzzonen oder in benachbarten Zollgrenzbezirken ansässig sind (kleiner Grenzverkehr),
- a) von diesen Personen mitgeführte Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind und deren Wert fünfhundert Deutsche Mark täglich nicht übersteigt,
- b) Waren, die diesen Personen als Teil des Lohnes für innerhalb des Wirtschaftsgebietes geleistete

Arbeit oder auf Grund von gesetzlichen Unterhalts- oder Altenteilsverpflichtungen gewährt werden;

33. Tiere, Saatgut, Düngemittel, Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Waren, deren Ausfuhr durch die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Zollgrenzonen oder Zollgrenzbezirken bedingt ist und die nach zwischenstaatlichen Verträgen von Ausfuhrbeschränkungen befreit sind;
34. Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft solcher grenzdurchschnittlicher Betriebe, die von fremden Wirtschaftsgebieten aus bewirtschaftet werden;
35. Futter- und Streumittel, die zur Fütterung und Wartung von mitgeführten Tieren dienen, wenn sie nach Art und Menge dem üblichen und mutmaßlichen Bedarf für die Dauer der Beförderung entsprechen;
36. elektrischer Strom, Wasser, Stadtgas, Ferngas und ähnliche Gase in Leitungen;
37. Deputatkohle;
38. Baubedarf, Instandsetzungs- und Betriebsmittel für Stauwerke, Kraftwerke, Brücken, Straßen und sonstige Bauten, die beiderseits der Grenze errichtet, betrieben oder benutzt werden;
39. Waren, die zur vorübergehenden Lagerung oder lediglich zur Beförderung außerhalb des Wirtschaftsgebietes ausgeführt werden und unverändert wieder eingeführt werden sollen;
40. (aufgehoben)
41. a) Waren, die in das Wirtschaftsgebiet eingeführt worden sind und unverändert in das Versendungsland wieder ausgeführt werden, wenn sie noch nicht oder zur vorübergehenden Zollgutverwendung einfuhrrechtlich abgefertigt worden sind;  
b) Waren, die unter den sonstigen in Buchstabe a bezeichneten Voraussetzungen in ein anderes als das Versendungsland wieder ausgeführt werden;  
c) Waren, die auf Grund von § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b der Allgemeinen Genehmigung Nr. 1 zur Interzonenhandelsverordnung vom 4. Juli 1980 (Beilage zum BAnz. Nr. 145 vom 8. August 1980) in der jeweils geltenden Fassung aus dem Währungsgebiet der Markt der Deutschen Demokratischen Republik durch das Wirtschaftsgebiet befördert wurden und ausgeführt werden;
42. gebrauchte Kleidungsstücke, die nicht zum Handel bestimmt sind.

(2) Die Ausfuhrsendung ist der Ausgangszollstelle zu stellen, wenn diese die Gestellung verlangt. Der Ausführer oder Versender (§ 13 Abs. 1) hat bei der Ausfuhr der Ausgangszollstelle, beim Versand durch die Post der Postanstalt oder bei der Warenbeförderung im Eisenbahnverkehr dem Versandbahnhof schriftlich zu erklären, daß ein Fall des Absatzes 1 vorliegt. Die Erklärung ist der Ausfuhrsendung beizufügen; sie kann auch auf einem Begleitpapier oder dem Packstück abgegeben werden. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht,

1. wenn sich die Voraussetzungen für die Anwendung des Absatzes 1 aus der Art der Ausfuhrsendung oder aus sonstigen Umständen ergeben, oder
2. wenn Waren der in Absatz 1 Nr. 10 genannten Art auf Schiffe in Seehäfen verbracht werden.

(3) Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 6, 17 bis 20, 22, 26 bis 28, 31, 32, 38, 39 und 41 Buchstabe b findet keine Anwendung auf die in § 5 Abs. 1 genannten Waren einschließlich der dort genannten Unterlagen; bei der Ausfuhr der Unterlagen bedarf es keiner zollamtlichen Behandlung nach § 9.

(4) Absatz 1 Nr. 10 gilt nicht für Waren einer gemeinsamen Marktorganisation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, für die, wenn sie als Schiffs- oder Luftfahrzeugbedarf geliefert werden, eine Ausfuhrlizenz vorgeschrieben ist; die Vorlage eines Ausfuhrscheines ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Absatz 1 Nr. 19 gilt nicht für Waren, auf die eine gemeinsame Marktorganisation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die Handelsregelung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren, die Handelsregelung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Eieralbumin und Milchalbumin oder die Regelung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Glukose und Laktose (gemeinsame Marktorganisation oder Handelsregelung) Anwendung finden oder die in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit G, G 1, G 2 oder G 3 gekennzeichnet sind. Absatz 1 Nr. 41 b gilt nicht für Waren einer gemeinsamen Marktorganisation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, für die eine Ausfuhrlizenz vorgeschrieben ist.

## § 20

### Kohleausfuhr

(1) Feste Brennstoffe der Nummern 2701 110 bis 2702 300, 2704 190, 2704 300 und 2704 800 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik sind der Versandzollstelle weder zu stellen noch anzumelden.

(2) Die Oberfinanzdirektion kann vertrauenswürdigen Ausfuhrern, die ständig zahlreiche Sendungen der in Absatz 1 genannten festen Brennstoffe ausführen, gestatten, an Stelle des Ausfuhrscheines eine Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle (Anlage A 4) zu verwenden, wenn die fortlaufende, vollständige und richtige Erfassung der Ausfuhrsendungen nach der Art des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage, gewährleistet ist. Soweit die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, kann die Oberfinanzdirektion auch von der Vorlage der Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle befreien. Diese Erleichterungen können unter den genannten Voraussetzungen auch auf Sendungen ausgedehnt werden, für die der Begünstigte als Versender (§ 13 Abs. 1) tätig wird.

## § 20 a

### Ausfuhr von Obst und Gemüse

(1) Bei der zollamtlichen Behandlung (§§ 9 bis 11) von frischem Obst und Gemüse, das in Teil II, Kapitel 07 und 08 der Ausfuhrliste (Anlage AL) mit „G“ gekennzeichnet ist, ist der Versand- oder Ausgangszollstelle bei der genehmigungsfreien Ausfuhr vorzulegen

1. eine Kontrollbescheinigung nach Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2638/69 der Kommission vom

24. Dezember 1969 über zusätzliche Bestimmungen bezüglich der Qualitätskontrolle von Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird (ABl. EG Nr. L 327 S. 33), in der jeweils geltenden Fassung oder eine Empfangsbestätigung nach Anhang III der genannten Verordnung, wenn die Waren nach einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden und das Eigengewicht der Sendung vier Tonnen und mehr beträgt,

2. eine Kontrollbescheinigung nach Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 496/70 der Kommission vom 17. März 1970 mit ersten Vorschriften zur Qualitätskontrolle von nach Drittländern ausgeführtem Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 62 S. 11) in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Waren nach einem Land außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten Spanien bis zum 31. Dezember 1989 und Portugal bis zum 31. Dezember 1990 nicht als Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

(3) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr der in Absatz 1 bezeichneten Waren im gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr oder unter Inanspruchnahme der Vereinfachung der Förmlichkeiten bei der Abgangszollstelle nach Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 (ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung kann der Ausgangszollstelle an Stelle der Kontrollbescheinigung oder der Empfangsbestätigung eine Durchschrift dieser Bescheinigungen zusammen mit dem Ausfuhrschein oder der Versand-Ausfuhrerklärung vorgelegt werden.

(4) Eine Kontrollbescheinigung oder Empfangsbestätigung ist nicht erforderlich, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ware für einen Be- oder Verarbeitungsbetrieb bestimmt ist, oder wenn für die Ausfuhr der Ware die Befreiungen nach § 19 gelten.

#### § 20 b

(aufgehoben)

#### § 20 c

##### **Vorschriften nach den §§ 5 und 26 AWG zur Durchführung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in Quotenzeiten**

(1) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste (Anlage AL) mit K gekennzeichneten Waren (Kaffee, Auszüge oder Essenzen aus Kaffee sowie Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen der Nummern 0901 110 bis 0901 170, 2102 110 bis 2102 190 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik) ist in Quotenzeiten genehmigungsfrei nur zulässig, wenn

1. bei der Ausfuhr nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Ausgangszollstelle ein Wiederausfuhrzeugnis oder Weiterversandzeugnis nach Absatz 3 vorgelegt wird,
2. bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die genannten Waren sich im freien Verkehr der Gemeinschaft befinden oder für sie

bei der Abfertigung zum Veredelungsverkehr ein Kaffeezeugnis vorgelegt worden ist, oder

3. bei der Ausfuhr aus einem Freihafen oder Zollager nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Ausgangszollstelle ein im Wirtschaftsgebiet ausgestelltes Weiterversandzeugnis vorgelegt wird.

(2) Quotenzeiten sind die vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgemachten Zeiträume, in denen nach Maßgabe von Kapitel VII des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 (BGBl. 1984 II S. 353) Quoten in Kraft sind und die Regeln der Internationalen Kaffee-Organisation für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in Quotenzeiten (Beilage zum BAnz. Nr. 77 vom 24. April 1979) angewendet werden.

(3) Das Wiederausfuhrzeugnis und das Weiterversandzeugnis müssen den im Absatz 2 genannten Regeln in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen. Änderungen dieser Regeln werden, soweit sie die Bundesrepublik Deutschland betreffen, vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(4) Eine Ausfuhrgenehmigung und ein Wiederausfuhrzeugnis oder Weiterversandzeugnis sind nicht erforderlich

1. bei der Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Waren, die einfuhrrechtlich nicht abgefertigt worden sind (§ 35 b Abs. 4 Nr. 4);
2. bei Ausfuhren im erleichterten Verfahren nach § 19 Abs. 1 Nr. 7, 10, 14, 16, 17, 17 a, 21, 30, 31, 32 und 39;
3. bei der Ausfuhr von Rohkaffee bis zu 60 kg, getrockneten Kaffeekirschen bis zu 120 kg, nicht enthülstem Kaffee bis zu 75 kg, geröstetem Kaffee bis zu 50,4 kg sowie löslichem oder flüssigem Kaffee bis zu 23 kg Eigengewicht je Ausfuhrsending.

(5) § 21 findet keine Anwendung.

#### § 20 d

##### **Vorschriften nach den §§ 5 und 26 AWG zur Durchführung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1980**

(1) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste (Anlage AL) mit Kk gekennzeichneten Waren (Kakao-Bohnen, Kakaomasse, Kakaobutter und Kakaopulver der Warennummern 1801 000, 1803 100, 1803 300, 1804 002, 1804 004 und 1805 000 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik) nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist genehmigungsfrei nur zulässig, wenn der Ausgangszollstelle bei der Ausfuhr ein im Wirtschaftsgebiet ausgestelltes Wiederausfuhrzeugnis nach Absatz 2 vorgelegt wird.

(2) Das Wiederausfuhrzeugnis muß den Wirtschafts- und Kontrollregeln zum Internationalen Kakao-Übereinkommen (Beilage zum BAnz. Nr. 206 vom 3. November 1981) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen. Änderungen dieser Regeln werden, soweit sie die Bundesrepublik Deutschland betreffen, jeweils im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(3) Eine Ausfuhrgenehmigung und ein Wiederausfuhrzeugnis sind nicht erforderlich

1. bei der Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Waren, die einfuhrrechtlich nicht abgefertigt worden sind (§ 35 c Abs. 3 Nr. 5);
  2. bei der Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Waren bis zu einem Eigengewicht von 25 kg je Ausfuhrsending;
  3. bei der Ausfuhr von Kakaopulver, nicht gezuckert (Nr. 1805 000 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik), in Einzelhandelspackungen mit einem Eigengewicht von weniger als 3,5 kg;
  4. bei Ausfuhr im erleichterten Verfahren nach § 19 Abs. 1 Nr. 7, 10, 14, 16, 17, 17 a, 21, 30, 32 und 39.
- (4) § 21 findet keine Anwendung.

## § 20 e

**Schrottausfuhr**

(1) bei der genehmigungsfreien Ausfuhr von

1. Bearbeitungsabfällen und Schrott von Eisen oder Stahl,
2. Abfallblöcken (Schrottblöcken) aus legiertem Stahl und
3. gebrauchten Schienen mit einer Länge von 1,50 m und mehr, jedoch weniger als 2,50 m,

der Nummern 7303 100 bis 7303 590, 7371 210 und 7316 170 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften hat der Ausführer oder Versender, wenn die Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren erfolgt, in dem Versandschein oder in dem als Versandschein geltenden Beförderungspapier den Vermerk „Ausgang aus der Gemeinschaft Beschränkungen unterworfen“ anzubringen. Werden die Waren nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, ist der Versandzollstelle ein Kontrollexemplar T Nr. 5 nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 (ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen, das in Feld 104 den Vermerk „Ausgang aus der Gemeinschaft Beschränkungen unterworfen“ trägt. Das Kontrollexemplar begleitet die Sendung bis zur Bestimmungszollstelle.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ausfuhr im erleichterten Verfahren nach § 19.

## § 21

**Warenbegleitschein**

Ist für das Verbringen einer Ware aus dem Wirtschaftsgebiet ein Warenbegleitschein auf Grund der Interzonenhandelsverordnung ausgestellt worden, so bedarf es für die Dauer der Gültigkeit des Warenbegleitscheines keiner Ausfuhrgenehmigung.

**Kapitel III****Wareneinfuhr**

## 1. Titel

**Beschränkungen**

## § 22

**Beschränkung nach § 11 AWG**

(1) Bei der genehmigungsfreien Einfuhr bedarf die Vereinbarung oder Inanspruchnahme einer Lieferfrist der Genehmigung, wenn

1. die für den Bezug der Ware aus dem betreffenden Einkaufsland handelsübliche Lieferfrist,
2. eine Lieferfrist von vierundzwanzig Monaten nach Vertragsschluß,
3. eine Lieferfrist, die in der Einfuhrliste für den Bezug einzelner Waren vorgesehen ist,
4. im Falle der gemeinschaftlichen Überwachung (§ 28 a Abs. 1) der vom Rat oder der Kommission festgelegte Zeitraum für die Verwendung des Einfuhrdokuments zur Einfuhrabfertigung oder
5. bei dem Bezug von Waren, die in Spalte 5 der Einfuhrliste (Abschnitt III der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) mit den Buchstaben „EE“ gekennzeichnet sind, der in der Einfuhrerklärung für die Verwendung zur Einfuhrabfertigung eingetragene Zeitraum (§ 28 a Abs. 7)

überschritten wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Einfuhr von

1. Waren aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Artikel 9 Abs. 2 EWG-Vertrag) mit Ausnahme von Waren der Warennummer 2711 910 der Einfuhrliste,
2. Waren, auf die eine gemeinsame Marktorganisation oder Handelsregelung (§ 19 Abs. 4) Anwendung findet,
3. Schwefelkies (Warennummer 2502 000), Schwefel (Warennummer 2503 100), Rohphosphat (Warennummern 2510 100 und 2510 900), natürlichem rohem Natriumborat (Warennummer 2530 100), metallurgischen Erzen, auch angereichert, und Schwefelkiesabbränden (Warennummern 2601 120 bis 2601 990), Titanschlacke (Warennummer 2603 750), Selen (Warennummer 2804 500), Äthylen (Warennummer 2901 220), Propylen (Warennummer 2901 240), Butadien (aus Warennummer 2901 250), Cyclohexan (Warennummer 2901 360), Benzol (Warennummer 2901 630), Toluol (Warennummer 2901 640), Styrol (Warennummer 2901 710), Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet (Warennummern 7105 010 und 7105 030), Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet (Warennummer 7107 100), Platin, Platinbeimetalen und ihren Legierungen, als Pulver oder unverarbeitet (Warennummern 7109 010, 7109 110 und 7109 220 bis 7109 239), Edelmetallasche und Gekrätz sowie anderen Bearbeitungsabfällen und Schrott von Edelmetallen (Warennummern 7111 102 bis 7111 904) und Vorstoffen von Nichteisenmetallen der Warennummern 7401 010, 7401 110, 7501 100 und 7801 010 der Einfuhrliste,
4. elektrischem Strom.

## 2. Titel

**Verfahrens- und Meldevorschriften nach § 26 AWG**

## § 23

**Begriffsbestimmungen**

(1) Einführer ist, wer Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden über den Erwerb von Waren

zum Zwecke der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Einführer. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer.

(2) Einfuhrsendung ist die Warenmenge, die an demselben Tage von demselben Lieferer an denselben Einführer abgesandt worden ist und von derselben Zollstelle abgefertigt wird.

(3) Der Begriff „freier Verkehr“ bestimmt sich nach § 5 Abs. 4 des Zollgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

### 1. Untertitel

#### Genehmigungsfreie Einfuhr

§§ 24 bis 26

(aufgehoben)

### § 27

#### Antrag auf Einfuhrabfertigung

(1) Der Einführer hat die Einfuhrabfertigung bei einer Zollstelle zu beantragen. Er hat dabei die handelsübliche oder sprachgebräuchliche Bezeichnung der Ware sowie die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik anzugeben. Bei der Einfuhr in den Freihafen Hamburg kann der Antrag beim Freihafenamt Hamburg gestellt werden; das Freihafenamt Hamburg gilt als Zollstelle im Sinne dieses Kapitels. An Stelle des Einführers kann ein Gebietsansässiger im eigenen Namen die Einfuhrabfertigung für Waren beantragen, die auf Grund eines Einfuhrvertrages geliefert werden, wenn er

1. als Handelsvertreter des gebietsfremden Vertragspartners am Abschluß des Einfuhrvertrages mitgewirkt hat oder
2. in Ausübung seines Gewerbes auf Grund eines Vertrages mit dem gebietsfremden Vertragspartner
  - a) an der Beförderung der Waren mitwirkt oder
  - b) den Zollantrag auf Abfertigung der Waren zum freien Verkehr stellt.

(2) Bei der Einfuhrabfertigung sind vorzulegen

1. die Rechnung oder sonstige Unterlagen, aus denen das Einkaufs- oder Versendungsland und das Ursprungsland der Waren ersichtlich sind,
2. ein Ursprungszeugnis, wenn die Waren in Spalte 5 der Einfuhrliste
  - a) mit „U“ gekennzeichnet sind oder
  - b) mit „UE“ gekennzeichnet sind und Ursprungsland Ägypten, Hongkong, Singapur oder Thailand ist,
 oder  
 eine Ursprungserklärung, wenn die Waren, ausgenommen die Fälle von Buchstabe b, in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „UE“ gekennzeichnet sind,
3. eine Einfuhrkontrollmeldung nach Maßgabe des § 27 a und
4. in den Fällen des Absatzes 5 eine Einfuhrlizenz.

(3) Der Antrag auf Einfuhrabfertigung ist zu stellen

1. mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr, zu einem Freigutverkehr oder zur Zollgutverwendung, bei der Einfuhr in einem Sammelzollverfahren nach § 12 Abs. 3, § 12 a oder § 40 a des Zollgesetzes jedoch mit der Sammelzollanmeldung,
2. mit der Abgabe der Zollanmeldung für Waren, die aus einem offenen Zollager durch Anschreibung in einen Freigutverkehr oder eine Zollgutverwendung des Lagerinhabers übergeführt oder an einen anderen abgegeben werden, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist oder der zur Freigutverwendung berechtigt ist,
3. für Waren, die zur vorübergehenden Zollgutverwendung eingeführt worden sind, sobald diese Waren als in den freien Verkehr entnommen gelten, oder
4. vor Gebrauch, Verbrauch, Bearbeitung oder Verarbeitung der Waren in einem Freihafen oder auf der Insel Helgoland.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann die Zollstelle verlangen, daß die Einfuhrabfertigung

1. bei Zollabfertigung nach vereinfachter Zollanmeldung mit der Abgabe der vereinfachten Zollanmeldung,
2. bei Zollabfertigung nach Aufzeichnung mit der Abgabe der Aufzeichnungsanzeige,
3. bei Zollanmeldung nach Gestellungsbefreiung unverzüglich nach dem Verbringen der Waren an den dafür bestimmten Ort

zu beantragen ist, wenn dies zur Sicherung der einfuhrrechtlichen Belange erforderlich ist.

(4) Der Antrag auf Einfuhrabfertigung kann mit dem Zollantrag auf Abfertigung zur Zollgutlagerung, bei der Einfuhr in einem Sammelzollverfahren nach § 12 Abs. 3, § 12 a oder § 40 a des Zollgesetzes jedoch mit der Sammelzollanmeldung, oder während der Lagerung in einem offenen Zollager gestellt werden. Mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum Zollgutversand und während der Zollgutlagerung in Zollniederlagen oder Zollverschlußlagern kann der Antrag auf Einfuhrabfertigung nur gestellt werden, wenn ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis dargetan wird; der Antrag kann zurückgewiesen werden, wenn zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Bei der Einlagerung und während der Lagerung in einem Freihafen kann der Antrag nur gestellt werden, wenn die Waren dort überwacht werden können.

(5) Ist für die Einfuhr einer Ware im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation oder einer Handelsregelung (§ 19 Abs. 4) eine Einfuhrlizenz vorgeschrieben, so kann abweichend von den Absätzen 3 und 4 der Antrag auf Einfuhrabfertigung nur gestellt werden

1. mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr oder zur Freigutverwendung, bei der Einfuhr in einem Sammelzollverfahren nach § 12 Abs. 3, § 12 a oder § 40 a des Zollgesetzes jedoch mit der Sammelzollanmeldung,
2. mit der Abgabe der Zollanmeldung für Waren, die aus einem offenen Zollager durch Anschreibung in eine Freigutverwendung des Lagerinhabers übergeführt oder an einen anderen abgegeben werden, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist oder der zur Freigutverwendung berechtigt ist,

3. für Waren, die aus einem offenen Zolllager in den freien Verkehr entnommen werden, bei der Auslagerung oder mit der Abgabe der Zahlungsanmeldung,
4. für Erzeugnisse, die aus einer aktiven Veredelung nicht gestellt werden, mit der Abrechnung der Veredelung.

Zur Sicherung einfuhr- oder lizenzrechtlicher Belange kann die Zollstelle wie nach Absatz 3 Satz 2 verfahren.

(6) Bei der Einfuhr von Wasser, elektrischem Strom sowie Stadtgas, Ferngas und ähnlichen Gasen in Leitungen entfällt die Einfuhrabfertigung.

#### § 27 a

##### **Einfuhrkontrollmeldung**

(1) Die Einfuhrkontrollmeldung (§ 27 Abs. 2 Nr. 3) ist vorzulegen, wenn

1. die Waren in Spalte 5 der Einfuhrliste mit den Buchstaben „EKM“ gekennzeichnet sind;
2. das Ursprungsland der Waren in der Länderliste A/B (Abschnitt II der Einfuhrliste) nicht genannt ist;
3. die Waren zugleich
  - a) in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 01 bis 20 gekennzeichnet sind,
  - b) in Spalte 4 der Einfuhrliste mit „+“ oder mit einer Anmerkung gekennzeichnet sind, nach der die Einfuhr der Ware aus einem Land der Länderliste C (Abschnitt II der Einfuhrliste) der Genehmigung bedarf, und
  - c) ihren Ursprung in einem Land der Länderliste A/B haben und auch das Einkaufsland in dieser Länderliste genannt ist;

die Vorlage der Einfuhrkontrollmeldung ist nicht erforderlich, wenn die Waren ihren Ursprung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in Finnland, Island, Norwegen, Österreich, Schweden oder der Schweiz haben.

(2) Die Vorlage einer Einfuhrkontrollmeldung ist nicht erforderlich, wenn der Wert der Einfuhrsendung bei Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 00 gekennzeichnet sind, einhundert Deutsche Mark, bei anderen Waren fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt. Dies gilt nicht bei der Einfuhr von Saatgut und der in Kapitel 85, 90 und 92 der Einfuhrliste in Spalte 5 mit den Buchstaben „EKM“ gekennzeichneten Waren.

(3) Zu verwenden ist

1. bei der Abfertigung von Waren
  - a) zum freien Verkehr,
  - b) zur Zollgutlagerung,
  - c) zur Freigutverwendung oder zur bleibenden Zollgutverwendung,
2. für Waren, für die ein Sammelzollverfahren zugelassen ist und die für zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmen eingeführt werden,
3. für Waren, die aus einem offenen Zolllager entnommen worden sind oder als entnommen gelten,
4. für den Übergang von Waren aus einem offenen Zolllager in einen anderen Verkehr,

5. bei der Abfertigung von Waren zur aktiven Veredelung oder zur Umwandlung

ein als Einfuhrkontrollmeldung bezeichneter Vordruck, der dem amtlich vorgesehenen Anmeldepapier für die Wareneinfuhr gemäß den §§ 4 und 6 des Außenhandelsstatistikgesetzes und § 15 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung entspricht, in allen sonstigen Fällen ein Vordruck nach Anlage E 2. Angaben, die im Vordruck nach Anlage E 2 nicht vorgesehen sind, gelten auch in den anderen Vordrucken der Einfuhrkontrollmeldung als nicht gefordert. Für die in Kapitel 85, 90 und 92 der Einfuhrliste in Spalte 5 mit den Buchstaben „EKM“ gekennzeichneten Waren ist die Einfuhrkontrollmeldung auf einem gesonderten Vordruck abzugeben; die Zusammenfassung mit anderen Waren ist nicht statthaft.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 hat der Einführer die ausgenutzten Blätter der Einfuhrkontrollmeldung unverzüglich nach der Einfuhr von Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 00 gekennzeichnet sind, dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, nach der Einfuhr von sonstigen Waren dem Bundesamt für Wirtschaft zu übersenden. Die Einfuhrkontrollmeldung mit der letzten Eintragung des Abrechnungszeitraums ist jedoch bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen.

(5) Die für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen zuständigen Stellen können vertrauenswürdige Einführer, die ständig zahlreiche Sendungen einführen, von der Vorlage der Einfuhrkontrollmeldung befreien und stattdessen Meldungen in anderer Weise zulassen, wenn bei dem Einführer die fortlaufende, vollständige und richtige Erfassung der Einfuhrsendungen nach der Art des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage, gewährleistet ist.

(6) Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung sowie das Bundesamt für Wirtschaft können die Einführer für Einfuhren aus bestimmten Ursprungsländern zeitlich befristet von der Vorlage der Einfuhrkontrollmeldung nach Absatz 1 Nr. 1 befreien und stattdessen Meldungen in anderer Weise zulassen. Die Ursprungsländer sowie Beginn und Ende der Befreiung sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

#### § 28

##### **Verfahren bei der Einfuhrabfertigung**

(1) Die Zollstelle prüft die Zulässigkeit der Einfuhr. Sie lehnt die Einfuhrabfertigung ab, wenn eine für die Einfuhr erforderliche Einfuhrgenehmigung oder Einfuhrlizenz nicht vorliegt oder wenn die Waren nicht den Angaben in den nach § 27 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen entsprechen.

(2) Die Einfuhrabfertigung darf nur bis zum Ende des zweiten Monats nach Ablauf der gemäß § 22 zulässigen oder genehmigten Lieferfrist vorgenommen werden.

(3) Für die Einfuhrabfertigung gelten im übrigen die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung sinngemäß.

(4) Die Zollstelle vermerkt die Einfuhrabfertigung im Zollbefund.

## § 28 a

**Einfuhrerklärung**

(1) Hat der Rat oder die Kommission durch Verordnung die Einfuhr einer Ware der gemeinschaftlichen Überwachung unterstellt, so wird als Einfuhrdokument nach Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung (ABl. EG Nr. L 35 S. 1), nach Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 des Rates vom 30. Juni 1982 über die gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern (ABl. EG Nr. L 195 S. 1) oder nach Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 1766/82 des Rates vom 30. Juni 1982 über die gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus der Volksrepublik China (ABl. EG Nr. L 195 S. 21) in der jeweils geltenden Fassung bei der genehmigungsfreien Einfuhr die Einfuhrerklärung auf einem Vordruck nach Anlage E 1 nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verwendet.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Waren, die aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaften eingeführt werden.

(3) Der Einführer hat in den Fällen des Absatzes 1 vor der Einfuhr von Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 00 gekennzeichnet sind, dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, von sonstigen Waren dem Bundesamt für Wirtschaft eine Einfuhrerklärung abzugeben. Die Zusammenfassung verschiedenartiger Waren, verschiedener Einkaufsländer oder verschiedener Ursprungsländer in einer Einfuhrerklärung ist nicht zulässig.

(4) Das Bundesamt trägt in der Einfuhrerklärung den Endtermin des Zeitraumes ein, in dem die Einfuhrerklärung zur Einfuhrabfertigung verwendet werden darf, sowie den Vom-Hundert-Satz, bis zu dem eine Überschreitung des angegebenen Gesamtwertes oder der angegebenen Menge in handelsüblichen Einheiten bei der Einfuhrabfertigung zulässig ist, und gibt die erste Ausfertigung dem Einführer zurück. Der genannte Zeitraum entspricht der nach § 22 Abs. 1 Nr. 4 genehmigungsfreien Lieferfrist; Anfangstermin ist der aus dem Tagesstempel des Bundesamts ersichtliche Tag der Abstempelung. Als zulässige Überschreitung werden fünf vom Hundert oder der vom Rat oder von der Kommission durch Verordnung festgelegte Satz eingetragen.

(5) Der Einführer hat die vom Bundesamt zurückgegebene Einfuhrerklärung und die Rechnung der Zollstelle bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen. § 27 Abs. 1 Satz 4 und § 28 Abs. 2 finden keine Anwendung. Die Zollstelle vermerkt auf der Einfuhrerklärung den Wert oder die Menge der abgefertigten Waren.

(6) Die Zollstelle lehnt die Einfuhrabfertigung ab,

- a) wenn der Antrag auf Einfuhrabfertigung später als an dem vom Bundesamt eingetragenen Endtermin gestellt wird,
- b) wenn der Rechnungspreis niedriger ist als der in Spalte 15 angegebene Preis oder
- c) soweit der in Spalte 13 angegebene Gesamtwert oder die in Spalte 14 angegebene Menge um mehr als den vom Bundesamt vermerkten Vom-Hundert-Satz überschritten wird.

(7) Die Absätze 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1 sowie die Absätze 5 und 6 finden entsprechende Anwendung bei der Einfuhr von Waren, die in Spalte 5 der Einfuhrliste mit den Buchstaben „EE“ gekennzeichnet sind. Der Anfangstermin des nach Absatz 4 Satz 1 einzutragenden Zeitraums ist der aus dem Tagesstempel des Bundesamts ersichtliche Tag der Abstempelung. Die nach Absatz 4 Satz 1 zu vermerkende zulässige Überschreitung beträgt fünf vom Hundert. Der Zeitraum für die Verwendung der Einfuhrerklärung beträgt für Eisen- und Stahlerzeugnisse zwei Monate; danach sind die nicht oder nur unvollständig ausgenutzten Erklärungen innerhalb von fünf Arbeitstagen an das Bundesamt für Wirtschaft zurückzugeben.

(8) Der Einführer hat bei der Abgabe der Einfuhrerklärung zusätzliche Unterlagen vorzulegen oder in Spalte 18 der Einfuhrerklärung oder in einer besonderen Erklärung zusätzliche Angaben zu machen, soweit dies in Spalte 5 der Einfuhrliste verlangt wird.

(9) Im Falle des Absatzes 1 tritt an die Stelle der Einfuhrerklärung die Einfuhrgenehmigung (§§ 30 und 31), wenn dies in Spalte 4 der Einfuhrliste verlangt wird. Die Einfuhrgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage E 3 a zu beantragen.

## § 29

**Ursprungszeugnis und Ursprungserklärung**

(1) Bei der Einfuhrabfertigung von Waren, die in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „U“ oder „UE“ gekennzeichnet sind, ist weder ein Ursprungszeugnis noch eine Ursprungserklärung vorzulegen, wenn

1. es sich nicht um Waren des Abschnitts XI der Einfuhrliste handelt und der Wert der in der Einfuhrgesendung enthaltenen Waren, für die ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung vorgeschrieben ist, zweitausend Deutsche Mark nicht übersteigt,
2. das Ursprungsland der Ware ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist oder
3. die Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaften eingeführt werden.

(2) Das Ursprungszeugnis muß von einer berechtigten Stelle des Ursprungslandes ausgestellt sein. Der Bundesminister für Wirtschaft macht die berechtigten Stellen im Bundesanzeiger bekannt. Ist das Versendungsland nicht das Ursprungsland, so genügt die Vorlage eines Ursprungszeugnisses einer berechtigten Stelle des Versendungslandes, wenn Ursprungs- und Versendungsland dem Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten vom 3. November 1923 (RGBl. 1925 II S. 672) angehören. Gehört nur das Versendungsland dem Abkommen an, so genügt ein von einer berechtigten Stelle dieses Landes ausgestellt Ursprungszeugnis, wenn darin bescheinigt wird, daß ein von einer berechtigten Stelle des Ursprungslandes ausgestellt Ursprungszeugnis vorgelegen hat.

(3) Die Ursprungserklärung muß vom Exporteur oder Lieferanten auf der Rechnung oder, falls eine Rechnung nicht vorgelegt werden kann, auf einem anderen mit der Ausfuhr zusammenhängenden geschäftlichen Beleg eingetragen werden und bestätigen, daß die Waren ihren Ursprung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 (ABl. EG Nr. L 148 S. 1) in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 749/78 der

Kommission vom 10. April 1978 (ABl. EG Nr. L 101 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung in dem angegebenen Drittland haben.

§ 29 a  
(aufgehoben)

§ 29 b

**Verfahrensvorschrift nach den §§ 7 und 26 AWG**

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft stellt im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Ausfuhrkontrolle auf Antrag für die Einfuhr von Waren Internationale Einfuhrbescheinigungen (International Import Certificates) und Wareneingangsbescheinigungen (Delivery Verification Certificates) aus.

(2) Der gebietsansässige Einführer als Antragsberechtigter im Sinne dieser Vorschrift hat die Internationale Einfuhrbescheinigung auf einem Vordruck nach Anlage E 6, die Wareneingangsbescheinigung auf einem Vordruck nach Anlage E 7 zu beantragen und die erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Die Einfuhr der in dem Antrag auf Internationale Einfuhrbescheinigung bezeichneten Ware ist dem Bundesamt für Wirtschaft unverzüglich nachzuweisen. Gibt der Antragsteller die Einfuhrabsicht auf, so ist die Bescheinigung unverzüglich zurückzugeben.

(4) § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 AWG ist entsprechend anwendbar.

2. Untertitel

Genehmigungsbedürftige Einfuhr

§ 30

**Einfuhrgenehmigung**

(1) Die Einfuhrgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage E 3 zu beantragen und zu erteilen. Antragsberechtigt ist nur der Einführer. Die Genehmigungsstellen können abweichend von Satz 1

1. im Wege der Ausschreibung vorschreiben, daß die Einfuhrgenehmigung auf einem Vordruck nach Anlage E 3 a beantragt wird,
2. vertrauenswürdigen Einführern, die ständig zahlreiche Sendungen einführen, unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen gestatten, Anträge auf Einfuhrgenehmigung in anderer Weise, insbesondere durch Datenfernübertragung, zu stellen,
3. die Einfuhrgenehmigung auf einem Vordruck nach Anlage E 5 erteilen.

(2) Auf einem Vordruck können Anträge für verschiedenartige Waren gestellt werden, wenn

1. sie in derselben Ausschreibung genannt sind,
2. sie zu demselben Zuständigkeitsbereich nach Spalte 3 der Einfuhrliste gehören und
3. ihr Einkaufsland dasselbe Land ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 wird für Waren, auf die die Verordnung (EWG) Nr. 636/82 des Rates vom 16. März 1982 zur Schaffung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungs-

erzeugnisse, die nach Be- oder Verarbeitung in gewissen Drittländern wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, die Einfuhrgenehmigung auf einem Vordruck nach Anlage E 3 b erteilt.

(4) Die Genehmigungsstellen können verlangen, daß für bestimmte Waren oder Warengruppen getrennte Anträge gestellt werden, soweit es zur Überwachung der Einfuhr, zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens oder zur Wahrung sonstiger durch das Außenwirtschaftsgesetz geschützter Belange erforderlich ist. Falls getrennte Anträge verlangt werden, soll darauf in der Ausschreibung hingewiesen werden.

(5) Die Genehmigungsstellen sollen Anträge, die innerhalb einer angemessenen Frist nach der Ausschreibung bei ihnen eingehen, als gleichzeitig gestellt behandeln. Die Frist soll in der Ausschreibung bekanntgegeben werden.

§ 31

**Einfuhrabfertigung**

(1) Für die genehmigungsbedürftige Einfuhr gelten die §§ 27, 27 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3, § 28 Abs. 1, 3 und 4 und § 29 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, daß bei der Einfuhrabfertigung zusätzlich die Einfuhrgenehmigung sowie in den Fällen, in denen dies die Einfuhrliste oder die Einfuhrgenehmigung vorschreibt, ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung vorzulegen ist.

(2) Die Zollstelle vermerkt auf der Einfuhrgenehmigung den Wert oder die Menge der abgefertigten Waren.

3. Titel

Sonderregelungen nach § 10 Abs. 5 und § 26 AWG

§ 32

**Erleichtertes Verfahren**

(1) Gebietsansässige und Gebietsfremde dürfen ohne Einfuhrgenehmigung einführen

1. Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes sowie Mikrofilme bis zu einem Wert von eintausend Deutsche Mark je Einfuhrsendung, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versandungsland in der Länderliste A/B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) genannt sind;
2. belichtete und entwickelte kinematographische Filme und die dazugehörigen Tronträger;
3. a) Waren der gewerblichen Wirtschaft, (Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 01 bis 20 gekennzeichnet sind) bis zu einem Wert von eintausend Deutsche Mark je Einfuhrsendung,  
b) Waren der Ernährung und Landwirtschaft (Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 00 gekennzeichnet sind), ausgenommen Saatgut, bis zu einem Wert von zweihundertfünfzig Deutsche Mark je Einfuhrsendung;

das erleichterte Verfahren gilt nicht für die Einfuhr aus einem Zollfreigebiet oder einem Zollverkehr sowie für die Einfuhr von Waren, die zum Handel oder zu einer anderen gewerblichen Verwendung bestimmt sind;

4. Muster und Proben für einschlägige Handelsunternehmen oder Verarbeitungsbetriebe
- a) von Waren der gewerblichen Wirtschaft bis zu einem Wert von fünfhundert Deutsche Mark je Einfuhrsendung,
  - b) von Erzeugnissen der Ernährung und Landwirtschaft bis zu einem Wert von einhundert Deutsche Mark je Einfuhrsendung, ausgenommen Saatgut;
- bei der Bemessung des Wertes unentgeltlich gelieferter Muster und Proben bleiben Vertriebskosten außer Betracht;
5. Geschenke bis zu einem Wert von fünfhundert Deutsche Mark je Einfuhrsendung;
6. Briefmarken und Ganzsachen sowie die dazugehörigen Alben;
7. Drucksachen im Sinne der postalischen Vorschriften;
8. Kunstgegenstände, die von Gebietsansässigen während eines vorübergehenden Aufenthaltes in fremden Wirtschaftsgebieten geschaffen worden sind;
- 8 a. Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten, die nicht zum Handel bestimmt sind;
9. Akten, Geschäftspapiere, Urkunden, Korrekturbogen, andere Schriftstücke sowie Manuskripte, die nicht als Handelsware eingeführt werden;
10. Fernsehbandaufzeichnungen;
11. (aufgehoben)
- 11 a. Teile zur Ausbesserung von in fremden Wirtschaftsgebieten zugelassenen Kraftfahrzeugen, die während der vorübergehenden Verwendung im Wirtschaftsgebiet reparaturbedürftig geworden sind;
- 11 b. Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugteile, die zu ihrer Wartung oder Ausbesserung im Wirtschaftsgebiet oder nach ihrer Wartung oder Ausbesserung in fremden Wirtschaftsgebieten im Rahmen von Wartungsverträgen eingeführt werden;
- 11 c. Luftfahrzeuge, die vorübergehend für Vorführzwecke ausgeführt worden sind;
12. Bunkerkohle und sonstige Betriebsstoffe für Schiffe und Luftfahrzeuge zur zollfreien Verwendung unter zollamtlicher Überwachung; Treibstoffe, die Landkraftfahrzeuge in den dafür eingebauten Behältern zum Eigenbetrieb mitführen;
- 12 a. Waren, die von einem Gebietsfremden auf eigene Rechnung einem Gebietsansässigen zum Ausbessern von Schiffen zur Verfügung gestellt werden, wenn das Schiff in einem Freihafen oder unter zollamtlicher Überwachung für Rechnung des Gebietsfremden ausgebessert wird;
- 12 b. gebrauchte Kleidungsstücke, die nicht zum Handel bestimmt sind;
13. Waren, die Aussteller zum unmittelbaren Verzehr als Kostproben auf Messen oder Ausstellungen einführen, wenn der Wert der in einem Kapitel der Einfuhrliste zusammengefaßten Waren sechstausend Deutsche Mark je Messe oder Ausstellung nicht übersteigt; hierbei ist der Wert der Waren mehrerer Aussteller, die sich durch dieselbe Person vertreten lassen, zusammenzurechnen;
14. Fische, Seetang, Seegrass und andere Waren, die Gebietsansässige auf hoher See sowie im schweizerischen Teil des Untersees und des Rheins von deutschen Schiffen aus gewinnen und unmittelbar in das Wirtschaftsgebiet verbringen; in diesen schweizerischen Gebieten erlegtes Wild;
15. Waren bis zu einem Wert von zehntausend Deutsche Mark, die von deutschen Schiffen aus einem an den Küsten des Wirtschaftsgebiets gestrandeten Schiff geborgen oder aus einem auf hoher See beschädigten Schiff gerettet und unmittelbar in das Wirtschaftsgebiet verbracht werden; von deutschen Schiffen aufgefishetes und an Land gebrachtes seetrittiges Gut;
16. Waren, welche die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen, die ihnen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie deren Mitglieder und Angehörige der Mitglieder zu ihrer eigenen Verwendung einführen;
17. Waren zur Lieferung an die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen, die ihnen gleichgestellten Organisationen, das zivile Gefolge sowie an ihre Mitglieder und die Angehörigen der Mitglieder, wenn nach zwischenstaatlichen Verträgen oder den Vorschriften des Truppenzollgesetzes Zollfreiheit gewährt wird;
18. Zollgut aus dem Besitz der im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen, der ihnen gleichgestellten Organisationen, des zivilen Gefolges sowie der Mitglieder und der Angehörigen der Mitglieder;
19. Abfälle, die im Wirtschaftsgebiet bei der Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung von eingeführten und zur Wiederausfuhr bestimmten Waren anfallen, wenn für die Überlassung der Abfälle kein Entgelt gewährt wird;
20. Abfälle, Fegsel und zum ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendbare Waren, die in Häfen, Zollagern oder in einem sonstigen Zollverkehr im Wirtschaftsgebiet anfallen;
21. Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch in ein Zollfreigebiet oder zur vorübergehenden Zollgutverwendung in das Wirtschaftsgebiet verbracht worden sind und zum ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendet werden können, oder Teile davon, die bei der Ausbesserung im Wirtschaftsgebiet anfallen;
22. Ersatzlieferungen für eingeführte Waren, die in fremde Wirtschaftsgebiete zurückgesandt worden sind oder zurückgesandt werden sollen oder unter zollamtlicher Überwachung vernichtet worden sind, und handelsübliche Nachlieferungen zu bereits eingeführten Waren;
- 22 a. Waren, die zuvor aus dem Verkehr des Wirtschaftsgebiets zur Ausbesserung oder Nachbesserung im Rahmen einer zollrechtlichen passiven Veredelung ausgeführt worden sind;
23. Ballast, der nicht als Handelsware eingeführt wird;
24. Brieftauben, die nicht als Handelsware eingeführt werden;

25. Waren zur Verwendung bei der Ersten Hilfe in Katastrophenfällen;
26. Eis zum Frischhalten von Waren bei der Einfuhr;
27. Reisegerät und Reisemitbringsel, wenn die Waren frei von Eingangsabgaben sind; nicht zum Handel bestimmte Waren bis zu einem Wert von eintausend Deutsche Mark, die Reisende mitführen;
28. Im Verkehr zwischen Personen, die in benachbarten, durch zwischenstaatliche Abkommen festgelegten Zollgrenzonen oder in benachbarten Zollgrenzbezirken ansässig sind (kleiner Grenzverkehr),
- a) von diesen Personen mitgeführte Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind und deren Wert fünfhundert Deutsche Mark täglich nicht übersteigt,
- b) Waren, die diesen Personen als Teil des Lohnes oder auf Grund von gesetzlichen Unterhalts- oder Altenteilsverpflichtungen gewährt werden;
29. Tiere, Saatgut, Düngemittel, Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Waren, deren Einfuhr durch die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Zollgrenzonen oder Zollgrenzbezirken bedingt ist und die nach zwischenstaatlichen Verträgen von Einfuhrbeschränkungen befreit sind;
- 29 a. Klärschlamm und Rechengut, die beim Betrieb von grenzüberschreitenden Gemeinschaftsanlagen zur Abwässerreinigung in Zollgrenzonen oder Zollgrenzgebieten anfallen;
30. Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft solcher grenzdurchschnittlicher Betriebe, die vom Wirtschaftsgebiet aus bewirtschaftet werden, wenn für diese Erzeugnisse außertarifliche Zollfreiheit gewährt wird;
31. Deputatkohle;
32. Baubedarf, Instandsetzungs- und Betriebsmittel für Stauwerke, Kraftwerke, Brücken, Straßen und sonstige Bauten, die beiderseits der Grenze errichtet, betrieben oder benutzt werden;
33. Waren, die nach
- a) den §§ 33, 34, 36, 37, 39 bis 43 und 45 der Allgemeinen Zollordnung,
- b) Kapitel I der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiung (ABl. EG Nr. L 105 S. 1)
- zollfrei eingeführt werden können; die Regelung gilt entsprechend, wenn solche Waren aus einem anderen Grund zollfrei eingeführt werden können;
- 33 a. Umschließungen und Verpackungsmittel, Behälter (Container) und sonstige Großraumbehältnisse, die wie diese verwendet werden, Paletten, Druckbehälter für verdichtete oder flüssige Gase, Kabeltrommeln und Kettbäume, soweit diese nicht Gegenstand eines Handelsgeschäftes sind, sowie zum Frischhalten beigepacktes Eis;
34. Waren in Zollfreigebiete unter den Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen sie nach den Nummern 27 und 33 im erleichterten Verfahren eingeführt werden können;
35. Waren, die der Bundesminister der Verteidigung, seine nachgeordneten Behörden und Dienststellen im Rahmen des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten vom 30. Juni 1955 (BGBl. II S. 1049) oder nach Lagerung, Ausbesserung oder dienstlichem Gebrauch in fremden Wirtschaftsgebieten einführen;
36. Waren, für die außertarifliche Zollfreiheit gewährt wird
- a) nach den Beitrittsgesetzen zu zwischenstaatlichen Verträgen,
- b) nach Rechtsverordnungen der Bundesregierung auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639) in der Fassung von Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. II S. 941),
- c) nach der Verordnung über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. April 1974 (BGBl. I S. 1022),
- d) nach der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 des Rates vom 25. März 1976 über die zollrechtliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückkehren (ABl. EG Nr. L 89 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
- e) nach der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 über die vorübergehende Verwendung (ABl. EG Nr. L 376 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die §§ 22, 27 bis 29, 30, 31 gelten nicht für die in Absatz 1 genannten Einfuhren. Ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung nach Spalte 5 der Einfuhrliste ist nicht erforderlich. § 27 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 27 a ist jedoch entsprechend anzuwenden auf die Einfuhr von Betriebsstoffen für Schiffe und Luftfahrzeuge, ausgenommen Bunkerkohle, soweit die Betriebsstoffe nicht in dafür eingebauten Behältern zum Eigenbetrieb mitgeführt werden. Der Einführer oder die in § 27 Abs. 1 Satz 4 genannte Person hat die Waren einer Zollstelle zu stellen oder bei ihr anzumelden. Für den Zeitpunkt der Gestellung oder Anmeldung gilt § 27 Abs. 3 sinngemäß. Der Einführer hat der Zollstelle auf Verlangen nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die Sätze 4 bis 6 gelten nicht für Waren, die nach den Zollvorschriften von der Gestellung und Anmeldung befreit sind.
- (3) Gebietsfremde dürfen Waren der gewerblichen Wirtschaft genehmigungsfrei einführen, die
1. sich in einem besonderen Zollverkehr befinden und auf Messen oder Ausstellungen veräußert werden oder
  2. nachweislich auf Messen oder Ausstellungen veräußert werden sollen,
- soweit die Einfuhr der Waren durch Gebietsansässige genehmigungsfrei zulässig ist.

## § 32 a

**Lagerung in Freihäfen oder Zollagern**

Gebietsansässige und Gebietsfremde dürfen ohne Einfuhrgenehmigung und ohne Einfuhrerklärung Waren zur Lagerung in Freihäfen oder Zollagern einführen. Die Einfuhrgenehmigung oder die Einfuhrerklärung sowie die Einfuhrabfertigung sind in diesen Fällen erst erforderlich, wenn die Waren in den freien Verkehr verbracht werden. Dem Verbringen der Waren in den freien Verkehr stehen insoweit die Abfertigung oder die Überführung der Waren zur aktiven Eigenveredelung, zur Umwandlung, zur Freigutverwendung oder zur bleibenden Zollgutverwendung sowie der Gebrauch, der Verbrauch und die Bearbeitung oder die Verarbeitung für Rechnung eines Gebietsansässigen in einem Freihafen oder auf der Insel Helgoland gleich. Das Hauptzollamt kann vertrauenswürdigen Einführern gestatten, die Einfuhrabfertigung für aus einem offenen Zollager entnommene Waren mit der Abgabe der Zahlungsanmeldung zu beantragen, spätestens jedoch am fünfzehnten Tage des auf die Entnahme folgenden Kalendermonats.

## § 32 b

**Lagerung im freien Verkehr**

(1) Sollen eingangsabgabenfreie Waren, deren Einfuhr genehmigungsfrei ist, zur Lagerung für Rechnung eines Gebietsfremden im freien Verkehr eingeführt werden, so ist in der Einfuhrerklärung „Lagerung im freien Verkehr“ anzugeben.

(2) Sollen eingangsabgabenfreie Waren, deren Einfuhr der Genehmigung bedarf und deren spätere Verwendung ungewiß ist, in den freien Verkehr zur Lagerung eingeführt werden, so ist im Antrag auf Einfuhrgenehmigung „Lagerung im freien Verkehr“ anzugeben. Die Einfuhrgenehmigung kann unter der Auflage erteilt werden, daß die Waren ohne Zustimmung der Genehmigungsstelle nur zur Ausfuhr ausgelagert werden dürfen.

## § 33

**Aktive Lohnveredelung  
im zollrechtlichen Veredelungsverkehr  
oder in den Freihäfen**

(1) Gebietsansässige dürfen ohne Einfuhrgenehmigung und ohne Einfuhrerklärung Waren einführen, die

1. zur aktiven Lohnveredelung im zollrechtlichen Veredelungsverkehr abgefertigt oder angeschrieben werden,
2. als Nachholgut im Rahmen einer aktiven Lohnveredelung zum freien Verkehr abgefertigt oder angeschrieben werden,
3. in einem Freihafen für Rechnung eines Gebietsfremden bearbeitet oder verarbeitet werden.

Bei der Einfuhrabfertigung brauchen keine Einfuhrkontrollmeldungen, kein Ursprungszeugnis, keine Ursprungserklärung und keine anderen Nachweise über das Ursprungsland und das Einkaufsland der Waren vorgelegt zu werden.

(2) Eine Einfuhrgenehmigung oder eine Einfuhrklärung ist jedoch erforderlich,

1. soweit für die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 eingeführten Waren innerhalb der zollamtlich festgesetzten Frist keine entsprechenden Mengen veredelter Waren oder an deren Stelle entsprechende Mengen nicht veredelter Waren oder Zwischenerzeugnisse gestellt werden oder soweit die eingeführten Waren, entsprechende Mengen veredelter Waren oder Zwischenerzeugnisse zum freien Verkehr, zur aktiven Eigenveredelung, zur Umwandlung, zur Freigutverwendung oder zur bleibenden Zollgutverwendung abgefertigt werden,
2. soweit die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 eingeführten Waren in einem Freihafen oder auf der Insel Helgoland gebraucht, verbraucht oder für Rechnung eines Gebietsansässigen bearbeitet oder verarbeitet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Einfuhr von Baumwollgeweben der Warennummern 5509 030 bis 5509 990 und von Geweben aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern der Warennummern 5607 010 bis 5607 870 der Einfuhrliste. Sollen diese Gewebe zur aktiven Lohnveredelung im zollrechtlichen Veredelungsverkehr oder in einem Freihafen eingeführt werden, so ist in der Einfuhrerklärung oder in dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung „Einfuhr zur Lohnveredelung“ und als Einkaufsland das Land anzugeben, in dem der gebietsfremde Vertragspartner ansässig ist. Sind andere Gewebe und Gewirke aus den Kapiteln 50 bis 60 der Einfuhrliste, deren Einfuhr nach § 10 AWG und der Einfuhrliste der Genehmigung bedarf, nach Absatz 1 eingeführt worden, so bedarf es einer Einfuhrgenehmigung, soweit für die eingeführten Waren innerhalb der zollamtlich festgesetzten Frist keine entsprechenden Mengen veredelter Waren oder an deren Stelle entsprechende Mengen nicht veredelter Waren oder Zwischenerzeugnisse gestellt werden oder soweit die eingeführten Waren, entsprechende Mengen veredelter Waren oder Zwischenerzeugnisse zum freien Verkehr, zur aktiven Eigenveredelung, zur Umwandlung, zur Freigutverwendung oder zur bleibenden Zollgutverwendung abgefertigt werden.

## § 33 a

**Aktive Lohnveredelung im freien Verkehr**

Sollen Waren zur aktiven Lohnveredelung im freien Verkehr eingeführt werden, so sind in der Einfuhrerklärung oder in dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung „Lohnveredelung im freien Verkehr“, in dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung außerdem der voraussichtliche Zeitpunkt der Ausfuhr anzugeben. Als Einkaufsland ist das Land anzugeben, in dem der gebietsfremde Vertragspartner ansässig ist.

## § 33 b

**Einfuhr nach passiver Lohnveredelung**

Sollen Waren, die aus dem freien Verkehr des Wirtschaftsgebietes zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung in fremde Wirtschaftsgebiete verbracht worden sind, nach Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung wieder eingeführt werden, so ist die Einfuhrerklärung, die Einfuhrgenehmigung oder die Einfuhrlizenz bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen. In der Einfuhrerklärung oder in dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung ist zu vermerken „Einfuhr nach Lohnveredelung“, und an Stelle des Einkaufslandes ist das Versendungsland anzugeben.

## § 34

**Saar-Einfuhr**

(1) Für die abgabenbegünstigte Einfuhr von Waren nach Artikel 63 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (BGBl. II S. 1587) in Verbindung mit Artikel 1 Buchstaben b und c der Anlage 20 des Saarvertrages durch saarländische Einführer gelten die Vorschriften für die genehmigungsbedürftige Einfuhr mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Einfuhrgenehmigung der Saar-Einfuhrschein nach Anlage E 4 tritt. An Stelle des saarländischen Einführers kann ein im Saarland ansässiger Handelsvertreter des gebietsfremden Vertragspartners den Saar-Einfuhrschein im eigenen Namen beantragen, wenn er den Einfuhrvertrag abschließt oder vermittelt. § 27 Abs. 3 und 4 findet keine Anwendung. Die Einfuhrabfertigung darf nur gleichzeitig mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr, zum aktiven Eigenveredelungsverkehr oder zur Zollgutverwendung bei einer Zollstelle im Saarland beantragt werden. Bei der Einfuhrabfertigung ist eine Einfuhrkontrollmeldung vorzulegen. Ist einem Handelsvertreter nach Satz 2 ein Saar-Einfuhrschein erteilt worden, so hat er die Einfuhrabfertigung zu beantragen.

(2) Die abgabenbegünstigte Einfuhr handwerklicher und landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ausnahme der in Anlage 21 des Saarvertrages genannten Waren aus Frankreich in das Saarland bedarf keines Saar-Einfuhrscheines, keiner Einfuhrgenehmigung, Einfuhrerklärung, Einfuhrkontrollmeldung und keines Ursprungszeugnisses, wenn der Zollstelle im Saarland ein Berechtigungsschein der Dienststelle „Services d'Expansion Economique“ in Saarbrücken vorgelegt wird. Die Zollstelle vermerkt auf dem Berechtigungsschein den Wert der eingeführten Waren.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann die Einfuhrabfertigung mündlich beantragt werden.

## § 35

(aufgehoben)

## § 35 a

**Einfuhr von Gartenbauerzeugnissen**

(1) Bei der Einfuhr von Gartenbauerzeugnissen, für die Qualitätsnormen in der Verordnung (EWG) Nr. 23/62 des Rates vom 4. April 1962 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. EG S. 965), auf Grund dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 (ABl. EG Nr. L 118 S. 1) oder der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (ABl. EG Nr. L 55 S. 1) festgelegt worden sind, prüft das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft vor der Einfuhrabfertigung, ob die Waren diesen Qualitätsnormen entsprechen.

(2) Bei der genehmigungsfreien Einfuhr von Obst und Gemüse, für das der Rat oder die Kommission in der Verordnung (EWG) Nr. 23/62 des Rates oder auf Grund dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates in der jeweils geltenden Fassung Qualitätsnormen festgelegt hat, ist der Zollstelle bei der Einfuhrab-

fertigung eine Kontrollbescheinigung nach Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2638/69 der Kommission vom 24. Dezember 1969 (ABl. EG Nr. L 327 S. 33) vorzulegen, wenn die Ware aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaften eingeführt wird. Anstelle der Kontrollbescheinigung kann eine Empfangsbestätigung (§ 20 a Abs. 1 Nr. 1) vorgelegt werden.

(3) Absatz 2 gilt bis zum 31. Dezember 1989 nicht für Waren mit Ursprung in Spanien und bis zum 31. Dezember 1990 nicht für Waren mit Ursprung in Portugal. Ausgenommen davon sind Waren, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

- a) mit Versandschein T 2, Versandpapier T 2 L oder einem als Versandschein T 2 geltenden Beförderungspapier,
- b) im Postverkehr, aber ohne einen gelben Klebezettel nach dem Muster im Anhang XII der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 (ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 20) eingeführt werden.

(4) Eine Kontrollbescheinigung oder Empfangsbestätigung ist nicht erforderlich, soweit für die Einfuhr der Ware das erleichterte Verfahren nach § 32 gilt.

## § 35 b

**Vorschriften nach den §§ 5 und 26 AWG zur Durchführung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in Quotenzeiten**

(1) Bei der Einfuhr von Kaffee (Warennummern 0901 110 bis 0901 170 der Einfuhrliste), von Auszügen oder Essenzen aus Kaffee sowie von Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen (Warennummern 2102 110 bis 2102 190) ist in Quotenzeiten der Zollstelle mit dem Antrag auf Einfuhrabfertigung ein Ursprungs-, Wiederausfuhr-, Weiterversand- oder Transitzeugnis (Kaffeezeugnis) nach Absatz 3 vorzulegen. Wird ein solches Kaffeezeugnis nicht vorgelegt, so bedarf die Einfuhr der Genehmigung.

(2) Quotenzeiten sind die im § 20 c Abs. 2 genannten Zeiträume.

(3) Das Kaffee-Zeugnis muß den im § 20 c Abs. 2 genannten Regeln der Internationalen Kaffee-Organisation für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in Quotenzeiten in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen.

(4) Eine Einfuhrgenehmigung und ein Kaffeezeugnis sind nicht erforderlich

1. bei der Einfuhr der in Absatz 1 genannten Waren, die sich im freien Verkehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden oder für die bei der Abfertigung zum Veredelungsverkehr in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Kaffeezeugnis vorgelegt worden ist;
2. bei der Einfuhr von Rohkaffee bis zu 60 kg, getrockneten Kaffeebeeren bis zu 120 kg, nicht enthülstem Kaffee bis zu 75 kg, geröstetem Kaffee bis zu 50,4 kg sowie löslichem oder flüssigem Kaffee bis zu 23 kg Eigengewicht je Einfuhrsendung;
3. a) bei der Einfuhr im erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 13, 15, 16, 18 bis 20, 25, 27, 28, 34 und 36 Buchstabe c sowie Abs. 2,

- b) wenn außertarifliche Zollbefreiung nach den §§ 36 oder 40 bis 42 der Allgemeinen Zollordnung gewährt wird;
4. bei der Einfuhr zur Lagerung in Freihäfen und Zollagern ohne Einfuhrabfertigung nach § 32 a Abs. 1 Satz 1;
5. bei der Einfuhr von Kaffeesendungen, die vor dem Tag des Inkrafttretens von Quoten ausgeführt wurden, wenn für Sendungen, die innerhalb von sechzig Tagen nach dem Tag des Inkrafttretens von Quoten eingeführt werden, der Zollstelle das Original des Kaffee-Ursprungszeugnisses vorgelegt wird.

## § 35 c

**Vorschriften nach den §§ 5 und 26 AWG  
zur Durchführung des Internationalen Kakao-  
Übereinkommens von 1980**

(1) Bei der Einfuhr von Kakaobohnen, Kakaomasse, Kakaobutter und Kakaopulver (Warennummern 1801 000, 1803 100, 1803 300, 1804 002, 1804 004 und 1805 000 der Einfuhrliste) ist der Zollstelle mit dem Antrag auf Einfuhrabfertigung ein Ursprungszeugnis, Wiederausfuhrzeugnis, Teilzeugnis, Zeugnis für die Einfuhr aus einem Nichtmitgliedland, Ersatzzeugnis oder Freistellungszeugnis (Kakaozeugnis) nach Absatz 2 vorzulegen. Ursprungszeugnisse, Teilzeugnisse und Zeugnisse für die Einfuhr aus einem Nichtmitgliedland müssen mit Kakaomarken versehen sein. Wird ein Kakaozeugnis nicht vorgelegt, so bedarf die Einfuhr der Genehmigung.

(2) Das Kakaozeugnis muß den in § 20 d Abs. 2 genannten Wirtschafts- und Kontrollregeln entsprechen.

(3) Eine Einfuhrgenehmigung und ein Kakaozeugnis sind nicht erforderlich

1. bei der Einfuhr der in Absatz 1 genannten Waren, die sich im freien Verkehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden oder für die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Kakaozeugnis vorgelegt worden ist;
2. bei der Einfuhr der in Absatz 1 genannten Waren bis zu einem Eigengewicht von 25 kg je Einfuhrsendung;
3. bei der Einfuhr von Kakaopulver, nicht gezuckert (Warennummer 1805 000 der Einfuhrliste), in Einzelhandelspackungen mit einem Eigengewicht von weniger als 3,5 kg aus Ländern, die Einfuhrmitglieder des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1980 sind;
4. a) bei der Einfuhr im erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 13, 15, 16, 18 bis 20, 25, 27, 28, 34 und 36 Buchstabe cc sowie Abs. 2,  
b) wenn außertarifliche Zollbefreiung nach den §§ 36 und 40 bis 42 der Allgemeinen Zollordnung oder nach Artikel 65 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) gewährt wird;
5. bei der Einfuhr zur Lagerung in Freihäfen oder Zollagern ohne Einfuhrabfertigung nach § 32 a Satz 1.

## § 36

**Zwangsvollstreckung**

Soll eine Zwangsvollstreckung in Waren vorgenommen werden, die sich in einem Freihafen oder einem Zollager

befinden, so kann der Gläubiger eine Einfuhrerklärung abgeben oder eine Einfuhrgenehmigung sowie die Einfuhrabfertigung beantragen. In der Einfuhrerklärung oder im Antrag auf Einfuhrgenehmigung ist zu vermerken: „Zwangsvollstreckung“.

## § 37

(aufgehoben)

**Kapitel IV****Sonstiger Warenverkehr**

## 1. Titel

## Warendurchfuhr

## § 38

**Beschränkungen  
nach den §§ 5 und 7 Abs. 1 AWG**

(1) Die Durchfuhr der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren ist verboten, wenn die Waren

1. nicht in ein Land der Länderliste A/B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) als Verbrauchsland verbracht werden sollen,
2. aus einem in der Länderliste E (Anlage L) aufgeführten Land oder für Rechnung einer in einem dieser Länder ansässigen Person versandt worden sind und
3. nicht
  - a) von einer Bescheinigung des Versendungslandes, daß die Waren ausgeführt werden dürfen (Durchfuhrberechtigungsschein), oder
  - b) im Falle der Versendung aus Schweden oder der Schweiz von einer beglaubigten Abschrift der Ausfuhrgenehmigung des Versendungslandes begleitet werden.

(2) (aufgehoben)

(3) Die Durchfuhr von

1. Aschen und Rückständen von Kupfer,
2. Bearbeitungsabfällen und Schrott von Eisen oder Stahl,
3. Abfallblöcken (Schrottblöcken) aus legiertem Stahl,
4. gebrauchten Schienen mit einer Länge von 1,50 m und mehr, jedoch weniger als 2,50 m, und
5. Bearbeitungsabfällen und Schrott von Kupfer der Nummern 2603 410, 7303 100 bis 7303 590, 7371 210, 7316 170, 7401 910 und 7401 980 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik bedarf der Genehmigung, wenn
  - a) das Versendungsland ein Mitgliedsland der Europäischen Gemeinschaften ist,
  - b) in dem Versendungsland eine Ausfuhrgenehmigung nicht vorgelegen hat und
  - c) das Empfangsland ein Land außerhalb der Europäischen Gemeinschaften ist.

(4) Empfangsland ist das Land, in das die Waren verbracht werden sollen, ohne daß sie in Durchfuhrländern

anderen als den mit der Beförderung zusammenhängenden Aufhalten oder Rechtsgeschäften unterworfen werden sollen. Ist dieses Land nicht bekannt, so gilt als Empfangsland das letzte bekannte Land, nach dem die Waren abgesandt werden.

## § 39

**Durchfuhrverfahren**

(1) Die Ausgangszollstelle prüft beim Ausgang der Waren aus dem Wirtschaftsgebiet die Zulässigkeit der Durchfuhr. Sie kann zu diesem Zweck von dem Warenführer oder von den Verfügungsberechtigten weitere Angaben und Beweismittel, insbesondere auch die Vorlage der Verladescschein verlangen. Im übrigen gelten die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung sinngemäß.

(2) Durchfuhrberechtigungsscheine müssen durch die in der Länderliste E (Anlage L) aufgeführten Behörden ausgestellt sein. Durchfuhrberechtigungsscheine und beglaubigte Abschriften der Ausfuhrgenehmigung werden vier Monate nach dem Ausgang der Ware aus dem Versendungsland nicht mehr anerkannt.

(3) Die Ausgangszollstelle vermerkt den Ausgang der Waren auf dem Durchfuhrberechtigungsschein oder auf der beglaubigten Abschrift der Ausfuhrgenehmigung.

(4) § 10 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

## 2. Titel

**Transithandel**

## § 40

**Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG**

(1) Die Veräußerung der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes bedarf der Genehmigung, wenn Käufer- oder Verbrauchsland die Republik Südafrika und Namibia ist, oder wenn das Käufer- oder Verbrauchsland in der Länderliste C (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) aufgeführt ist. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Ware im Rahmen des Transithandelsgeschäftes ausgeführt wird und die Ausfuhr nach § 5 einer Ausfuhrgenehmigung bedarf.

(2) Die Veräußerung der in Teil I Abschnitt A und B der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes bedarf der Genehmigung, wenn die Ware in das Wirtschaftsgebiet verbracht wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn beim Ausgang der Waren aus dem Wirtschaftsgebiet Käufer- oder Verbrauchsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist.

(3) Transithandelsgeschäfte sind Geschäfte, bei denen außerhalb des Wirtschaftsgebiets befindliche Waren oder in das Wirtschaftsgebiet verbrachte, jedoch einfuhrrechtlich noch nicht abgefertigte Waren durch Gebietsansässige von Gebietsfremden erworben und an Gebietsfremde veräußert werden; ihnen stehen Rechtsgeschäfte gleich, bei denen diese Waren vor der Veräußerung an Gebietsfremde an andere Gebietsansässige veräußert werden.

## §§ 41 und 42

(aufgehoben)

## § 43

**Transithandelsgenehmigung**

Die Transithandelsgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage T 1 zu beantragen und zu erteilen.

## § 43 a

**Verfahrensvorschrift nach den §§ 7 und 26 AWG**

Wer als Transithändler einer Internationalen Einfuhrbescheinigung (International Import Certificate) oder einer Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) bedarf, hat diese beim Bundesamt für Wirtschaft zu beantragen. § 29 b gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Einfuhr in das im Antrag bezeichnete Käufer- oder Verbrauchsland nachzuweisen ist.

**Kapitel V****Dienstleistungsverkehr**

## 1. Titel

**Beschränkungen  
des aktiven Dienstleistungsverkehrs**

## § 44

**Beschränkung nach den §§ 6 und 7 Abs. 1 AWG**

(1) Das Verchartern von Seeschiffen, welche die Bundesflagge führen, bedarf der Genehmigung, wenn der Chartervertrag mit einem Gebietsfremden abgeschlossen wird, der in einem Land der Länderliste C (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) ansässig ist.

(2) Die Mitwirkung von Gebietsansässigen als Stellvertreter, Vermittler oder in ähnlicher Weise beim Abschluß von Frachtverträgen zur Beförderung einzelner Güter (Stückgüter) durch Seeschiffe fremder Flagge zwischen einem Gebietsfremden, der nicht in einem Land der Länderliste F 1 oder F 2 (Anlage L) ansässig ist, und einem weiteren Gebietsfremden bedarf der Genehmigung, wenn das Entgelt für die Beförderung eintausend Deutsche Mark übersteigt.

## § 44 a

**Beschränkung nach § 6 Abs. 1 AWG**

Der Abschluß und die Erfüllung von Verträgen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden sowie die Geschäftsbesorgung durch Gebietsansässige für Gebietsfremde bedürfen insoweit der Genehmigung, als Gegenstand der Verträge oder der Geschäftsbesorgung die ständige Prüfung der Preise von Waren oder Dienstleistungen ist, die für fremde Wirtschaftsgebiete bestimmt sind.

## § 44 b

**Beschränkung nach § 6 Abs. 1 AWG**

Der Abschluß von Verträgen zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden Seeschiffahrtsunternehmen bedarf insoweit der Genehmigung, als die Verträge Bestimmungen über die Aufteilung von Ladungen und Frachten enthalten.

## § 45

**Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG**

(1) Der Einbau der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Waren in Schiffe oder Luftfahrzeuge von Gebietsfremden, die in einem Land der Länderliste C (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) ansässig sind, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über die Fertigung der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Waren sowie über die in § 5 Abs. 1 Satz 2 genannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren an Gebietsfremde, die in einem Land der Länderliste C (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) ansässig sind, bedarf der Genehmigung.

(3) Der Genehmigung bedürfen ferner die Erteilung von Lizenzen an Patenten sowie die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen an Gebietsfremde, die in der Republik Südafrika und Namibia ansässig sind, soweit die Patente oder Kenntnisse die Fertigung oder Instandhaltung der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Waren betreffen.

## 2. Titel

Beschränkungen  
des passiven Dienstleistungsverkehrs

## § 46

**Beschränkung nach § 18 AWG**

(1) Der Abschluß von Frachtverträgen zur Beförderung einzelner Güter (Stückgüter) durch Seeschiffe fremder Flagge zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die nicht in einem Land der Länderliste F 1 oder F 2 (Anlage L) ansässig sind, bedarf der Genehmigung, wenn das Entgelt für die Dienstleistung eintausend Deutsche Mark übersteigt.

(2) Das Chartern von Seeschiffen fremder Flagge bedarf der Genehmigung, wenn der Chartervertrag zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die nicht in einem Land der Länderliste F 2 ansässig sind, geschlossen wird.

## § 47

**Beschränkung nach § 20 AWG**

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden, die

1. das Mieten von Binnenschiffen, die nicht in einem Binnenschiffsregister im Wirtschaftsgebiet eingetragen sind,
  2. die Beförderung von Gütern mit solchen Binnenschiffen oder
  3. das Schleppen durch solche Binnenschiffe
- im Güterverkehr innerhalb des Wirtschaftsgebiets zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung ist nicht erforderlich für Rechtsgeschäfte nach Absatz 1, die eine Verwendung des Binnenschiffs nur

1. im Verkehr mit Beginn und Ende im Rheinstromgebiet oder

2. im Wechselverkehr zwischen dem Rheinstromgebiet und den Häfen des westdeutschen Kanalgebiets bis Dortmund und Hamm

vorsehen.

## § 48

(aufgehoben)

## § 49

**Beschränkung nach § 21 AWG**

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem fremden Wirtschaftsgebiet über

1. Schiffskasko- und Schiffshaftpflichtversicherungen oder
  2. Luftfahrtversicherungen, ausgenommen Verkehrsfluggast-Unfallversicherungen,
- bedürfen der Genehmigung.

(2) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn das Versicherungsunternehmen

1. bei Versicherungen nach Absatz 1 Nr. 1 in einem Land der Länderliste G 1 (Anlage L),
2. bei Versicherungen nach Absatz 1 Nr. 2 in einem Land der Länderliste G 2 (Anlage L)

seinen Sitz hat.

(3) Eine Genehmigung ist ferner nicht erforderlich, wenn das Rechtsgeschäft unter Mitwirkung einer Niederlassung oder Agentur vorgenommen wird, die ihre Tätigkeit auf Grund einer Genehmigung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz ausübt.

## 3. Titel

**Meldevorschriften nach § 26 AWG**

## § 50

**Meldungen im Seeverkehr**

(1) Gebietsansässige, die ein Seeschiffahrtsunternehmen betreiben, haben

1. den Abschluß von Charter- und Frachtverträgen mit Gebietsfremden alsbald nach Vertragsabschluß,
2. die Durchführung von Charter- und Frachtverträgen mit Gebietsansässigen im Seeverkehr mit fremden Wirtschaftsgebieten alsbald nach Beginn der Durchführung des Vertrages

mit dem Vordruck „Aktive Dienstleistungen im Seeverkehr“ (Anlage S 1) zu melden. Dies gilt nicht für Frachtverträge im Linienverkehr, für Zeitcharterverträge sowie für Charterverträge, die mit der Maßgabe abgeschlossen werden, daß der Charterer die Schiffsbesatzung stellt (bareboat-charter).

(2) Gebietsansässige haben den Abschluß von Charter- und Frachtverträgen mit Gebietsfremden zur Beförderung von Gütern durch Seeschiffe fremder Flagge außerhalb des Linienverkehrs mit dem Vordruck „Passive Dienstleistungen im Seeverkehr“ (Anlage S 2) alsbald nach Vertragsabschluß zu melden.

(3) Gebietsansässige, die ein Seeschiffahrtsunternehmen betreiben oder als Schiffsagenten für gebietsfremde Seeschiffahrtsunternehmen tätig sind, haben die Aufnahme, Änderung oder Einstellung eines Linienverkehrs zwischen dem Wirtschaftsgebiet und Ländern der Länderliste F 3 (Anlage L) dreißig Tage vor der Aufnahme, Änderung oder Einstellung zu melden. In den Meldungen sind das Unternehmen, die Bezeichnung des Linienverkehrs, der Zeitpunkt der Aufnahme, Änderung oder Einstellung des Verkehrs, die Anlaufhäfen, die Abfahrthäufigkeit, die Zahl und die Merkmale der Schiffe und eine etwaige Mitgliedschaft in einer Linienkonferenz für das betreffende Fahrtgebiet anzugeben. Ferner ist die Beförderung von Gütern durch Seeschiffe, die in einem in Satz 1 genannten Linienverkehr fahren, alsbald nach Abfahrt der Schiffe aus dem Wirtschaftsgebiet oder nach ihrer Ankunft im Wirtschaftsgebiet mit dem Vordruck „Linienverkehr“ (Anlage S 3) zu melden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für einen Linienverkehr zwischen einem fremden Wirtschaftsgebiet und Ländern der Länderliste F 3, wenn die in Satz 1 genannten Seeschiffahrtsunternehmen oder deren Agenten für die Beförderung der Güter zwischen dem Wirtschaftsgebiet und dem Fahrtgebiet sorgen.

(4) Ein Linienverkehr ist eine Schiffsverbindungsart in einem bestimmten Fahrtgebiet mit regelmäßigen Abfahrten.

(5) Die Meldungen sind, wenn der Meldepflichtige seinen Wohnsitz oder Sitz in den Ländern Bremen, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen hat, bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest, in den übrigen Fällen bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord einzureichen.

#### § 50 a

##### Meldungen über Rechte an Filmen

(1) Gebietsansässige haben den Abschluß von Verträgen, in denen sie Gebietsfremden Vorführungs- oder Senderechte an Spiel-, Kinder- oder Jugendfilmen mit einer Vorfuhrdauer von mindestens neunundfünfzig Minuten einräumen, zu melden.

(2) Gebietsansässige haben den Abschluß von Verträgen, in denen sie von Gebietsfremden Vorführungs- oder Senderechte an Spiel-, Kinder- oder Jugendfilmen mit einer Vorfuhrdauer von mindestens neunundfünfzig Minuten erwerben oder die Herstellung solcher Filme in Gemeinschaftsproduktion mit Gebietsfremden vereinbaren, zu melden.

(3) In den Meldungen sind der gebietsfremde Lizenzgeber oder -nehmer, Titel und Art des Films, sein Ursprungsland und Herstellungsjahr sowie das Auswertungsgebiet und die vereinbarte Lizenzgebühr anzugeben. Bei Gemeinschaftsproduktionen sind der gebietsfremde Gemeinschaftsproduzent, sein Anteil an den Gesamtkosten des Films in Deutscher Mark sowie Herstellungsjahr, Titel und Art des Films anzugeben. Die Meldungen sind vierteljährlich bis zum Ende des auf den Ablauf des Kalendervierteljahres folgenden Monats beim Bundesamt für Wirtschaft abzugeben.

(4) Das Bundesamt für Wirtschaft kann für einzelne Meldepflichtige oder für Gruppen von Meldepflichtigen vereinfachte Meldungen oder Abweichungen von Melde-

fristen zulassen, soweit dafür besondere Gründe vorliegen oder der Zweck der Meldevorschriften nicht beeinträchtigt wird.

#### § 50 b

##### Meldungen des Braugewerbes

(1) Gebietsansässige haben den Abschluß von Verträgen zu melden, in denen sie Gebietsfremden das Recht einräumen, Bier, das in einem fremden Wirtschaftsgebiet hergestellt ist, mit einer Bezeichnung oder Ausstattung zu vertreiben, die mit einer von den Gebietsansässigen zur Kennzeichnung des Ursprungs ihrer Erzeugnisse benutzten Bezeichnung oder Ausstattung übereinstimmt oder verwechselt werden kann. Das gleiche gilt für das Einbringen solcher Vertriebsrechte in ein Unternehmen in einem fremden Wirtschaftsgebiet.

(2) In den Meldungen sind die Person, der das Vertriebsrecht eingeräumt wird, das Ursprungsland, das Verbrauchsland und die voraussichtliche Vertriebsmenge des Biers sowie die Bezeichnungen oder Ausstattungen anzugeben, mit denen das Bier vertrieben werden soll. Die Meldungen sind innerhalb zweier Wochen nach Abschluß des Vertrages der obersten Landesbehörde für Wirtschaft abzugeben, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 2 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

## Kapitel VI

### Kapitalverkehr

#### 1. Titel

#### Beschränkungen

#### § 51

##### Beschränkung nach § 5 AWG zur Erfüllung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden

(1) Einem Schuldner ist die Bewirkung von Zahlungen und sonstigen Leistungen verboten, wenn sie

1. die Erfüllung einer Schuld im Sinne des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (BGBl. II S. 331) zum Gegenstand haben, die Schuld aber nicht geregelt ist;
2. die Erfüllung einer geregelten Schuld im Sinne des Abkommens zum Gegenstand haben, sich aber nicht innerhalb der Grenzen der festgesetzten Zahlungs- und sonstigen Bedingungen halten;
3. die Erfüllung von Verbindlichkeiten zum Gegenstand haben, die in nichtdeutscher Währung zahlbar sind oder waren und die zwar den Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 1 und 2 des Abkommens entsprechen, aber die Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 3 Buchstabe a oder b des Abkommens hinsichtlich der Person des Gläubigers nicht erfüllen, es sei denn, daß es sich um Verbindlichkeiten aus marktfähigen Wertpapieren handelt, die in einem Gläubigerland zahlbar sind.

(2) Die in Artikel 3 des Abkommens enthaltenen Begriffsbestimmungen gelten auch für Absatz 1.

§§ 52 bis 54  
(aufgehoben)

## 2. Titel

### Meldevorschriften nach § 26 AWG

#### § 55

#### **Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten**

(1) Leistungen Gebietsansässiger, welche die Anlage von Vermögen in fremden Wirtschaftsgebieten zur Schaffung dauerhafter Wirtschaftsverbindungen in folgenden Formen bezwecken, sind nach § 56 zu melden:

1. Gründung oder Erwerb von Unternehmen,
2. Errichtung oder Erwerb von Zweigniederlassungen,
3. Errichtung oder Erwerb von Betriebsstätten,
4. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen,
5. Ausstattung dieser Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten mit Anlagemitteln oder Zuschüssen,
6. Gewährung von Darlehen an Unternehmen, die dem gebietsansässigen Darlehensgeber gehören oder an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder auf deren Geschäftsführung er infolge der Gewährung des Darlehens erheblichen Einfluß hat.

Die Meldepflicht nach Satz 1 besteht auch dann, wenn sich der Gebietsansässige beim Erbringen seiner Leistung eines Gebietsfremden, insbesondere eines von ihm abhängigen Unternehmens, bedient.

(2) Ferner sind nach § 56 zu melden

1. die Veräußerung von Unternehmen, Zweigniederlassungen, Betriebsstätten oder Beteiligungen,
2. die Auflösung von Unternehmen sowie die Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
3. die Entgegennahme der Darlehensrückzahlung,

wenn diese sich auf Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1 beziehen.

(3) Die Meldepflicht besteht in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 3 nur, wenn die erbrachten oder entgegengenommenen Leistungen im Kalenderjahr den Wert von zwanzigtausend Deutsche Mark übersteigen.

(4) Die Meldevorschriften der §§ 59 bis 69 bleiben unberührt.

#### § 56

#### **Abgabe der Meldungen nach § 55**

(1) Meldepflichtig ist der Gebietsansässige, dem die Vermögensanlage zusteht oder in den Fällen des § 55 Abs. 2 zustand.

(2) Die Meldungen sind, wenn ihr Gegenstand im Einzelfall den Wert von zwanzigtausend Deutsche Mark übersteigt, bis zum fünften Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats, in anderen Fällen bis zum 5. Februar des folgenden Jahres der Deutschen Bundesbank auf dem Vordruck „Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten“ (Anlage K 1) in

fünffacher Ausfertigung zu erstatten. Sie sind bei der Landeszentralbank abzugeben, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist. Die Deutsche Bundesbank übersendet je eine Ausfertigung der Meldungen dem Bundesminister für Wirtschaft, dem Auswärtigen Amt und der örtlich zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft oder der von dieser bestimmten Stelle.

#### § 56 a

#### **Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten**

(1) Der Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung folgenden Vermögens in fremden Wirtschaftsgebieten sind nach § 56 b zu melden:

1. des Vermögens eines gebietsfremden Unternehmens, wenn dem Gebietsansässigen mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der Anteile oder der Stimmrechte an dem Unternehmen zuzurechnen sind;
2. des Vermögens eines gebietsfremden Unternehmens, wenn mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der Anteile oder Stimmrechte an diesem Unternehmen einem von einem Gebietsansässigen abhängigen gebietsfremden Unternehmen zuzurechnen sind;
3. des Vermögens Gebietsansässiger in ihren gebietsfremden Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegten Betriebsstätten.

(2) Ein gebietsfremdes Unternehmen gilt im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 als von einem Gebietsansässigen abhängig, wenn dem Gebietsansässigen mehr als fünfzig vom Hundert der Anteile oder Stimmrechte an dem gebietsfremden Unternehmen zuzurechnen sind. Wenn einem von einem Gebietsansässigen abhängigen gebietsfremden Unternehmen sämtliche Anteile oder Stimmrechte an einem anderen gebietsfremden Unternehmen zuzurechnen sind, so ist auch das andere gebietsfremde Unternehmen und unter denselben Voraussetzungen jedes weitere Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 als von einem Gebietsansässigen abhängig anzusehen.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Bilanzsumme des gebietsfremden Unternehmens, an dem der Gebietsansässige oder ein anderes von ihm abhängiges gebietsfremdes Unternehmen beteiligt ist, oder das Betriebsvermögen der gebietsfremden Zweigniederlassung oder Betriebsstätte des Gebietsansässigen fünfhunderttausend Deutsche Mark nicht überschreitet. Absatz 1 findet ferner insoweit keine Anwendung, als dem Gebietsansässigen Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Meldepflicht benötigt, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zugänglich sind.

#### § 56 b

#### **Abgabe der Meldungen nach § 56 a**

(1) Die Meldungen sind einmal jährlich nach dem Stand des Bilanzstichtages des Meldepflichtigen oder, soweit der Meldepflichtige nicht bilanziert, nach dem Stand des 31. Dezember der Deutsche Bundesbank mit dem Vordruck „Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten“ (Anlage K 3) in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Die Deutsche Bundesbank übersendet eine Ausfertigung der Meldungen dem Bundesminister für Wirtschaft.

(2) Stimmt der Bilanzstichtag eines gebietsfremden Unternehmens, an dem der Meldepflichtige oder ein anderes von ihm abhängiges gebietsfremdes Unternehmen beteiligt ist, nicht mit dem Bilanzstichtag des Meldepflichtigen oder, soweit der Meldepflichtige nicht bilanziert, nicht mit dem 31. Dezember überein, so kann bei der Berechnung des Vermögens von dem diesem Zeitpunkt unmittelbar vorangegangenen Bilanzstichtag des gebietsfremden Unternehmens ausgegangen werden.

(3) Die Meldungen sind jeweils spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen oder, soweit der Meldepflichtige nicht bilanziert, des sechsten auf den 31. Dezember folgenden Kalendermonats bei der Landeszentralbank abzugeben, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

(4) Meldepflichtig ist der Gebietsansässige, dem das Vermögen unmittelbar oder über ein abhängiges gebietsfremdes Unternehmen am Bilanzstichtag des Gebietsansässigen oder, soweit er nicht bilanziert, am 31. Dezember jeweils zuzurechnen ist.

### § 57

#### Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

(1) Leistungen Gebietsfremder, welche die Anlage von Vermögen im Wirtschaftsgebiet zur Schaffung dauerhafter Wirtschaftsverbindungen in folgenden Formen bezwecken, sind nach § 58 zu melden:

1. Gründung oder Erwerb von Unternehmen,
2. Errichtung oder Erwerb von Zweigniederlassungen,
3. Errichtung oder Erwerb von Betriebsstätten,
4. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen,
5. Ausstattung dieser Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten mit Anlagemitteln oder Zuschüssen,
6. Gewährung von Darlehen an Unternehmen, die dem gebietsfremden Darlehensgeber gehören oder an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder auf deren Geschäftsführung er infolge der Gewährung des Darlehens erheblichen Einfluß hat.

(2) Ferner sind nach § 58 zu melden

1. die Veräußerung von Unternehmen, Zweigniederlassungen, Betriebsstätten oder Beteiligungen,
  2. die Auflösung von Unternehmen sowie die Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
  3. die Rückzahlung von Darlehen,
- wenn diese sich auf Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1 beziehen.

(3) Die Meldepflicht besteht in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 3 nur, wenn die entgegengenommenen oder erbrachten Leistungen im Kalenderjahr den Wert von zwanzigtausend Deutsche Mark übersteigen.

(4) Die Meldevorschriften der §§ 59 bis 69 bleiben unberührt.

### § 58

#### Abgabe der Meldungen nach § 57

(1) Meldepflichtig ist

1. in den Fällen des § 57 Abs. 1 der Gebietsansässige, der die Leistung entgegennimmt,
2. in den Fällen des § 57 Abs. 2 Nr. 1 der Gebietsansässige, der die Vermögensanlage erwirbt,
3. in den Fällen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 bei Auflösung eines Unternehmens der Gebietsansässige, der die Abwicklung durchführt, und bei Aufhebung einer Zweigniederlassung oder Betriebsstätte der Gebietsansässige, der bis zur Aufhebung die Zweigniederlassung oder Betriebsstätte geleitet hat,
4. in den Fällen des § 57 Abs. 2 Nr. 3 der Gebietsansässige, der die Leistung erbringt.

(2) Die Meldungen sind mit dem Vordruck „Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet“ (Anlage K 2) zu erstatten. Im übrigen gilt § 56 Abs. 2 entsprechend.

### § 58 a

#### Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

(1) Der Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung folgenden Vermögens im Wirtschaftsgebiet sind nach § 58 b zu melden:

1. des Vermögens eines gebietsansässigen Unternehmens, wenn einem Gebietsfremden oder mehreren wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden zusammen mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der Anteile oder Stimmrechte an dem gebietsansässigen Unternehmen zuzurechnen sind;
2. des Vermögens eines gebietsansässigen Unternehmens, wenn mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der Anteile oder Stimmrechte an diesem Unternehmen einem von einem Gebietsfremden oder einem von mehreren wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden abhängigen gebietsansässigen Unternehmen zuzurechnen sind;
3. des Vermögens Gebietsfremder in ihren gebietsansässigen Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegten Betriebsstätten.

(2) Gebietsfremde sind als wirtschaftlich verbunden im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 anzusehen, wenn sie gemeinsam wirtschaftliche Interessen verfolgen; dies gilt auch, wenn sie gemeinsam wirtschaftliche Interessen zusammen mit Gebietsansässigen verfolgen. Als solche wirtschaftlich verbundene Gebietsfremde gelten insbesondere:

1. natürliche und juristische gebietsfremde Personen, die sich zum Zwecke der Gründung oder des Erwerbs eines gebietsansässigen Unternehmens, des Erwerbs von Beteiligungen an einem solchen Unternehmen oder zur gemeinsamen Ausübung ihrer Anteilsrechte an einem solchen Unternehmen zusammengeschlossen haben; ferner natürliche und juristische gebietsfremde Personen, die gemeinsam wirtschaftliche Interessen verfolgen, indem sie an einem oder mehreren Unternehmen Beteiligungen halten;

2. natürliche gebietsfremde Personen, die miteinander verheiratet oder in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, oder
3. juristische gebietsfremde Personen, die im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes miteinander verbunden sind.

(3) Ein gebietsansässiges Unternehmen gilt im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 als von einem Gebietsfremden oder von mehreren wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden abhängig, wenn dem Gebietsfremden oder den wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden zusammen mehr als fünfzig vom Hundert der Anteile oder Stimmrechte an dem gebietsansässigen Unternehmen zuzurechnen sind.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Bilanzsumme des gebietsansässigen Unternehmens, an dem der Gebietsfremde, die wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden oder ein anderes von dem Gebietsfremden oder von den wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden abhängiges gebietsansässiges Unternehmen beteiligt sind, oder das Betriebsvermögen der gebietsansässigen Zweigniederlassung oder Betriebsstätte des Gebietsfremden fünfhunderttausend Deutsche Mark nicht überschreitet. Absatz 1 findet ferner insoweit keine Anwendung, als dem Gebietsansässigen Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Meldepflicht benötigt, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zugänglich sind. Absatz 1 Nr. 1 und 2 findet keine Anwendung, wenn das gebietsansässige oder das abhängige gebietsansässige Unternehmen, an dem wirtschaftlich verbundene Gebietsfremde beteiligt sind, nicht erkennen kann, daß es sich bei den Gebietsfremden im Sinne des Absatzes 2 um wirtschaftlich verbundene Gebietsfremde handelt.

#### § 58 b

##### Abgabe der Meldungen nach § 58 a

(1) Die Meldungen sind einmal jährlich nach dem Stand des Bilanzstichtages des Meldepflichtigen oder, soweit es sich bei dem Meldepflichtigen um eine nicht bilanzierende gebietsansässige Zweigniederlassung oder Betriebsstätte eines gebietsfremden Unternehmens handelt, nach dem Stand des Bilanzstichtages des gebietsfremden Unternehmens der Deutschen Bundesbank mit dem Vordruck „Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet“ (Anlage K 4) in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Die Deutsche Bundesbank übersendet eine Ausfertigung der Meldungen dem Bundesminister für Wirtschaft.

(2) Die Meldungen sind spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen oder, soweit es sich bei dem Meldepflichtigen um eine nicht bilanzierende gebietsansässige Zweigniederlassung oder Betriebsstätte eines gebietsfremden Unternehmens handelt, des sechsten auf den Bilanzstichtag des gebietsfremden Unternehmens folgenden Monats bei der Landeszentralbank abzugeben, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

(3) Meldepflichtig ist

1. in den Fällen des § 58 a Abs. 1 Nr. 1 das gebietsansässige Unternehmen,
2. in den Fällen des § 58 a Abs. 1 Nr. 2 das abhängige gebietsansässige Unternehmen,

3. in den Fällen des § 58 a Abs. 1 Nr. 3 die gebietsansässige Zweigniederlassung oder Betriebsstätte.

#### § 58 c

##### Ausnahmen

Die Deutsche Bundesbank kann für einzelne Meldepflichtige oder für Gruppen von Meldepflichtigen vereinfahte Meldungen oder Abweichungen von Meldefristen oder Vordrucken zulassen oder einzelne Meldepflichtige oder Gruppen von Meldepflichtigen befristet oder widerruflich von einer Meldepflicht freistellen, soweit dafür besondere Gründe vorliegen oder der Zweck der Meldevorschriften nicht beeinträchtigt wird.

### Kapitel VII

#### Zahlungsverkehr

##### 1. Titel

##### Beschränkungen

(aufgehoben)

##### 2. Titel

#### Meldevorschriften nach § 26 AWG

##### 1. Untertitel

##### Allgemeine Vorschriften

#### § 59

##### Meldung von Zahlungen

(1) Gebietsansässige haben Zahlungen, die sie

1. von Gebietsfremden oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen entgegennehmen (eingehende Zahlungen) oder
2. an Gebietsfremde oder für deren Rechnung an Gebietsansässige leisten (ausgehende Zahlungen), zu melden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Zahlungen, die den Betrag von zweitausend Deutsche Mark oder den Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigen,
2. Ausfuhrerlöse,
3. Zahlungen, die die Gewährung, Aufnahme oder Rückzahlung von Krediten (einschließlich der Begründung und Rückzahlung von Guthaben bei Geldinstituten) mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als zwölf Monaten zum Gegenstand haben,
4. Zahlungen natürlicher Personen für den Bezug von Waren zum persönlichen Gebrauch und für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu persönlichen Zwecken.

(3) Zahlung im Sinne dieses Kapitels ist auch die Aufrechnung und die Verrechnung. Als Zahlung gilt ferner das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten.

## § 60

**Form der Meldung**

(1) Ausgehende Zahlungen, die über ein gebietsansässiges Geldinstitut oder eine Postanstalt im Wirtschaftsgebiet geleistet werden, sind mit dem Vordruck „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 1) zu melden.

(2) Eingehende und ausgehende Zahlungen außerhalb des Warenverkehrs, die durch Gebietsansässige, ausgenommen Geldinstitute, über ein Konto bei einem gebietsfremden Geldinstitut entgegengenommen oder geleistet werden, sind in doppelter Ausfertigung zu melden, und zwar

1. eingehende Zahlungen mit dem Vordruck „Auslandskontenmeldung (Eingänge)“ (Anlage Z 2),
2. ausgehende Zahlungen mit dem Vordruck „Auslandskontenmeldung (Ausgänge)“ (Anlage Z 3).

(3) Eingehende und ausgehende Zahlungen, die nicht nach den Absätzen 1 und 2 gemeldet werden müssen, sind mit dem Vordruck „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 4) in doppelter Ausfertigung zu melden. Für den Warenverkehr und für den übrigen Außenwirtschaftsverkehr sind getrennte Meldungen einzureichen.

(4) In den Meldungen sind die Kennzahlen des Leistungsverzeichnisses (Anlage LV) anzugeben.

(5) Bei abgabenbegünstigten Lieferungen und Leistungen an im Wirtschaftsgebiet stationierte ausländische Truppen sowie an das zivile Gefolge kann abweichend von Absatz 3 Satz 1 die Meldung auch durch Abgabe einer Durchschrift der Empfangsbestätigung der Truppen oder des zivilen Gefolges nach dem auf Grund der Abgabenvorschriften vorgeschriebenen Muster erstattet werden.

## § 61

**Meldefrist**

Die Meldungen sind abzugeben

1. bei Zahlungen nach § 60 Abs. 1

mit der Erteilung des Auftrages an das Geldinstitut oder die Postanstalt; der Auftraggeber kann die für die Deutsche Bundesbank bestimmte Ausfertigung des Zahlungsauftrages bei der Erteilung des Auftrages auch in verschlossenem Umschlag, auf dem sein Name und seine Anschrift als Absender angegeben sind, zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank abgeben; in diesem Falle brauchen in der für das Geldinstitut oder die Postanstalt bestimmten Ausfertigung die statistischen Angaben und in der für die Deutsche Bundesbank bestimmten Ausfertigung die zahlungsverkehrstechnischen Angaben nicht ausgefüllt zu werden;

2. bei Zahlungen nach § 60 Abs. 2

a) von Kontoinhabern, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, monatlich bis zum siebenten Tage des auf die Leistung oder Entgegennahme der Zahlungen folgenden Monats, wenn der Gesamtbetrag der nach § 59 Abs. 1 zu meldenden Zahlungen im Kalendermonat zwanzigtausend Deutsche Mark übersteigt,

b) in den übrigen Fällen halbjährlich bis zum zehnten Tage des auf den Ablauf des Kalenderhalbjahres folgenden Monats;

3. bei Zahlungen nach § 60 Abs. 3

bis zum siebenten Tage des auf die Leistung oder Entgegennahme der Zahlungen folgenden Monats; Sammelmeldungen sind zulässig.

## § 62

**Meldung von Forderungen und Verbindlichkeiten**

(1) Gebietsansässige, ausgenommen Geldinstitute, haben ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden zu melden, wenn diese Forderungen oder Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Monats jeweils zusammengerechnet mehr als fünfhunderttausend Deutsche Mark betragen.

(2) Die Forderungen und Verbindlichkeiten sind jeweils monatlich bis zum zehnten Tage des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats mit dem Vordruck „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit Gebietsfremden“ (Anlage Z 5 Blatt 1 und Blatt 2) in doppelter Ausfertigung zu melden, sofern nicht Absatz 3 etwas anderes vorschreibt.

(3) Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Gebietsfremden einschließlich der geleisteten und entgegengenommenen Anzahlungen sind jeweils monatlich bis zum zwanzigsten Tage des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats mit dem Vordruck „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr“ (Anlage Z 5 a) in doppelter Ausfertigung zu melden.

(4) Entfällt für einen Gebietsansässigen, der für einen vorangegangenen Meldestichtag meldepflichtig war, wegen Unterschreitens der in Absatz 1 genannten Betragsgrenze die Meldepflicht, so hat er dies bis zum zwanzigsten Tage des darauf folgenden Monats der Meldestelle schriftlich anzuzeigen.

## § 63

**Meldestellen**

(1) Die nach den §§ 59 und 62 vorgeschriebenen Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie sind bei der Landeszentralbank, Hauptstelle oder Zweigstelle, abzugeben, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

(2) In den Fällen des § 60 Abs. 1 ist die Meldung bei dem beauftragten Geldinstitut oder der beauftragten Postanstalt zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank abzugeben.

## § 64

**Ausnahmen**

§ 58 c gilt entsprechend.

## 2. Untertitel

**Ergänzende Meldevorschriften**

## § 65

(aufgehoben)

## § 66

**Zahlungen im Transithandel**

(1) Für Zahlungen im Transithandel gelten die §§ 59 bis 61, 63 und 64. Ist die Ware bei Abgabe der Meldung bereits an einen Gebietsfremden weiter veräußert, so ist der Zahlungseingang zusammen mit dem Zahlungsausgang zu melden. Ist die Zahlung des gebietsfremden Erwerbers im Zeitpunkt des Zahlungsausgangs noch nicht eingegangen, so ist der vereinbarte Betrag der Zahlung zu melden.

(2) Wer eine ausgehende Zahlung im Transithandel gemeldet hat und die Transithandelsware danach einfuhrrechtlich abfertigen läßt, hat dies formlos bis zum zehnten Tage des auf die Einfuhrabfertigung folgenden Monats unter Angabe des gemeldeten Betrages und des Zeitpunktes der Zahlung mit dem Zusatz „Umstellung von Transithandel auf Wareneinfuhr“ zu melden.

(3) Wer eine ausgehende Zahlung für eine Wareneinfuhr gemeldet hat und die Ware danach an einen Gebietsfremden veräußert, ohne daß diese einfuhrrechtlich abgefertigt worden ist, hat dies formlos bis zum zehnten Tage des auf die Veräußerung folgenden Monats unter Angabe des gemeldeten Betrages mit dem Zusatz „Umstellung von Wareneinfuhr auf Transithandel“ zu melden.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind ferner die Benennung der Ware, die Nummer des Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, das Einkaufsland und die Währung, in der die Zahlung geleistet worden ist, anzugeben.

(5) Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie sind bei der Landeszentralbank, Hauptstelle oder Zweigstelle, abzugeben, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

## § 67

**Zahlungen der Seeschiffahrtsunternehmen**

Gebietsansässige, die ein Seeschiffahrtsunternehmen betreiben, haben abweichend von den §§ 59 bis 61 Zahlungen, die sie im Zusammenhang mit dem Betrieb der Seeschiffahrt entgegennehmen oder leisten, mit dem Vordruck „Einnahmen und Ausgaben der Seeschiffahrt“ (Anlage Z 8) monatlich bis zum siebenten Tage des auf die Zahlung folgenden Monats der zuständigen Landeszentralbank in vierfacher Ausfertigung zu melden. Die Landeszentralbank übersendet je eine Ausfertigung dem Bundesminister für Verkehr und der zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft oder der von dieser bestimmten Stelle.

## § 68

(aufgehoben)

## 3. Untertitel

**Meldevorschriften für Geldinstitute**

## § 69

**Meldungen der Geldinstitute**

(1) Soweit Zahlungen nach Absatz 2 zu melden sind, finden die §§ 59 bis 63 keine Anwendung.

(2) Gebietsansässige Geldinstitute haben zu melden

1. eingehende und ausgehende Zahlungen für die Veräußerung oder den Erwerb von Wertpapieren, die das Geldinstitut für eigene oder fremde Rechnung an Gebietsfremde verkauft oder von Gebietsfremden kauft, sowie ausgehende Zahlungen, die das Geldinstitut im Zusammenhang mit der Einlösung inländischer Wertpapiere leistet,

mit dem Vordruck „Wertpapiergeschäfte im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 10) in doppelter Ausfertigung; statt dieses Vordrucks kann eine Durchschrift der Wertpapierabrechnung des Geldinstituts eingereicht werden, wenn sie die im Vordruck vorgesehenen Angaben enthält;

2. Zins- und Dividendenzahlungen an Gebietsfremde auf inländische Wertpapiere, die sie im Auftrag eines Gebietsfremden einziehen,

mit dem Vordruck „Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 11);

3. eingehende und ausgehende Zahlungen für Zinsen und zinsähnliche Erträge und Aufwendungen (ausgenommen Wertpapierzinsen), die sie für eigene Rechnung von Gebietsfremden entgegennehmen oder an Gebietsfremde leisten, mit den Vordrucken „Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)“ (Anlage Z 14) und „Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)“ (Anlage Z 15);

4. im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr und der Personenbeförderung

a) eingehende Zahlungen einschließlich des Gegenwertes der in fremde Wirtschaftsgebiete versandten auf Deutsche Mark lautenden Noten und Münzen mit dem Vordruck „Zahlungseingänge im aktiven Reiseverkehr“ (Anlage Z 12),

b) ausgehende Zahlungen einschließlich des Gegenwertes der aus fremden Wirtschaftsgebieten eingegangenen auf Deutsche Mark lautenden Noten und Münzen

mit dem Vordruck „Zahlungsausgänge im passiven Reiseverkehr“ (Anlage Z 13).

(3) Absatz 2 Nr. 1 und 3 findet keine Anwendung auf Zahlungen, die den Betrag von zweitausend Deutsche Mark oder den Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigen.

(4) Bei Meldungen nach Absatz 2 Nr. 1 sind die Kennzahlen des Leistungsverzeichnisses (Anlage LV) anzugeben.

(5) Es sind zu erstatten

1. Meldungen nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 monatlich bis zum fünften Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats,

2. Meldungen nach Absatz 2 Nr. 3 monatlich bis zum siebenten Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats. Zinsen und zinsähnliche Erträge und Aufwendungen im Kontokorrent- und Sparverkehr, einschließlich Zinsen auf Sparbriefe und Namens-Spar-

schuldverschreibungen, brauchen nur halbjährlich bis zum dreißigsten Tage nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres gemeldet zu werden.

(6) Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie sind bei der Landeszentralbank, Hauptstelle oder Zweigstelle, abzugeben, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist.

## Kapitel VIII

### Bußgeldvorschriften

#### § 70

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1, 6 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

##### 1. ohne Genehmigung

- a) nach § 5 Abs. 1 Waren oder Unterlagen oder nach § 5 a Abs. 1 Waren ausführt,
- b) nach § 40 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes veräußert,
- c) nach § 44 Abs. 1 Seeschiffe verchartert,
- d) nach § 45 Abs. 1 Waren in Schiffe oder Luftfahrzeuge von Gebietsfremden einbaut,
- e) nach § 45 Abs. 2 nicht allgemein zugängliche Kenntnisse weitergibt,
- f) nach § 45 Abs. 3 Lizenzen erteilt oder nicht allgemein zugängliche Kenntnisse weitergibt oder

##### 2. entgegen § 38 Abs. 1 Waren durchführt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung

1. nach § 44 Abs. 2 beim Abschluß von Frachtverträgen mitwirkt,
2. nach § 44 a Verträge abschließt, erfüllt oder Geschäfte besorgt oder
3. nach den §§ 46, 47 Abs. 1 oder § 49 Abs. 1 ein dort bezeichnetes Rechtsgeschäft vornimmt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 6 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung nach den §§ 6, 6 a, 6 b, 20 c Abs. 1 oder § 20 d Abs. 1 Waren ausführt,
2. ohne Genehmigung nach § 38 Abs. 3 die dort bezeichneten Waren durchführt oder
3. entgegen § 51 Abs. 1 Zahlungen oder sonstige Leistungen bewirkt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 4 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer

1. entgegen § 3 einen Genehmigungsbescheid der Genehmigungsstelle nicht unverzüglich zurückgibt oder entgegen § 3 a einen Genehmigungsbescheid nicht aufbewahrt,

2. entgegen § 9 Abs. 1 eine Ausfuhrsendung der Versand- oder der Ausgangszollstelle nicht gestellt,

##### 3. als Ausführer

- a) entgegen § 9 Abs. 1, § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 14 Abs. 2 Satz 1 einen Ausfuhrschein nicht, nicht rechtzeitig oder mit nicht richtigem oder nicht vollständigem Inhalt abgibt oder
- b) eine Versand-Ausfuhrerklärung nach § 12 Abs. 1 oder eine Ausfuhrkontrollmeldung nach § 15 Abs. 5 Satz 1 oder 2 oder nach § 18 Abs. 4 nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,

4. entgegen § 11 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 3, eine Ausfuhrsendung von dem angegebenen Ort entfernt,

5. als Versender eine Versand-Ausfuhrerklärung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 nicht richtig oder nicht vollständig abgibt oder entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 eine Versand-Ausfuhrerklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,

6. als Dritter eine Versand-Ausfuhrerklärung nach § 13 Abs. 3 Satz 2 nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,

7. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 als Zulieferer eine Versand-Ausfuhrerklärung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,

8. als Vertreter des Ausführers nach § 16 Abs. 3 oder 4 Satz 1 einen Ausfuhrschein mit nicht richtigem oder nicht vollständigem Inhalt oder eine Versand-Ausfuhrerklärung nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,

9. entgegen § 18 Abs. 2 als Ausführer die Ausfuhrgenehmigung oder die Sammelgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

10. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 als Ausführer oder Versender die vorgeschriebene Erklärung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,

11. als Ausführer oder Versender eine Ausfuhrkontrollmeldung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 oder 3 nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,

12. als Einführer entgegen § 27 Abs. 2 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 31 Abs. 1, ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung nicht, nicht rechtzeitig oder mit nicht richtigem oder nicht vollständigem Inhalt vorlegt,

13. als Einführer entgegen § 27 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 27 a Abs. 1, 3 oder 4 eine Einfuhrkontrollmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder eine nach § 27 a Abs. 5 zugelassene Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt,

##### 14. als Einführer

a) entgegen § 28 a Abs. 1, 3, auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 8, eine Einfuhrerklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder eine Unterlage nicht vorlegt oder

b) entgegen § 28 a Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1, die Einfuhrerklärung nicht vorlegt,

15. als Einführer entgegen § 31 Abs. 1 die Einfuhrgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
16. als Einführer oder Transithändler
- a) entgegen § 29 b Abs. 2, auch in Verbindung mit § 43 a Satz 2, Angaben nicht richtig oder nicht vollständig macht oder
  - b) entgegen § 29 b Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 43 a Satz 2, die Einfuhr nicht oder nicht rechtzeitig nachweist oder
17. als Meldepflichtiger eine Meldung nach den §§ 16 b, 50, 50 a, 50 b, 55 bis 63 oder 66 bis 69 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

### Kapitel IX

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### § 71

##### Vordrucke

Der in Anlage S 3 genannte Vordruck kann in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Form noch bis zum 30. Juni 1987 verwendet werden.

##### § 72

##### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt mit Ausnahme des § 32 Abs. 1 Nr. 33, soweit diese Nummer auf die §§ 33 und 34 der Allgemeinen Zollordnung verweist, und Nr. 35, des § 38 Abs. 1 und des § 39 Abs. 2 und 3 nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin. Die §§ 5, 29 b, 40, 43 a und 45 sowie die §§ 32, 32 a und 33, soweit diese auf § 10 des Außenwirtschaftsgesetzes beruhen, finden im Land Berlin keine Anwendung, soweit sie sich auf Rechtsgeschäfte und Handlungen beziehen, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrats vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

##### § 73

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. September 1986 (BGBl. I S. 1494), außer Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1986

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Martin Bangemann

Die Anlagen zur Außenwirtschaftsverordnung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz  
(1. WaffVÄnd V 2)**

**Vom 19. Dezember 1986**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 und 5 Nr. 6 und 8, des § 9 Abs. 3, des § 15 Abs. 1 und des § 44 Abs. 3 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), die §§ 6 und 15 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 956), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Erste Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1979 (BGBl. I S. 184), geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2344), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) Auf Schußwaffen mit Lunten- oder Funkenzündung ist das Gesetz mit Ausnahme der §§ 16 bis 20, 39, 44 und 45 nicht anzuwenden.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
 

„Die Verbote des § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c des Gesetzes sind nicht auf Schußwaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind, anzuwenden. Auf die Herstellung von Schußapparaten sind die Vorschriften über das Waffenherstellungsbuch (§ 12 des Gesetzes), auf Arbeiten nach Satz 1 Nr. 3 die Vorschriften über die Erlaubnispflicht nach § 41 des Gesetzes nicht anzuwenden.“
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende gestrichen und folgender Satzteil angefügt:
 

„oder bei denen die Ladung der zu verschießenden Munition nicht schwerer als 15 mg ist.“
    - bb) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
 

„b) die vor dem 1. Januar 1970 in den Handel gebracht worden sind.“
  - c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:
 

„(6) § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes ist nicht anzuwenden auf Munition, die zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen in Staaten bestimmt ist, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen vereinbart ist. § 34 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes gilt nicht für den Vertrieb und das Überlassen von Munition an erwerbsberechtigte Munitionssammler.“
  - d) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„Die Vorschriften über das Munitionshandelsbuch und den Munitionserwerb (§ 12 Abs. 3 und § 29
- Abs. 1 des Gesetzes) sind auf pyrotechnische Munition, die das Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 5 zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz mit der Klassenbezeichnung PM 1 trägt, nicht anzuwenden.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
 

„2. Wechselltrommeln, aus denen nur Munition verschossen werden kann, bei der gegenüber der für die Waffe bestimmten Munition Geschosßdurchmesser und höchstzulässiger Gebrauchsgasdruck gleich oder geringer sind (Anlage III zur 3. WaffV).“

Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
  - b) In Absatz 2 werden nach den Worten „Absatz 1 Nr. 1“ die Worte „und der Wechselltrommeln nach Absatz 1 Nr. 2“ eingefügt.
4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 4 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:
 

„4. Präzisionsschleudern, dafür bestimmte Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen sowie sonstige tragbare Schleudern und wesentliche Teile für diese Geräte, sofern bei den Schleudern das halbe Produkt aus Auszugskraft und -länge einen Wert von 23 J übersteigt.“
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Finnland“ das Wort „Frankreich“ und folgender Satz 2 eingefügt:
 

„Satz 1 gilt auch für belgische Jagdscheine der Klasse C, die einen Vermerk über die Ablegung der Jägerprüfung enthalten.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
  - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Die Legalisation der Jagderlaubnis im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 kann entfallen, wenn mit dem betreffenden Land eine entsprechende zwischenstaatliche Vereinbarung getroffen worden ist.“
  - c) Absatz 4 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Kartuschenmunition mit Reizstoffen und Geräte, aus denen zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken Reizstoffe versprüht oder ausgestoßen

werden, müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit den Anforderungen der Anlage 2 Nr. 2 und die darin verwendeten Reizstoffe hinsichtlich ihrer Reizwirkung und zulässigen Menge den Anforderungen der Anlage 2 Nr. 3 und 4 entsprechen sowie nach § 11 gekennzeichnet sein.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) § 37 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes ist auf die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch Ausnahmen von der in § 11 vorgeschriebenen Kennzeichnung zugelassen werden dürfen.“

7. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Geräte, aus denen Reizstoffe versprüht oder ausgestoßen werden, sind mit dem Namen oder einem eingetragenen Warenzeichen des Herstellers, einer Produktbezeichnung und entsprechend Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 sowie mit der Angabe des Inhalts und der Konzentration der Reizstofflösung zu kennzeichnen. Geräte mit auswechselbaren Reizstoffbehältern sind entsprechend Absatz 1 Nr. 1 und 5, die auswechselbaren Reizstoffbehälter selbst nach Satz 1 zu kennzeichnen. Kartuschenmunition mit Reizstoffen ist auf dem Hülsenboden mit der Kurzbezeichnung des in der Kartusche enthaltenen Reizstoffes zu kennzeichnen. Soweit sich die Kennzeichnung auf dem Hülsenboden wegen der geringen Größe der Munition oder aus sonstigen technischen Gründen nicht anbringen läßt, ist folgende Farbkennzeichnung am Hülsenmund anzubringen:

Blau – Reizstoffmunition mit CN,  
Gelb – Reizstoffmunition mit CS,  
Rot – sonstige Reizstoffmunition.“

8. § 13 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Als Beisitzer sollen ein selbständiger Waffenhändler und ein Angestellter im Waffenhandel oder, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht, ein Angestellter in der Waffenherstellung bestellt werden.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Verweisung „§ 43 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches“ durch die Verweisung „§ 239 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 4 wird gestrichen.

10. Dem § 15 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Schußwaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind, kann von der Eintragung des Namens und der Anschrift des Überlassers nach Absatz 2 Nr. 6 abgesehen werden.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe e und in Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe e werden jeweils nach dem Wort „Empfängers“ die Worte „oder Art des Verlustes“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Schußwaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind, kann von der Eintragung des Namens und der Anschrift des Überlassers nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe d abgesehen werden.“

12. In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „mit einer Genauigkeit von 0,1 Millimeter“ und die Worte „mit einer Genauigkeit von 1 Millimeter“ gestrichen.

13. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„Munition, die gewerbsmäßig wiedergeladen wird, ist auf dem Hülsenboden dauerhaft mit blauer Farbe zu kennzeichnen. Diese Munition muß außerdem auf der Hülse oder dem Zündhütchen sichtbar und dauerhaft mit einem Zeichen versehen werden, aus dem der Wiederlader zu erkennen ist.“

b) Folgende neue Sätze 3 und 4 werden eingefügt:

„Bei Munition, die zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bestimmt ist, muß das Zeichen des Wiederladers auf der Hülse angebracht werden. Bei einer Kennzeichnung auf der Hülse ist das Zeichen des früheren Wiederladers ungültig zu machen.“

c) Die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 werden die Sätze 5, 6 und 7; in dem neuen Satz 6 werden die Worte „die Pulversorte und die Pulvermasse sowie“ gestrichen. In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „die Sätze 1 bis 3“ durch „die Sätze 1 bis 5“ ersetzt.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Auf pyrotechnischer Munition der Klasse PM II ist außer der Kennzeichnung nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes die Jahreszahl der Herstellung und die Verbrauchsdauer anzubringen. Läßt sich bei pyrotechnischer Munition der Klasse PM I und PM II die Kennzeichnung auf der Hülse oder dem Geschoß wegen deren geringer Größe oder aus sonstigen technischen Gründen nicht anbringen, genügt die Kennzeichnung der kleinsten Verpackungseinheit. Auf dieser ist ferner das Bruttogewicht der Verpackungseinheit anzugeben.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Schreckschußmunition mit gebördeltem Hülsenmund ist auf der Abdeckung mit grüner Farbe zu kennzeichnen.“

15. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte „Geräte nach § 5 Abs. 1“ durch die Worte „Geräte nach § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 1“ ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Nachbildungen von Schußwaffen aus Kunststoff, wenn diese ihrer äußeren Form nach nicht den Anschein einer vollautomatischen Schußwaffe, die Kriegswaffe ist, hervorrufen.“

16. In § 27 Satz 2 werden die Worte „eines ausländischen Herstellers“ durch die Worte „eines Herstellers aus einem anderen Staat“ ersetzt.
17. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Wer erlaubnispflichtige Handfeuerwaffen, wesentliche Teile einer erlaubnispflichtigen Handfeuerwaffe nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes, ausgenommen lange Einzellader mit nur glattem(n) Lauf (Läufen) und deren wesentliche Teile, den Schußwaffen nach § 5 Abs. 1 gleichgestellte tragbare Geräte und Schalldämpfer einem anderen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat des Übereinkommens vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen (BGBl. II 1980 S. 953) hat, überläßt, dorthin versendet oder ohne Wechsel des Besitzers endgültig dorthin verbringt, hat dies unverzüglich dem Bundeskriminalamt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt nicht für das Überlassen und Versenden der in Satz 1 bezeichneten Gegenstände an staatliche Stellen in einem dieser Staaten und in den Fällen, in denen Unternehmen Schußwaffen zur Durchführung von Kooperationsvereinbarungen zwischen Staaten oder staatlichen Stellen überlassen werden, sofern durch Vorlage einer Bescheinigung von Behörden des Empfangsstaates nachgewiesen wird, daß diesen Behörden der Erwerb bekannt ist.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Über die Person des Erwerbers“ durch die Worte „Über die Person des Erwerbers oder denjenigen, der eine Schußwaffe ohne Besitzwechsel endgültig in einen anderen Mitgliedstaat verbringt“ ersetzt.
- bb) Satz 1 Nr. 3 wird gestrichen; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
- cc) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
- „Beim Erwerb durch gewerbliche Unternehmen sind die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 über den Inhaber des Unternehmens, bei juristischen Personen über eine zur Vertretung des Unternehmens befugte Person mitzulegen und deren Paß oder Identitätskarte vorzulegen. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen entfällt die wiederholte Vorlage des Passes oder der Identitätskarte, es sei denn, daß der Inhaber des Unternehmens gewechselt hat oder bei juristischen Personen zur Vertretung des Unternehmens eine andere Person bestellt worden ist.“
- Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
- c) In Absatz 4 werden
- aa) in Satz 1 die Worte „es sich um einen Mitgliedstaat der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) handelt und“ gestrichen und
- bb) in Satz 2 die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
18. § 28 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Wird eine Schußwaffe, zu deren Erwerb es ihrer Art nach einer Erlaubnis bedarf oder ein verbotener Gegenstand nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes nach den Anforderungen des § 7 Abs. 1 unbrauchbar gemacht oder zerstört, so hat der Inhaber der tatsächlichen Gewalt dies der zuständigen Behörde binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen und ihr auf Verlangen den Gegenstand vorzuweisen. Dabei hat er seine Personalien sowie Art, Kaliber, Hersteller- oder Warenzeichen und, sofern vorhanden, die Herstellungsnummer der Schußwaffe anzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 des Gesetzes, soweit sie die Schußwaffe als zerstört im Waffenherstellungs- oder Waffenhandelsbuch in der Spalte „Art des Verlustes“ vermerken.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „binnen zwei Wochen“ durch „binnen eines Monats“ ersetzt.
19. Dem § 33 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 34 bis 37 sind nicht anzuwenden auf Schießstätten, zu deren Betrieb nach § 44 Abs. 2 des Gesetzes eine Erlaubnis nicht erforderlich ist.“
20. In § 39 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „die Notwendigkeit der Teilnahme bescheinigt hat“ durch die Worte „die dienstlichen Gründe zum Führen einer Schußwaffe bescheinigt hat“ ersetzt.
21. § 42 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:
- „§ 42
- (1) Tragbare Schleudern nach § 8 Abs. 1 Nr. 4, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Geltungsbereich des Gesetzes im Handel befinden, dürfen noch bis zum 31. März 1987 erworben, vertrieben und anderen überlassen werden.
- (2) Übt jemand am 1. Januar 1987 die tatsächliche Gewalt über tragbare Schleudern im Sinne des Absatzes 1 aus, so wird das Verbot nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 erst mit Ablauf des 31. März 1987 wirksam. Hat er vor Ablauf dieser Frist einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 3 des Gesetzes beim Bundeskriminalamt gestellt, so wird das Verbot erst wirksam, wenn der Antrag unanfechtbar abgelehnt ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Gegenstände nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5, die bereits vor dem 1. Januar 1969 im Geltungsbereich des Gesetzes vertrieben worden sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Präzisions-schleudern.“
22. § 42 a wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 4 eine Schleuder oder“.
- b) In den Nummern 1, 2, 3 und 5 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

23. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

- „1. einer Vorschrift des § 14, § 15 Abs. 1, 2 oder 3, § 16 Abs. 1, 2 oder 3, § 17 oder § 18 Abs. 1, 2 oder 3 über Inhalt, Führung, Aufbewahrung und Vorlage des Waffenherstellungs-, des Waffenhandels- oder Munitionshandelsbuches zuwiderhandelt,
2. einer Vorschrift des § 19 Abs. 1, § 20, § 21 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, § 22 oder § 23 über die Kennzeichnung von Schußwaffen, Munition oder Geschossen zuwiderhandelt,“.

b) Nummer 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

- „4. der Vorschrift des § 25 Abs. 1 oder 2 Satz 1, 2 oder 3 über die Verpackung und Lagerung von Munition oder Treibladungen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zuwiderhandelt,
5. entgegen § 4 Abs. 2, § 26 Abs. 1 Satz 1, § 27, § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder 2, § 28 a Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2 Satz 1, § 34 Abs. 2 Satz 1 oder 3 oder § 38 Abs. 1 oder 2 Satz 1 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder entgegen § 26 Abs. 2, § 27, § 28 Abs. 2 Satz 2 oder § 34 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 38 Abs. 2 Satz 2, die vorgeschriebenen Unterlagen nicht beifügt,“.

24 Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 1.6 eingefügt:

- „1.6 Schußwaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind“.

b) Die bisherige Nummer 1.6 wird Nummer 1.7 und wird wie folgt gefaßt:

- „1.7 Schußwaffen und ihnen gleichstehende Geräte, die nicht unter 1.1 bis 1.6 fallen.“

c) Nummer 2.5 wird wie folgt gefaßt:

- „2.5 Munition zum Verschießen aus Schußwaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind, und aus sonstigen ihnen gleichstehenden Geräten (1.6 und 1.7).“

#### Artikel 2

(1) Pyrotechnische Munition der Klasse PM II, zu deren Erwerb es bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 2 Abs. 7 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz keiner Erlaubnis bedurfte und die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Handel befindet, darf noch bis zum 1. Januar 1989 ohne Berechtigungsnachweis vertrieben und anderen überlassen werden.

(2) Kartuschenmunition mit Reizstoffen, pyrotechnische Munition der Klasse PM II und Schreckschußmunition, auf der die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung vorgeschriebene Kennzeichnung angebracht ist und die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Handel befindet, darf noch bis zum 1. Januar 1989 vertrieben und anderen überlassen werden.

#### Artikel 3

Der Bundesminister des Innern kann die Erste Verordnung zum Waffengesetz in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung neu bekanntmachen.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

**Verordnung  
zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten  
(Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)**

**Vom 19. Dezember 1986**

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verordnet

auf Grund des § 20 d Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und des § 26 a des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574; 1977 I S. 650), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2349), im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft,

auf Grund des § 20 d Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, des § 20 e Abs. 1 und 3 Satz 3, des § 21 b Abs. 1 Satz 2, des § 26 Abs. 2 und des § 26 a des Bundesnaturschutzgesetzes,

auf Grund des § 21 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2, des § 21 b Abs. 1 Satz 2 und des § 26 a des Bundesnaturschutzgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und

auf Grund des § 26 Abs. 1 und 3 Satz 1 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft,

im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates:

**Erster Abschnitt**

Nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82  
unterliegende besonders geschützte Arten

**§ 1**

**Unterschutzstellung**

(zu § 20 e Abs. 1 Satz 1 und 2, § 26 a BNatSchG)

Die in Anlage 1 Spalte 1 aufgeführten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten werden unter besonderen Schutz

gestellt. Vom Aussterben bedroht sind die in Spalte 1 durch Fettdruck besonders hervorgehobenen Arten.

**§ 2**

**Ausnahmen von einzelnen Verboten**

(zu § 20 e Abs. 1 Satz 3)

Die Verbote des § 20 f Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten nicht für Pilze der nachstehend aufgeführten Arten, soweit sie in geringen Mengen für den eigenen Bedarf der Natur entnommen werden:

Boletus edulis	Steinpilz
Cantharellus spp.	Pfifferlinge – alle heimischen Arten
Gomphus clavatus	Schweinsohr
Lactarius volemus	Brätling
Leccinum spp.	Birkenpilze und Rotkappen – alle heimischen Arten
Morchella spp.	Morcheln – alle heimischen Arten

**§ 3**

**Besondere Bestimmungen  
für die Ein- und Ausfuhr**

(zu § 21 b Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)

(1) Die in § 21 b Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Beschränkungen für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht für die in Anlage 1 Spalte 2 mit einem Kreuz (+) bezeichneten Arten.

(2) Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf, wenn in Anlage 1 Spalte 3 eine entsprechende Beschränkung vermerkt ist, nur in den dort bezeichneten Fällen erteilt werden.

## Zweiter Abschnitt

Zusätzliche Vorschriften  
für der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82  
unterliegende Tier- und Pflanzenarten

## § 4

## Zusätzliche Unterschutzstellung

(zu § 20 e Abs. 1 Satz 1 und 2  
und Abs. 3 Satz 3 BNatSchG)

Die in Anlage 2 Spalte 2 mit einem Kreuz (+) bezeichneten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten werden zusätzlich zu den in § 20 e Abs. 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Arten unter besonderen Schutz gestellt. Vom Aussterben bedroht sind neben den in § 20 e Abs. 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Arten die in Anlage 2 Spalte 3 mit einem Kreuz (+) bezeichneten Arten.

## § 5

## Zusätzliche Ein- und Ausfuhrbeschränkungen

(zu § 21 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1  
und § 21 b Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)

(1) Für Tiere und Pflanzen der in Anlage 2 Spalte 4 mit einem Kreuz (+) bezeichneten Arten ist bei der Ein- oder Ausfuhr zusätzlich zu den gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Dokumenten eine Genehmigung nach § 21 b des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich.

(2) Die in § 21 b Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Beschränkungen für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht für die in Anlage 2 Spalte 5 mit einem Kreuz (+) bezeichneten Arten.

(3) Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf, wenn in Anlage 2 Spalte 6 eine entsprechende Beschränkung vermerkt ist, nur in den dort bezeichneten Fällen erteilt werden.

## Dritter Abschnitt

Nicht besonders geschützte  
und nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82  
unterliegende Tier- und Pflanzenarten

## § 6

## Ein- und Ausfuhrbeschränkungen

(zu § 21 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3  
und § 21 b Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)

(1) Tiere und Pflanzen der in Anlage 3 Spalte 1 aufgeführten Arten dürfen nur mit einer Genehmigung nach § 21 b des Bundesnaturschutzgesetzes ein- oder ausgeführt werden.

(2) Die in § 21 b Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Beschränkungen für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht für die in Anlage 3 Spalte 2 mit einem Kreuz (+) bezeichneten Arten.

(3) Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf, wenn in Anlage 3 Spalte 3 eine entsprechende Beschränkung vermerkt ist, nur in den dort bezeichneten Fällen erteilt werden.

## Vierter Abschnitt

Teile und Erzeugnisse,  
Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflichten

## § 7

## Teile und Erzeugnisse

(zu § 20 e Abs. 1 Satz 4  
und § 21 a Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)

Ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten sowie ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse im Sinne des § 20 a Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind

1. die in Anlage 4 bezeichneten Teile und Erzeugnisse von Tieren und Pflanzen der betreffenden Art,
2. andere Waren in den Fällen, in denen aus einem Beleg, aus der Verpackung, aus einem Warenzeichen, aus einer Aufschrift oder aus sonstigen Umständen hervorgeht, daß es sich um Teile von Tieren und Pflanzen der betreffenden Art oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse handelt.

## § 8

## Aufnahme- und Auslieferungsbuch

(zu § 26 Abs. 1 BNatSchG)

(1) Wer gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten erwirbt, be- oder verarbeitet oder in den Verkehr bringt, hat ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit täglicher Eintragung nach folgendem Muster zu führen:

Lfd. Nr.	Ein- gangstag	Bezeichnung der im Bestand vorhandenen oder übernommenen Tiere oder Pflanzen nach Art, Zahl, ggf. Kennzeichen und ggf. Bezeichnung der artenschutzrechtlich zum Besitz berechtigenden Dokumente	Name und genaue Anschrift des Einlieferers oder der sonstigen Bezugsquelle	Abgangstag	Name und genaue Anschrift des Empfängers oder Art des sonstigen Abganges
----------	---------------	---	--	------------	--

Bei der Abgabe von Teilen oder Erzeugnissen im Einzelhandel brauchen Name und Anschrift des Empfängers nur angegeben zu werden, wenn der Verkaufspreis der Teile oder Erzeugnisse über 500 Deutsche Mark beträgt; sind die Teile oder Erzeugnisse mit anderen Materialien fest verbunden, so ist der auf die Teile und Erzeugnisse entfallende Anteil am Verkaufswert maßgebend. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann, sofern Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen,

1. gärtnerische Betriebe für von ihnen durch Anbau gewonnene Pflanzen von der Verpflichtung nach Satz 1 befreien,
2. weitere Ausnahmen von Satz 1 zulassen, soweit durch gleichwertige Vorkehrungen eine ausreichende Überwachung sichergestellt ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für

1. Tiere der in Anlage 5 Teil 1 aufgeführten Arten,
2. Pflanzen der in § 2 aufgeführten Arten,
3. durch Anbau gewonnene Pflanzen der in Anlage 5 Teil 2 aufgeführten Arten,
4. durch Anbau gewonnene Pflanzen, die nachweislich aus einem gärtnerischen Betrieb stammen, der von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für diese Pflanzen von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 befreit worden ist.

(3) Alle Eintragungen in das Buch sind in dauerhafter Form vorzunehmen; die §§ 239 und 261 des Handelsgesetzbuches gelten sinngemäß.

(4) Die Bücher mit den Belegen sind den in § 21 c des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmten Behörden sowie anderen, nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(5) Die Bücher mit den Belegen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr gemacht worden ist.

## § 9

### Kennzeichnungspflicht

(zu § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG)

(1) Wer

1. lebende oder im wesentlichen vollständig erhaltene tote Wirbeltiere der besonders geschützten Arten oder
2. Teile von Wirbeltieren der besonders geschützten Arten oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse

in den Verkehr bringt, hat diese vorher zu kennzeichnen. Satz 1 gilt nicht für lebende Greifvögel heimischer Arten, die nach § 3 Abs. 2 und 3 der Bundeswildschutzverordnung gekennzeichnet sind.

(2) Zur Kennzeichnung sind vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit festgelegte und von der nach Landesrecht zuständigen Stelle ausgegebene Kennzeichen zu verwenden. Die ausgebende Stelle kann verlangen, daß die Kennzeichnung unter ihrer Aufsicht vorzunehmen ist. Die Kennzeichen müssen

1. dauerhaft und unverwechselbar und so beschaffen sein, daß sie nur einmal verwendet werden können und
2. mit dem abgekürzten Namen des Landes, in dem die Kennzeichnung vorgenommen wird, der Bezeichnung der ausgebenden Stelle und einer fortlaufenden Nummer aus einem in jedem Land einzurichtenden Nummernsystem beschriftet sein.

(3) Ist die Kennzeichnung nach Absatz 2 wegen der Beschaffenheit der Tiere nicht möglich, so stellt die nach Landesrecht zuständige Behörde statt dessen eine zur Identitätskontrolle geeignete Bescheinigung aus. Sind Tiere in Vollzug des Washingtoner Artenschutzübereinkommens zu kennzeichnen, so ist eine Kennzeichnung nach dieser Verordnung nicht erforderlich.

(4) Die Kennzeichnung und deren Beschriftung (Absatz 2 Satz 3 Nr. 2) sind in den zum Besitz berechtigenden Dokumenten fälschungssicher einzutragen.

## Fünfter Abschnitt

### Haltung, Zucht, Vermarktung gezüchteter Tiere

## § 10

### Halten von Wirbeltieren besonders geschützter Arten

(zu § 26 Abs. 2 Nr. 1  
und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 4 BNatSchG)

(1) Wirbeltiere der besonders geschützten Arten, ausgenommen Greifvögel heimischer Arten, dürfen nur gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter

1. die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere hat und
2. über die erforderlichen Einrichtungen zur Gewährleistung einer den tierschutzrechtlichen Vorschriften entsprechenden Haltung der Tiere verfügt.

Das Vorliegen der Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Wer Wirbeltiere der besonders geschützten Arten einschließlich deren Hybridformen hält, hat diese nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zu kennzeichnen. Für die Kennzeichnung von Greifvögeln und Eulen sind Fußringe zu verwenden; die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall eine andere Kennzeichnung zulassen, wenn diese den Anforderungen des § 9 Abs. 2 Satz 3 entspricht. Im übrigen gilt für die Kennzeichnung der Tiere § 9 Abs. 3 entsprechend.

(3) Wer Tiere der in Absatz 2 Satz 1 genannten Arten hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens bis zum 1. Juli 1987, bei späterem Beginn der Haltung binnen vier Wochen nach Begründung des Eigenbesitzes, den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige jeweils unverzüglich den Zu- und Abgang von Tieren schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muß Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Das durch den Tod eines Tieres freigewordene Kennzeichen ist mit der Anzeige über den Abgang zurückzugeben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für zoologische Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann für andere zoologische Einrichtungen Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen, sofern Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

## § 11

### Zucht

(zu § 26 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)

Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nur gezüchtet werden, wenn

1. die Elterntiere in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art
  - a) im Geltungsbereich dieser Verordnung der Natur entnommen oder dort gezüchtet worden oder

- b) in den Geltungsbereich dieser Verordnung gelangt sind,
2. der Züchter ausreichende Kenntnisse über die Zucht der Tiere hat und
  3. die Haltung der Tiere und der Elterntiere dem § 10, bei Greifvögeln heimischer Arten dem § 3 der Bundeswildschutzverordnung entspricht.

Das Vorliegen der Anforderungen nach Satz 1 Nr. 2 ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

### § 12

#### Vermarktung gezüchteter Tiere

(zu § 26 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)

(1) Abweichend von § 20 g Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes dürfen gezüchtete Wirbeltiere der besonders geschützten Arten nicht verkauft, zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten oder befördert oder zu kommerziellen Zwecken zur Schau gestellt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Tiere der in Anlage 6 aufgeführten Arten.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen,

1. wenn der Verkauf oder das Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zum Verkauf für Zwecke der Forschung oder Lehre, zur Nachzucht für einen dieser Zwecke oder zur Nachzucht für die Ansiedlung in der freien Natur erforderlich ist,
2. wenn die Elterntiere in der Gefangenschaft gezeugt und geboren worden sind,
3. für Tiere der nicht unter die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 fallenden Arten, die vor dem 1. Januar 1987 in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art gezüchtet worden sind,
4. für Greifvögel heimischer Arten, die in Übereinstimmung mit der Bundeswildschutzverordnung gehalten werden,

sofern Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

### Sechster Abschnitt

#### Verbote

### § 13

#### Verbotene Handlungen, Verfahren und Geräte

(zu § 20 d Abs. 4 und § 26 a BNatSchG)

(1) Es ist verboten, in folgender Weise wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten:

1. mit Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim und sonstigen Klebstoffen,
2. unter Benutzung von lebenden Tieren als Lockmittel,

3. mit künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder anderen beleuchtenden oder blendenden Vorrichtungen,
4. mit akustischen oder elektrischen Geräten,
5. durch Begasen oder Ausräuchern oder unter Verwendung von Giftstoffen, vergifteten oder betäubenden Ködern oder sonstigen betäubenden Mitteln,
6. mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, oder unter Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärkern oder Bildumwandlern,
7. unter Verwendung von Sprengstoffen,
8. aus Kraftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen oder
9. aus Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit von mehr als 5 km/Stunde.

Satz 1 Nr. 1 gilt, außer beim Vogelfang, für Netze und Fallen nur, wenn mit ihnen Tiere in größeren Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden können.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Geräte, Mittel und Vorrichtungen, die in Übereinstimmung mit dem Pflanzenschutzrecht angewandt oder eingesetzt werden.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, soweit dies

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder
3. für Zwecke der Forschung oder Lehre oder zur Nachzucht für einen dieser Zwecke

erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

### Siebter Abschnitt

#### Ordnungswidrigkeiten, Schlußvorschriften

### § 14

#### Ordnungswidrigkeiten

(zu § 30 Abs. 2 BNatSchG)

Ordnungswidrig im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, b, c, e oder f des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 ein Tier oder eine Pflanze ohne die erforderliche Genehmigung ein- oder ausführt,
2. einer Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4 oder 5 über die Führung, Form, Aushändigung oder Aufbewahrung von Aufnahme- und Auslieferungsbüchern oder Belegen zuwiderhandelt,
3. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 1, oder § 10 Abs. 2 Satz 2 ein Tier nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,

4. einer Vorschrift des § 10 Abs. 3 über die Anzeigepflicht oder die Pflicht zur Rückgabe eines Kennzeichens zuwiderhandelt oder
5. entgegen § 13 Abs. 1 in der dort bezeichneten Weise einem wildlebenden Tier nachstellt, es anlockt, fängt oder tötet.
- nahmen unter den jeweils dort genannten Voraussetzungen auch allgemein zulassen.

§ 15

**Ländervorbehalt**

Die Länder können, soweit nach § 8 Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 die nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Zulassung von Ausnahmen berechtigt sind, solche Aus-

§ 16

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 17

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Wallmann

### Erläuterungen zu den Anlagen 1 bis 3

1. Die in diesen Anlagen aufgeführten Arten werden bezeichnet
  - a) mit dem Namen der Art oder
  - b) als Gesamtheit der einem höheren Taxon (Ordnungsstufe der Systematik) oder einem bestimmten Teil derselben angehörenden Arten.
2. Die Abkürzung „spp.“ wird zur Bezeichnung aller Arten eines höheren Taxons verwendet.
3. Sonstige Bezugnahmen auf höhere Taxa als Arten dienen nur der Information oder Klassifikation.
4. Durch Aufnahme einer Art in die Anlagen 1 bis 3 werden auch Bastarde dieser Art mit anderen Arten erfaßt. Sind beide an der Bastardierung beteiligten Ausgangsarten geschützt, so richtet sich der Schutz nach den für die am strengsten geschützte Art geltenden Vorschriften.
5. „Europäisch“ ist eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise
  - a) in Europa hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder
  - b) auf natürliche Weise nach Europa ausdehnt.

Europa umfaßt im Osten und Südosten jenen Teil Eurasiens, der vom Uralgebirge und der Kaspisee, dem Kaukasus, dem Schwarzen Meer, dem Bosporus, dem Marmarameer und den Dardanellen begrenzt wird, dazu alle Ägäischen Inseln und Kreta; im Süden und Südwesten Malta, Sizilien, die Balearen und die Iberische Halbinsel; im Westen die Britischen Inseln und im Norden Skandinavien mit Island, sowie Spitzbergen, Franz-Joseph-Land und Nowaja Semlja.

**Anlage 1**  
(zum Ersten Abschnitt)

**Nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende besonders geschützte Arten**

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben  (zu § 1)	Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung  Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
1	2	3
<b>Fauna</b>		
<b>Mammalia</b>	<b>Säugetiere</b>	
Alopex lagopus <sup>1)</sup>	Eisfuchs	
Bradypodidae spp. <sup>2)</sup>	Faultiere	
Capra aegagrus	Bezoarziege	
Capra pyrenaica	Iberiensteinbock	
<b>Castor fiber</b> <sup>3)</sup>	<b>Biber</b>	3, 4
<b>Chiroptera spp.</b>	<b>Fledermäuse</b>	3
Chiroptera spp.	– alle heimischen Arten	
	Fledermäuse	
	– alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt	
Citellus citellus	Ziesel	
Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster	+
Cystophora cristata	Klappmütze	+
Dasypodidae spp. <sup>2)</sup>	Gürteltiere	
<b>Dryomys nitedula</b>	<b>Baumschläfer</b>	
Erignathus barbatus	Barrobbe	+
Galemys pyrenaicus	Pyrenäen-Desman	
Gliridae spp.	Schläfer	
	– alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt	
Gulo gulo	Vielfraß	
Halichoerus grypus	Kegelrobbe	
<b>Mustela lutreola</b> (Lutreola lutreola)	<b>Europäischer Wildnerz</b>	
<b>Microtus bavaricus</b>	<b>Bayerische Kleinwühlmaus</b>	
<b>Microtus oeconomus</b>	<b>Sumpfmaus</b>	
Ovibos moschatus	Moschusochse	
Phoca groenlandica (Pagophilus groenlandicus)	Sattelrobbe	+
Pusa hispida	Ringelrobbe	+
Sciurus vulgaris	Eichhörnchen	+
<b>Sicista betulina</b>	<b>Birkenmaus</b>	
<b>Sorex alpinus</b>	<b>Alpenspitzmaus</b>	
Soricidae spp.	Spitzmäuse	
	– alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt	
Talpa europaea	Europäischer Maulwurf	+
Ursus arctos <sup>4)</sup>	Braunbär	
Viverridae spp.	Schleichkatzen	
	– alle europäischen Arten	

<sup>1)</sup> Nur europäische wildlebende Populationen.

<sup>2)</sup> Nicht erfaßt werden die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Arten.

<sup>3)</sup> Nur europäische Populationen.

<sup>4)</sup> Nicht erfaßt werden die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Populationen.

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
(zu § 1)		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
1		2	3
Mammalia spp. <sup>2) 5) 6)</sup>	Säugetiere – alle heimischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
excl.	mit Ausnahme von		
<i>Arvicola terrestris</i>	<i>Schermaus</i>		
<i>Clethrionomys glareolus</i>	<i>Rötelmaus</i>		
<i>Microtus agrestis</i>	<i>Erdmaus</i>		
<i>Microtus arvalis</i>	<i>Feldmaus</i>		
<i>Mus musculus</i>	<i>Hausmaus</i>		
<i>Myocastor coypus</i>	<i>Nutria</i>		
<i>Nyctereutes procyonoides</i>	<i>Marderhund</i>		
<i>Ondatra zibethica</i>	<i>Bisam</i>		
<i>Procyon lotor</i>	<i>Waschbär</i>		
<i>Rattus norvegicus</i>	<i>Wanderratte</i>		
<b>Aves</b>	<b>Vögel</b>		
<b>Actitis hypoleucos</b>	<b>Flußuferläufer</b>		
<b>Acrocephalus arundinaceus</b>	<b>Drosselrohrsänger</b>		
<b>Acrocephalus paludicola</b>	<b>Seggenrohrsänger</b>		
<b>Afropavo congensis</b>	<b>Kongopfau</b>		
<b>Alca torda</b>	<b>Tordalk</b>		
<b>Alcedo atthis</b>	<b>Eisvogel</b>		
<b>Alectoris barbara</b>	<b>Felsenhuhn</b>		
<b>Alectoris graeca saxatilis</b>	<b>Alpen-Steinhuhn</b>		
<b>Alectoris rufa</b>	<b>Rothuhn</b>		
<b>Anser erythropus</b>	<b>Zwerggans</b>		
<b>Anthus bertheloti</b>	<b>Kanarenpieper</b>		
<b>Anthus campestris</b>	<b>Brachpieper</b>		
<i>Aplonis pelzelni</i>	<i>Pelzelinstar</i>		
<i>Aplonis santovestris</i>	<i>Rotbürzelstar</i>		
<b>Ardea purpurea</b>	<b>Purpureiher</b>		
<b>Ardeola ralloides</b>	<b>Rallenreiher</b>		
<b>Arenaria interpres</b>	<b>Steinwälzer</b>		
<i>Balaeniceps rex</i>	<i>Schuhschnabel</i>		
<b>Botaurus stellaris</b>	<b>Rohrdommel</b>		
<i>Bucerotidae spp.<sup>2)</sup></i>	<i>Nashornvögel – alle Arten</i>		
<b>Burhinus oedicnemus</b>	<b>Triel</b>		
<b>Calandrella brachydactyla</b>	<b>Kurzzeihenlerche</b>		
<b>Calidris alpina</b>	<b>Alpenstrandläufer</b>		
<b>Calonectris diomedea</b>	<b>Geldschnabelsturmtaucher</b>		
<b>Caprimulgus europaeus</b>	<b>Ziegenmelker</b>		
<b>Carduelis flammea</b>	<b>Birkenzeisig</b>		
<b>Carpodacus erythrinus</b>	<b>Karmingimpel</b>		
<i>Cathartes aura</i>	<i>Truthahngeier</i>		
<i>Cathartes burrovianus</i>	<i>Kleiner Gelbkopfgeier</i>		
<i>Cathartes melambrotus</i>	<i>Großer Gelbkopfgeier</i>		
<b>Cettia cetti</b>	<b>Seidensänger</b>		
<b>Charadrius morinellus</b>	<b>Mornellregenpfeifer</b>		

<sup>2)</sup> Nicht erfaßt werden die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Arten.

<sup>5)</sup> Ausgenommen die nach § 2 Abs. 1 BJagdG dem Jagdrecht unterliegende Arten.

<sup>6)</sup> Nicht erfaßt werden *Felis silvestris f. catus*-Hauskatze (verwilderte Form) und *Mustela vison*-Amerikanischer Nerz als nichtheimische Arten.

Besonders geschützte Arten		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
(zu § 1)			
1	2	3	3
<b>Chlidonias hybrida</b>	<b>Weißbartseeschwalbe</b>		
<b>Chlidonias leucopterus</b>	<b>Weißflügelseeschwalbe</b>		
<b>Chlidonias niger</b>	<b>Trauerseeschwalbe</b>		
<b>Ciconia ciconia</b>	<b>Weißstorch</b>		
<b>Claravis godefrida</b>	<b>Purpurbindentäubchen</b>		
Coenocorypha aucklandica	Aucklandschnepfe		
Columba junoniae	Lorbeertaube		
Columba trocaz	Silberhalstaube		
<b>Copsychus sechellarum</b>	<b>Seychellendajal (Seychellen-Drossel)</b>		
<b>Coracias garrulus</b>	<b>Blauracke</b>		
Coragyps atratus	Rabengeier		
<b>Corvus kubaryi</b>	<b>Guam-Krähe</b>		
<b>Corvus tropicus</b>	<b>Hawaii-Krähe</b>		
Crax alberti	Blaulappenhokko		
Crax fasciolata pinima	Nattererhokko		
<b>Crex crex</b>	<b>Wachtelkönig</b>		
Cyanolimnas cerverai	Kuba-Ralle		
<b>Cygnus bewickii</b>	<b>Zwergschwan</b>		
<b>Cygnus cygnus</b>	<b>Singschwan</b>		
<b>Dendrocopos leucotos</b>	<b>Weißrückenspecht</b>		
<b>Dendrocopos medius</b>	<b>Mittelspecht</b>		
<b>Dendrocopos syriacus</b>	<b>Blutspecht</b>		
Didunculus strigirostris	Zahntaube		
Drepanoptila holosericea	Spaltschwingentaube		
<b>Dryocopus martius</b>	<b>Schwarzspecht</b>		
Ducula aurorae	Aurorafruchttaube		
<b>Ducula galeata</b>	<b>Marquesafruchttaube</b>		
Ducula goliath	Riesenfruchttaube		
Egretta eulophotes	Schneereihler (China-Seidenreihler)		
<b>Emberiza cia</b>	<b>Zippammer</b>		
<b>Emberiza caesia</b>	<b>Grauer Ortolan</b>		
<b>Emberiza cirrus</b>	<b>Zaunammer</b>		
<b>Emberiza hortulana</b>	<b>Ortolan</b>		
<b>Eudromias morinellus</b>	<b>Mornellregenpfeifer</b>		
<b>Ficedula albicollis</b>	<b>Halsbandschnäpper</b>		
<b>Ficedula parva</b>	<b>Zwergschnäpper</b>		
<b>Ficedula semitorquata</b>	<b>Halbringschnäpper</b>		
<b>Foudia flavicans</b>	<b>Rodriguezweber</b>		
<b>Foudia rubra</b>	<b>Mauritius-Weber</b>		
Foudia sechellarum	Seychellen-Weber		
<b>Fratercula arctica</b>	<b>Papageitaucher</b>		
Fringilla teydea	Teydefink		
Fulica cornuta	Rüsselbläbhuhn		
<b>Fulica cristata</b>	<b>Kammbläbhuhn</b>		
<b>Fulmarus glacialis</b>	<b>Eissturmvogel</b>		
<b>Galerida theklae</b>	<b>Theklalerche</b>		
Gallicolumba erythroptera	Tahiti-Taube		

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben  (zu § 1)		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung  Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht  (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden  (zu § 3 Abs. 2)
1		2	3
Gallicolumba rubescens	Marquesataube		
<b>Gallinago media</b>	<b>Doppelschnepfe</b>		
<b>Gavia immer</b>	<b>Eistaucher</b>		
<b>Gelochelidon nilotica</b>	<b>Lachseeschwalbe</b>		
<b>Glareola nordmanni</b>	<b>Schwarzflügel-Brachschwalbe</b>		
<b>Glareola pratincola</b>	<b>Rotflügel-Brachschwalbe</b>		
<b>Haematopus chathamensis</b>	<b>Chatham-Austernfischer</b>		
Haematopus moquini	Ruß-Austernfischer		
<b>Himantopus himantopus</b>	<b>Stelzenläufer</b>		
<b>Himantopus novaezelandiae</b>	<b>Neuseeland-Stelzenläufer</b>		
<b>Hoplopterus spinosus</b>	<b>Spornkiebitz</b>		
<b>Hydrobates pelagicus</b>	<b>Sturmschwalbe</b>		
<b>Hydroprogne caspia</b>	<b>Raubseeschwalbe</b>		
<b>Ixobrychus minutus</b>	<b>Zwergdommel</b>		
<b>Lanius collurio</b>	<b>Neuntöter</b>		
<b>Lanius excubitor</b>	<b>Raubwürger</b>		
<b>Lanius minor</b>	<b>Schwarzstirnwürger</b>		
<b>Lanius senator</b>	<b>Rotkopfwürger</b>		
<b>Larus audouinii</b>	<b>Korallenmöwe</b>		
<b>Larus genei</b>	<b>Dünnschnabelmöwe</b>		
<b>Larus melanocephalus</b>	<b>Schwarzkopfmöwe</b>		
<b>Larus sabini</b>	<b>Schwalbenmöwe</b>		
Leptotila conoyeri	Tolimataube		
Leptotila wellsi	Lorbeertaube (Grenadataube)		
<b>Locustella luscinioides</b>	<b>Rohrschwirl</b>		
Lophotibis cristata	Schopfibis (Madagaskar-Schopfibis)		
Lophura bulweri	Weißschwanzfasan		
<b>Lullula arborea</b>	<b>Heidelerche</b>		
<b>Luscinia svecica</b> ( <b>Cyanosylvia svecica</b> )	<b>Blauehlchen</b>		
<b>Lymnocyptes minimus</b>	<b>Zwergschnepfe</b>		
<b>Marmaronetta angustirostris</b>	<b>Marmelente</b>		
Megapodius laperouse	Laperousehuhn (Marianen-Dschungelhuhn)		
<b>Merops apiaster</b>	<b>Bienenfresser</b>		
Mesoenas unicolor	Einfarbstelzenralle		
Mesoenas variegata	Kurzfußstelzenralle		
Monias benschi	Moniasralle		
<b>Monticola saxatilis</b>	<b>Steinrötel</b>		
Mycteria cinerea	Milchstorch (Malaien-Nimmersatt)		
Nannopterum harrisi	Galapagosscharbe		
Nectariniidae spp.	Nektarvögelartige – alle Arten		
<b>Nemosia rourei</b>	<b>Rubinkehltangare</b>		
<b>Notornis mantelli</b>	<b>Takahe</b>		
<b>Numenius arquata</b>	<b>Großer Brachvogel</b>		
<b>Numenius tenuirostris</b>	<b>Dünnschnabelbrachvogel</b>		

<p style="text-align: center;">Besonders geschützte Arten</p> <p style="text-align: center;">Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p style="text-align: center;">(zu § 1)</p>		<p style="text-align: center;">Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung</p> <p>Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)</p>		<p>Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)</p>
1		2	3	
Nycticorax nycticorax	<b>Nachtreiher</b>			
Oceanodroma leucorhoa	<b>Wellenläufer</b>			
Odontophorus strophium	<b>Kragenwachtel</b>			
Ortalis vetula deschauenseei	<b>Utila-Chachalaca</b>			
Pelecanus onocrotalus	<b>Rosapelikan</b>			
Penelope perspicax	<b>Caucaguan</b>			
Petronia petronia	<b>Steinsperling</b>			
Phalacrocorax carunculatus	Warzenscharbe			
Phalacrocorax pygmaeus	<b>Zwergscharbe</b>			
Phalaropus lobatus	<b>Odinshühnchen</b>			
Philomachus pugnax	<b>Kampfläufer</b>			
Picoides tridactylus	<b>Dreizehenspecht</b>			
Picus canus	<b>Grauspecht</b>			
Pitta gurneyi	Goldkehlpitte			
Plegadis falcinellus	<b>Braunsichler</b>			
Ploceus golandi	Golandweber			
Pluvialis apricaria	<b>Goldregenpfeifer</b>			
Podiceps andinus	<b>Andentaucher</b>			
Podiceps auritus	<b>Ohrentaucher</b>			
Podiceps gallardoi	<b>Kapuzentaucher</b>			
Podiceps grisegena	<b>Rothalstaucher</b>			
Podiceps nigricollis	<b>Schwarzhalstaucher</b>			
Porphyrio porphyrio	<b>Purpurhuhn</b>			
Porzana parva	<b>Kleines Sumpfhuhn</b>			
Porzana porzana	<b>Tüpfelsumpfhuhn</b>			
Porzana pusilla	<b>Zwergsumpfhuhn</b>			
Prosobonia cancellatus	Südseeläufer			
Pseudibis davisoni	Borneo-Warzenibis			
Pterocles alchata	<b>Spießflughuhn</b>			
Pterocles orientalis	<b>Sandflughuhn</b>			
Pterocles paradoxus	<b>Steppenhuhn</b>			
Ptilinopus huttoni	Rapafuchttaube			
Ptyonoprogne rupestris	<b>Felsenschwalbe</b>			
Pyrrhula pyrrhula murina	<b>Azoren-Gimpel</b>			
Rallus owstoni	Guam-Ralle			
Rallus poecilopterus	<b>Fidji-Ralle</b>			
Rallus semiplumbeus	Bogota-Ralle			
Ramphastidae spp.	Tukane			
Recurvirostra avosetta	<b>Säbelschnäbler</b>			
Rukia longirostris	Langschnabelbrillenvogel			
Rukia ruki	<b>Trukbrillenvogel</b>			
Sarcoramphus papa	Königsgeier			
Saxicola dacotiae	Kanaren-Schmätzer			
Semnornis ramphastinus	Tukanbartvogel			
Serinus canaria	Kanaren-Girlitz			
Serinus citrinella	<b>Zitronengirlitz</b>			
Sitta ledanti	Kabylen-Kleiber			

Besonders geschützte Arten		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden
(zu § 1)		(zu § 3 Abs. 1)	(zu § 3 Abs. 2)
1	2	3	
<b>Sitta whiteheadi</b>	<b>Korsenkleiber</b>		
<b>Sterna albifrons</b>	<b>Zwergseeschwalbe</b>		
<b>Sterna dougallii</b>	<b>Rosenseeschwalbe</b>		
<b>Sterna hirundo</b>	<b>Flußseeschwalbe</b>		
<b>Sterna paradisaea</b>	<b>Küstenseeschwalbe</b>		
<b>Sterna sandvicensis</b>	<b>Brandseeschwalbe</b>		
<b>Sylvia nisoria</b>	<b>Sperbergrasmücke</b>		
<b>Sylvia undata</b>	<b>Provencegrasmücke</b>		
Tachybaptus rufolavatus	Madagaskar-Zwergtaucher		
<b>Tadorna ferruginea</b>	<b>Rostgans</b>		
Tangara fastuosa	Vielfarbentangare		
<b>Terpsiphone corvina</b>	<b>Seychellen-Paradiesschnäpper</b>		
<b>Tetrax tetrax</b>	<b>Zwergtrappe</b>		
Thaumatibis gigantea	Riesenibis		
<b>Thinornis novaeseelandiae</b>	<b>Kapregenpfeifer</b> <b>(Neuseeland-Regenpfeifer)</b>		
Tigrisoma fasciatum	Brasil-Tigerrohrdommel		
<b>Tringa glareola</b>	<b>Bruchwasserläufer</b>		
<b>Tringa ochropus</b>	<b>Waldwasserläufer</b>		
<b>Tringa stagnatalis</b>	<b>Teichwasserläufer</b>		
<b>Tringa totanus</b>	<b>Rotschenkel</b>		
Trochilidae spp.	Kolibris		
<b>Turdus iliacus</b>	<b>Rotdrossel</b>		
<b>Upupa epops</b>	<b>Wiedehopf</b>		
Uratelornis chimaera	Langschwanzdracke		
Aves spp. <sup>2) 5)</sup>	Vögel — alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<b>Reptilia</b>	<b>Kriechtiere</b>		
<b>Ablepharus kitaibelii</b>	<b>Johannisechse</b>		
<b>Algyroides marchi</b>	<b>Spanische Kieleidechse</b>		
Amphibolurus spp.	Bartagamen — alle Arten	+	
Aprasia parapulchella	Schmuckflossenfuß		
Chlamydosaurus kingii	Kragenechse	+	
Ctenotus lanceolini	Lancelin-Streifenskink		
<b>Coluber hippocrepis</b>	<b>Hufeneisennatter</b>		
<b>Cyrtodactylus kotschy</b>	<b>Ägäischer Nacktfingergecko</b>		
Diplodactylus spp.	Australische Geckos — alle Arten	+	
Egernia spp.	Stachelskinke — alle Arten	+	
<b>Elaphe longissima</b>	<b>Äskulapnatter</b>		
<b>Elaphe quatuorlineata</b>	<b>Vierstreifennatter</b>		
<b>Elaphe situla</b>	<b>Leopardnatter</b>		
<b>Emys orbicularis</b>	<b>Europäische Sumpfschildkröte</b>		

<sup>2)</sup> Nicht erfaßt werden die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Arten.

<sup>5)</sup> Ausgenommen die nach § 2 Abs. 1 BJagdG dem Jagdrecht unterliegende Arten.

Besonders geschützte Arten		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
(zu § 1)	1	2	3
Enhydris spp.	Choury-Schlangen – alle Arten		
Gallotia atlantica	Atlantische Kanareneidechse		
Gallotia gallotia	Kanareneidechse		
<b>Gallotia simonyi</b>	<b>Hierro-Rieseneidechse</b>		
Gallotia stehlini	Riesen-Kanareneidechse		
Gehyra australis	Australischer Hausgecko	+	
Homalopsis spp.	Boa-Wassertrugnatern – alle Arten	+	
<b>Lacerta lepida</b>	<b>Perleidechse</b>		
<b>Lacerta parva</b>	<b>Zwerg-Zauneidechse</b>		
<b>Lacerta princeps</b>	<b>Zagros-Eidechse</b>		
<b>Lacerta viridis</b>	<b>Smaragdeidechse</b>		
Lerista lineata	Australischer Skink	+	
<b>Mauremys caspica</b>	<b>Spanische Sumpfschildkröte</b>		
Moloch horridus	Dornteufel	+	
<b>Natrix tessellata</b>	<b>Würfelnatter</b>		
Nephurus spp.	Knopfschwanz-Geckos – alle Arten	+	
Oedura spp.	Samtgeckos – alle Arten	+	
Ophidiocephalus taeniatus	Australischer Flossenfuß		
Phrynosoma spp. 7)	Krötenechsen – alle Arten		
Phyllurus spp.	Blattschwanzgeckos – alle Arten	+	
Physignathus lesueurii	Gewöhnlicher Wasserdrachen	+	
<b>Podarcis filfolensis</b>	<b>Malta-Eidechse</b>		
<b>Podarcis lilfordi</b>	<b>Balearen-Eidechse</b>		
<b>Podarcis muralis</b>	<b>Mauereidechse</b>		
<b>Podarcis pityusensis</b>	<b>Pityusen-Eidechse</b>		
<b>Podarcis sicula</b>	<b>Ruinen-Eidechse</b>		
Pseudemoia palfreymani	Australischer Skink		
Terrapene spp. 8)	Dosenschildkröten – alle Arten		
Tiliqua spp.	Blauzungenskinke – alle Arten	+	
Trachydosaurus rugosus	Tannenzapfenechse		
Underwoodisaurus spp.	Rübenschwanzgeckos – alle Arten	+	
Vermicella annulata	Australische Giftnatter		
<b>Vipera ammodytes</b>	<b>Sandotter</b>		
<b>Vipera aspis</b>	<b>Aspiviper</b>		
<b>Vipera berus</b>	<b>Kreuzotter</b>		
<b>Vipers kaznakovi</b>	<b>Kaukasus-Otter</b>		
<b>Vipera latasti</b>	<b>Stülpnasenotter</b>		
<b>Vipera lebetina</b>	<b>Levante-Otter</b>		
<b>Vipera ursinii</b>	<b>Wiesenotter</b>		
<b>Vipera xanthina</b>	<b>Bergotter</b>		
Reptilia spp. 2)	Kriechtiere – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		

2) Nicht erfaßt werden die der Verordnung Nr. 3626/82 (EWG) unterliegenden Arten.

7) Nicht erfaßt wird Phrynosoma coronatum blainvilliei als eine der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Art.

8) Nicht erfaßt wird Terrapene coahuila als eine der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Art.

<p style="text-align: center;"><b>Besonders geschützte Arten</b></p> <p style="text-align: center;">Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p style="text-align: center;">(zu § 1)</p>		<p style="text-align: center;">Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung</p> <p>Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)</p>		<p>Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)</p>
1		2	3	
<b>Amphibia</b>	<b>Lurche</b>			
<b>Alytes cisternasii</b>	<b>Iberische Geburtshelferkröte</b>			
<b>Alytes muletensis</b> ( <i>Baleaphryne muletensis</i> )	<b>Balearenkröte</b>			
<b>Alytes obstetricans</b>	<b>Geburtshelferkröte</b>			
<b>Bombina bombina</b>	<b>Rotbauchunke</b>			
Bombina fortinuptialis				
Bombina maxima	Riesenunke			
Bombina microdeladigitata				
Bombina orientalis	Chinesische Rotbauchunke			
<b>Bombina variegata</b>	<b>Gelbbauchunke</b>			
<b>Bufo calamita</b>	<b>Kreuzkröte</b>			
<b>Bufo viridis</b>	<b>Wechselkröte</b>			
<b>Chioglossa lusitanica</b>	<b>Goldstreifensalamander</b>			
Dendrobatidae spp.	Baumsteigerfrösche – alle Arten			
<b>Hyla arborea</b>	<b>Laubfrosch</b>			
<b>Pelobates cultripipes</b>	<b>Messerfuß</b>			
<b>Pelobates fuscus</b>	<b>Knoblauchkröte</b>			
<b>Proteus anguinus</b>	<b>Grottenolm</b>			
<b>Rana arvalis</b>	<b>Moorfrosch</b>			
<b>Rana dalmatina</b>	<b>Springfrosch</b>			
<b>Rana latastei</b>	<b>Italienischer Springfrosch</b>			
Rana spp. <sup>2)</sup>	Eigentliche Frösche	+		
excl.	– alle nichteuropäischen Arten			
<i>Rana catesbeiana</i>	mit Ausnahme von <i>Amerikanischer Ochsenfrosch</i>			
<b>Salamandra luschani</b>	<b>Lyzischer Salamander</b>			
<b>Salamandrina terdigitata</b>	<b>Brillensalamander</b>			
<b>Triturus cristatus</b>	<b>Kammolch</b>			
Amphibia spp.	Lurche – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt			
<b>Pisces et Cyclostomata</b>	<b>Fische und Rundmäuler</b>			
Chaetodontidae spp.	Borstenzähner – alle Arten			
Petromyzontidae spp.	Rundmäuler – alle heimischen Arten			
Pomacanthidae spp.	Engelfische – alle Arten			
Zanclidae spp.	Halfterfische – alle Arten			
<b>Echinodermata</b>	<b>Stachelhäuter</b>			
Echinus esculentus	Eßbarer Seeigel			
Solaster papposus	Sonnenstern			

<sup>2)</sup> Nicht erfaßt werden die der Verordnung Nr. 3626/82 (EWG) unterliegenden Arten.

<p align="center"><b>Besonders geschützte Arten</b>                      Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p align="center">(zu § 1)</p>		<p align="center">Besondere Bestimmungen für die nach                      § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder                      Ausfuhrgenehmigung</p> <p>Die Beschränkungen des                      § 21 b Abs. 1 Satz 1                      BNatSchG für die Erteilung                      der Ein- oder Ausfuhr-                      genehmigung gelten nicht                      (zu § 3 Abs. 1)</p> <p>Die Ein- oder Ausfuhrge-                      nehmigung darf nur im Falle                      der nachstehenden Num-                      mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1                      BNatSchG erteilt werden                      (zu § 3 Abs. 2)</p>	
<p align="center">1</p>		<p align="center">2</p>	<p align="center">3</p>
<b>Insecta</b>	<b>Insekten</b>		
<b>Odonata</b>	<b>Libellen</b>		
<p><b>Aeshna coerulea</b></p> <p><b>Aeshna viridis</b></p> <p><b>Ceriagrion tenellum</b></p> <p><b>Coenagrion armatum</b></p> <p><b>Coenagrion hylas</b></p> <p><b>Coenagrion mercuriale</b></p> <p><b>Coenagrion ornatum</b></p> <p><b>Cordulegaster bidentatus</b></p> <p><b>Epiptera bimaculata</b></p> <p><b>Gomphus flavipes</b></p> <p><b>Gomphus simillimus</b></p> <p><b>Gomphus vulgatissimus</b></p> <p><b>Leucorrhinia albifrons</b></p> <p><b>Leucorrhinia caudalis</b></p> <p><b>Onychogomphus uncatus</b></p> <p><b>Ophiogomphus serpentinus</b></p> <p><b>Orthetrum brunneum</b></p> <p>Odonata spp.</p>	<p><b>Alpen-Mosaikjungfer</b></p> <p><b>Grüne Mosaikjungfer</b></p> <p><b>Späte Adonislibelle</b></p> <p><b>Hauben-Azurjungfer</b></p> <p><b>Sibirische Azurjungfer</b></p> <p><b>Helm-Azurjungfer</b></p> <p><b>Vogel-Azurjungfer</b></p> <p><b>Gestreifte Quelljungfer</b></p> <p><b>Zweifleck</b></p> <p><b>Asiatische Keiljungfer</b></p> <p><b>Gelbe Keiljungfer</b></p> <p><b>Gemeine Keiljungfer</b></p> <p><b>Östliche Moosjungfer</b></p> <p><b>Zierliche Moosjungfer</b></p> <p><b>Große Zangenlibelle</b></p> <p><b>Grüne Keiljungfer</b></p> <p><b>Südlicher Blaupfeil</b></p> <p>Libellen                      – alle heimischen Arten,                      soweit nicht im einzelnen aufgeführt</p>		
<b>Mantodea</b>	<b>Fangheuschrecken</b>		
<b>Mantis religiosa</b>	<b>Gottesanbeterin</b>		
<b>Saltatoria</b>	<b>Springheuschrecken</b>		
<p><b>Aiolopus thalassinus</b></p> <p><b>Arcyptera fusca</b></p> <p><b>Arcyptera microptera</b></p> <p><b>Bryodema tuberculata</b></p> <p><b>Calliptamus italicus</b></p> <p><b>Ephippiger ephippiger</b></p> <p><b>Gampsocleis glabra</b></p> <p><b>Metrioptera saussureina</b></p> <p>Oecanthus pellucens</p> <p>Oedipoda caerulea</p> <p>Oedipoda germanica</p> <p><b>Platycleis tessellata</b></p> <p>Psophus stridulus</p> <p><b>Ruspolia nitidula</b></p> <p>Sphingonotus caeruleus</p>	<p><b>Grüne Strandschrecke</b></p> <p><b>Pallas' Höckerschrecke</b></p> <p><b>Kleine Höckerschrecke</b></p> <p><b>Gefleckte Schnarrschrecke</b></p> <p><b>Italienische Schönschrecke</b></p> <p><b>Steppen-Sattelschrecke</b></p> <p><b>Heideschrecke</b></p> <p><b>Gebirgsbeißschrecke</b></p> <p>Weinhähnchen</p> <p>Blaufügelige Ödlandschrecke</p> <p>Rotflügelige Ödlandschrecke</p> <p><b>Braunfleckige Beißschrecke</b></p> <p>Rotflügelige Schnarrschrecke</p> <p><b>Gemeine Schiefkopfschrecke</b></p> <p>Blaufügelige Sandschrecke</p>		
<b>Rhynchota</b>	<b>Schnabelkerfen</b>		
<p>Cicadetta montana</p> <p>Tibicina haematodes</p>	<p>Bergzikade</p> <p>Blutrote Singzikade</p>		

Besonders geschützte Arten		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden
(zu § 1)		(zu § 3 Abs. 1)	(zu § 3 Abs. 2)
1	2	3	
<b>Planipennia</b>	<b>Echte Netzflügler</b>		
Ascalaphidae spp.	Schmetterlingshafte — alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<b>Distoleon tetragrammicus</b>	<b>Langfühlerige Ameisenjungfer</b>		
<b>Dendroleon pantherinus</b>	<b>Panther-Ameisenjungfer</b>		
<b>Libelloides coccajus</b> ( <i>Ascalaphus libelluloides</i> )	<b>Libellen-Schmetterlingshaft</b>		
<b>Libelloides longicornis</b> ( <i>Ascalaphus longicornis</i> )	<b>Langfühleriger Schmetterlingshaft</b>		
<b>Mantispa styriaca</b>	<b>Steirischer Fanghaft</b>		
<b>Myrmeleon bore</b>	<b>Dünen-Ameisenjungfer</b>		
Myrmeleonidae spp.	Ameisenjungfern — alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<b>Coleoptera</b>	<b>Käfer</b>		
<b>Acmaeodera degener</b>	<b>Achtzehnfleckiger Ohnschild- Prachtkäfer</b>		
<b>Aesalus scarabaeoides</b>	<b>Kurzschrüter</b>		
Aromia moschata	Moschusbock		
Buprestidae spp.	Prachtkäfer — alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt mit Ausnahme von <i>Pappelprachtkäfer</i>		
excl. <i>Agrilus ater</i> ( <i>sexguttatus</i> ) <i>Agrilus biguttatus</i> <i>Agrilus viridis</i>	<i>Zweipunktiger Eichenprachtkäfer</i> <i>Buchenprachtkäfer</i> ( <i>Laubholzprachtkäfer</i> ) <i>Vierpunkt-Kiefernprachtkäfer</i> <i>Goldgruben-Eichenprachtkäfer</i> <i>Blauer Kiefernprachtkäfer</i>		
<i>Anthaxia quadripunctata</i> <i>Chrysobothris affinis</i> <i>Phaenops cyanea</i>			
<b>Buprestis novemmaculata</b>	<b>Gefleckter Nadelholzprachtkäfer</b>		
<b>Buprestis splendens</b>	<b>Goldstreifiger Prachtkäfer</b>		
<b>Calosoma auropunctatum</b>	<b>Goldpunkt-Puppenräuber</b>		
<b>Calosoma reticulatum</b>	<b>Smaragdgrüner Puppenräuber</b>		
Calosoma spp.	Puppenräuber — alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<b>Carabus clathratus</b>	<b>Ufer-Laufkäfer</b>		
<b>Carabus menetriesi</b>	<b>Waldmoor-Laufkäfer</b>		
<b>Carabus nitens</b>	<b>Heide-Laufkäfer</b>		
<b>Carabus variolosus</b>	<b>Schwarzer Grubenkäfer</b>		
Carabus spp.	Großlaufkäfer — alle heimischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<b>Cerambyx cerdo</b>	<b>Heldbock (Großer Eichenbock)</b>		
Cerambyx scopolii	Kleiner Eichenbock		
Cetonia aurata	Rosenkäfer		
<b>Cicindela arenaria</b>	<b>Wiener Sandlaufkäfer</b>		

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
(zu § 1)		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
1		2	3
Cicindela spp.	Sandlaufkäfer – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<b>Clerus mutillarius</b>	<b>Eichen-Buntkäfer</b>		
Copris lunaris	Mondhornkäfer		
<b>Dicerca furcata (acuminata)</b>	<b>Scharfzahniger Zahnflügelprachtkäfer</b>		
<b>Dicerca moesta</b>	<b>Linienhalsiger Zahnflügelprachtkäfer</b>		
Dorcadion fuliginator	Erdbock		
<b>Dytiscus latissimus</b>	<b>Breitrand</b>		
Ergates faber	Mulmbock		
<b>Eurythyrea austriaca</b>	<b>Grünglänzender Glanz-Prachtkäfer</b>		
<b>Eurythyrea quercus</b>	<b>Eckschild-Glanz-Prachtkäfer</b>		
Gaurotes excellens	Geißblattbock		
Gnorimus nobilis	Grüner Edelscharrkäfer		
<b>Gnorimus octopunctatus</b>	<b>Veränderlicher Edelscharrkäfer</b>		
Hydrous spp.	Kolbenwasserkäfer – alle heimischen Arten		
Lamia textor	Schwarzer Weberbock		
Liocola lugubris	Marmorierter Goldkäfer		
Lucanidae spp.	Hirschkäfer – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<b>Megopis scabricornis</b>	<b>Körnerbock</b>		
<b>Melanophila picta</b>	<b>Gefleckter Zahnrand-Prachtkäfer</b>		
<b>Meloë autumnalis</b>	<b>Blauschimmernder Maiwurmkäfer</b>		
<b>Meloë ciratricosus</b>	<b>Narbiger Maiwurmkäfer</b>		
<b>Meloë coriarius</b>	<b>Glänzenschwarzer Maiwurmkäfer</b>		
<b>Meloë decorus</b>	<b>Violethalsiger Maiwurmkäfer</b>		
<b>Meloë hungarus</b>	<b>Gelbrandiger Maiwurmkäfer</b>		
<b>Meloë rugosus</b>	<b>Mattschwarzer Maiwurmkäfer</b>		
<b>Meloë variegatus</b>	<b>Bunter Ölkäfer</b>		
Meloë spp.	Ölkäfer – alle heimischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<b>Necydalis major</b>	<b>Großer Wespenbock</b>		
Oryctes nasicornis	Nashornkäfer		
Osmoderma eremita	Eremit		
<b>Phytoecia nigripes</b>	<b>Schwarzfüßiger Walzenhalsbock</b>		
<b>Phytoecia rubropunctata</b>	<b>Rotpunktierter Walzenhalsbock</b>		
<b>Phytoecia uncinata</b>	<b>Wachsblumenböckchen</b>		
Phytoecia spp.	Walzenhalsböcke – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Polyphylla fullo	Walker		
<b>Potosia aeruginosa</b>	<b>Großer Goldkäfer</b>		
Potosia spp.	Goldkäfer – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		

Besonders geschützte Arten		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden
(zu § 1)		(zu § 3 Abs. 1)	(zu § 3 Abs. 2)
1	2	3	
<b>Purpuricenus kaehleri</b>	<b>Purpurbock</b>		
<b>Rosalia alpina</b>	<b>Alpenbock</b>		
Sitaris muralis	Schmalflügler Pelzbienenölkäfer		
<b>Tragosoma depsarium</b>	<b>Zottelbock</b>		
Trichodes alvearius	Zottiger Bienenkäfer		
Trichodes apiarius	Gemeiner Bienenkäfer		
<b>Trichodes irtutensis</b>	<b>Sibirischer Bienenkäfer</b>		
Typhoeus typhoeus	Stierkäfer		
<b>Hymenoptera</b>	<b>Hautflügler</b>		
Apoidae spp.	Bienen und Hummeln – alle heimischen Arten		
<b>Bembix integra</b>	<b>Kurzflügelige Kreiselwespe</b>		
Bembix spp.	Kreiselwespen – alle heimischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<b>Cimbex quadrimaculata</b>	<b>Weißdorn-Keulhornblattwespe</b>		
Cimbex spp.	Knopfhornwespen – alle heimischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Formica aquilonia	Alpenwaldameise		
Formica exsecta	Große Kerbameise		
Formica foreli			
Formica lugubris	Gebirgs-Waldameise		
Formica nigricans			
Formica polyctena	Kahlrückige Waldameise		
Formica pratensis			
Formica pressilabris	Furchenlippige Kerbameise		
Formica rufa	Rote Waldameise		
Formica sanguinea	Blutrote Raubameise		
Formica truncorum	Strunkameise		
Formica uralensis	Uralameise		
<b>Scolia quadripunctata</b>	<b>Vierfleck-Dolchwespe</b>		
Vespa crabro	Hornisse		
<b>Lepidoptera</b>	<b>Schmetterlinge</b>		
Abraxas sylvata	Ulmen-Fleckenspanner		
<b>Acanthobrahmaea europaea</b>	<b>Europäischer Brahmaeaspinner</b>		
<b>Acosmetia caliginosa</b>	<b>Scharteneule</b>		
Aedia funesta	Windeneule		
Aglia tau	Nagelfleck		
<b>Agrochola laevis</b>	<b>Graue Wollschenkeleule</b>		
Agrotis ripae	Strand-Erdeule		
<b>Agrotis trux</b>	<b>Steppenheiden-Erdeule</b>		
Allancastris cerisyi	Östlicher Osterluzeifalter		
<b>Ammobiota festiva</b>	<b>Englischer Bär</b>		
Ammoconia senex	Mittelrheintal-Graseule		
<b>Amphipyra livida</b>	<b>Schwarze Hochglanzeule</b>		
Amphipyra perflua	Gesäumte Glanzeule		

Besonders geschützte Arten		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden
(zu § 1)		(zu § 3 Abs. 1)	(zu § 3 Abs. 2)
1		2	3
Anarta cordigera	Moorbunteule		
Anarta myrtilli	Heidekrauteulchen		
Anthocharis cardamines	Aurorafalter		
Anthocharis damone	Goldfleck-Aurorafalter		
Apatura spp.	Schillerfalter – alle europäischen Arten		
<b>Apamea aquila</b>	<b>Pfeifengras-Traureule</b>		
Apamea oblonga	Auen-Graswurzeleule		
<b>Apamea pabulatricula</b>	<b>Weißgraue Graseule</b>		
Apamea platinea	Platineule		
Apamea rubrirena	Hartgraseule		
Apeira syringaria	Geißblatt-Buntspanner		
Apharitis acamas	Goldflügel-Feuerfalter		
Apharitis maxima			
<b>Aporophyla lueneburgensis</b>	<b>Hellgraue Heideblumeneule</b>		
Aporophyla lutulenta	Graue Glattrückeneule		
Aporophyla nigra	Schwarze Glattrückeneule		
Archiearis notha	Mittleres Jungfernkid		
Archiearis parthenias	Großes Jungfernkid		
Archon apollinus	Insel-Apollo		
<b>Arctia villica</b>	<b>Schwarzer Bär</b>		
Arctia spp.	Bären – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<b>Arethusana arethusa</b>	<b>Rotbindiger Samtfalter</b>		
Argynnis paphia	Kaisermantel, Silberstrich		
Argyronome laodice	Grünlicher Perlmutterfalter		
Arichanna melanaria	Rauschbeeren-Fleckenspanner		
Aricia crassipuncta			
Aricia taberdiana			
<b>Artiora evonymaria</b>	<b>Pfaffenhütchen-Wellrandspanner</b>		
Artogeia ergane	Berg-Weißling		
Artogeia krueperi	Krüpers Weißling		
Artogeia manni	Mannis Weißling		
Aspilates formosaria	Wiesenmoor-Buntspanner		
Baptria tibiale	Trauerspanner		
<b>Boloria aquilonaris</b>	<b>Moosbeeren-Schreckenfaller</b>		
Boloria spp.	Perlmutterfalter – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<b>Brenthis daphne</b>	<b>Brombeer-Perlmutterfalter</b>		
Brenthis hecate	Saumfleck-Perlmutterfalter		
Brenthis ino	Feuchtwiesen-Perlmutterfalter		
Brintesia circe	Weißer Waldportier		
Calamia tridens	Grüneule		
Callimorpha spp.	Schönbär und Spanische Flagge – alle europäischen Arten		
Callophrys mystaphia			
Callophrys suaveola			

Besonders geschützte Arten		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden
(zu § 1)		(zu § 3 Abs. 1)	(zu § 3 Abs. 2)
1	2	3	
<b>Callopietria juvenina</b>	<b>Adlerfarneule</b>		
Carcharodus alceae	Kleiner Malvendickkopffalter		
Carcharodus boeticus	Andorn-Dickkopffalter		
<b>Carcharodus flocciferus</b>	<b>Eibischfalter</b>		
<b>Carcharodus lavatherae</b>	<b>Ziest-Dickkopffalter</b>		
<b>Carsia sororiata</b>	<b>Moosbeeren-Grauspanner</b>		
<b>Carterocephalus silvicolus</b>	<b>Schwarzfleckiger Golddickkopf</b>		
Celaena haworthii	Haworths Wieseneule		
<b>Catocala pacta</b>	<b>Bruchweidenkarmin</b>		
Catocala spp.	Ordensbänder – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Catephia alchymista	Weißes Ordensband		
Cerura spp.	Hermelinspinner und Großer Gabelschwanz – alle europäischen Arten		
Charaxes jasius	Erdbeerbaumfalter		
Chazara bischoffi	Bischoffs-Augenfalter		
Chazara briseis	Blaugras-Augenfalter		
Chazara persephone			
<b>Chelis maculosa</b>	<b>Fleckenbär</b>		
<b>Chondrosoma fiduciaria</b>			
Clossiana spp.	Perlmutterfalter – alle europäischen Arten		
<b>Coenonympha oedippus</b>	<b>Moor-Wiesenvögelchen</b>		
Coenonympha spp.	Wiesenvögelchen – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<b>Colias palaeno</b>	<b>Hochmoorgelbling</b>		
Colias spp.	Heufalter und Moorgelbling – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<b>Conistra fragariae</b>	<b>Erdbeereule</b>		
<b>Conistra veronicae</b>	<b>Rotbraune Wintereule</b>		
Coscinia cribraria	Weißer Grasbär		
Cosmia diffinis	Weißflecken-Ulmeneule		
<b>Crocallis tusciaria</b>	<b>Waldreben-Schmuckspanner</b>		
<b>Cucullia argentea</b>	<b>Silbermönch</b>		
<b>Cucullia thapsiphaga</b>	<b>Königskerzen-Braunmönch</b>		
Cucullia spp.	Möncheulenfalter – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Cymbalophora spp.	– alle europäischen Arten		
<b>Dasychira abietis</b>	<b>Tannenstreckfuß</b>		
Dasypolia templi	Graugelbe Rauhaareule		
<b>Deltote candidula</b>	<b>Ampfer-Grasmotteneulchen</b>		
Diachrysia chryson	Goldfleck-Wasserdosteule		
<b>Diacrisia metelkana</b>	<b>Metelkanabär</b>		
Diarsia dahlii	Dahls Moorheideneule		
<b>Dicycla oo</b>	<b>Eichen-Nulleneule</b>		

<p style="text-align: center;"><b>Besonders geschützte Arten</b></p> <p style="text-align: center;">Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p style="text-align: center;">(zu § 1)</p>		<p style="text-align: center;">Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung</p> <p>Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)</p> <p>Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)</p>	
1	2	3	
Dolbina elegans			
Drymonia spp.	Eichenbuschspinner – alle europäischen Arten		
Dysauxes ancilla	Braunes Fleckwidderchen		
<b>Dyscia fagaria</b>	<b>Heidekraut-Fleckenspanner</b>		
Dyscia spp.	– alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Dyssa ulula	Lauchzwiebelbohrer		
Elphinstonia charlonia	Gelber Aurorafalter		
Endromis versicolora	Scheckflügel, Frühlings-Birkenspanner		
Ephesia fulminea	Gelbes Ordensband		
Epilecta linogrisea	Silbergraue Bandeule		
Episema glaucina	Graslilien-Zwiebeleule		
<b>Epirranthis diversata</b>	<b>Bunter Espen-Frühlingsspanner</b>		
<b>Erebia phegea</b>			
Erebia spp.	Mohrenfalter – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Eremobia ochroleuca	Ockerfarbene Queckeneule		
<b>Eriogaster catax</b>	<b>Heckenwollfalter</b>		
<b>Eriogaster rimicola</b>	<b>Eichenwollfalter</b>		
Eriopygodes imbecilla	Braune Berggraseule		
Euapatura mirza			
Eucarta amethystina	Amethysteule		
Euchalcia modesta	Lungenkraut-Silbereule		
Euchalcia variabilis	Olivengrüne Eisenhut-Höckereule		
Eucharica casta (deserta)	Labkrautbär		
Euchloe charlonia			
Eudia pavonia	Kleines Nachtpfauenaugen		
Eumera regina			
Eugraphe subrosea	Rotbraune Torfmooreule		
Eupithecia breviculata	Haarstrang-Blütenspanner		
Eupithecia impurata	Gebänderter Glockenblumen- Blütenspanner		
Eurodryas aurinia	Skabiosen-Scheckenfalter		
Eurodryas desfontainii	Knautien-Scheckenfalter		
<b>Euxoa lidia</b>	<b>Schwärzliche Erdeule</b>		
Euxoa vitta	Sandrasen-Erdeule		
Exaereta ulmi	Ulmenspanner		
Fabriciana spp.	Perlmutterfalterarten – alle europäischen Arten		
<b>Fagivorina arenaria</b>	<b>Rotbuchen- Rindenflechtenspanner</b>		
Fixsenia lederi			
Furcula spp.	Gabelschwanzarten – alle europäischen Arten		
Gastropacha spp.	Kupferglucke und Pappelglucke		
Gonepteryx cleopatra cleobule	Kanarischer Zitronenfalter		

Besonders geschützte Arten		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
(zu § 1)		2	3
1			
Gonepteryx cleopatra palmae	Las Palmas-Zitronenfalter		
Gonepteryx farinosa	Balkan-Zitronenfalter		
<b>Gortyna borelii</b>	<b>Haarstrangwurzeleule</b>		
<b>Graellsia isabellae</b>	<b>Isabellaspinner</b>		
Grammia cervini	Matterhornbär		
Grammia quenselii	Quenselis Alpenbär		
<b>Griposia aeruginea</b>	<b>Dunkelgraue Eicheneule</b>		
Griposia aprilina	Aprileule (Grüne Eicheneule)		
Gynaephora selenitica	Mondfleck-Bürstenspinner		
Hadena irregularis	Gipskraut-Kapseleule		
Hamearis lucina	Perlbinde (Brauner Würfelalter)		
Heliophobus texturata	Tragant-Steppenheideneule		
<b>Heliothis maritima</b>	<b>Schuppenmieren-Blüteneule</b>		
Hemaris spp.	Schwärmer – alle europäischen Arten		
Heteropterus morpheus	Spiegelfleck-Dickkopffalter		
<b>Hipparchia alcyone</b>	<b>Kleiner Waldportier</b>		
<b>Hipparchia statilinus</b>	<b>Eisenfarbener Samtfalter</b>		
Hipparchia spp.	Samtfalter, Waldportier – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Hyboma strigosa	Laubgebüsch-Striemeneule		
Hyles spp.	Schwärmer – alle europäischen Arten		
Hyphoraia spp.	Hofdame, Bärenspinner – alle europäischen Arten		
Hypodryas maturna	Kleiner Maivogel		
<b>Hypogymna morio</b>	<b>Trauerspinner</b>		
Hyponephele kocaki	Kocaks Ochsenauge		
Hyponephele lycaon	Kleines Ochsenauge		
Iphiclides podalirius	Segelfalter		
Issoria lathonia	Kleiner Perlmutterfalter		
Jodia croceago	Eichen-Safraneule		
<b>Jordanita chloros</b>	<b>Kupferglanz-Grünwiderchen</b>		
Kirinia climene			
Kirinia roxelana			
Kretania eurypilus			
Kretania psylorita	Kretischer Bläuling		
<b>Laelia coenosa</b>	<b>Gelbbein</b>		
Lamprosticta culta	Obsthaineule		
Lamprotes c-aureum	Goldenes C, Wiesenrauten-C-Eule		
Lasiommata spp.	Braunauge, Mauerfuchs – alle europäischen Arten		
<b>Lemonia taraxaci</b>	<b>Löwenzahns spinner</b>		
Lemonia spp.	– alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Leptidea morsei	Fentons Weißling		

Besonders geschützte Arten		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
(zu § 1)		(zu § 3 Abs. 1)	(zu § 3 Abs. 2)
1		2	3
Leptidea sinapis	Senfweißling		
Libythea celtis	Zürgelbaum-Schnauzenfalter		
Limenitis spp.	Eisvögel – alle europäischen Arten		
<b>Lithophane lamda</b>	<b>Sumpfporst-Rindeneule</b>		
Lithophane spp.	Rindeneulen – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Lopinga achine	Gelbringfalter		
Luperina nickerlii	Nickerlis Graswurzeleule		
Luperina pozzi	Pozzis Graswurzeleule		
<b>Lycaena dispar</b>	<b>Flußampfer-Dukatenfalter</b>		
<b>Lycaena helle</b>	<b>Blauschillernder Feuerfalter</b>		
Lycaenidae spp.	Bläulinge – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<b>Lycia isabellae</b>	<b>Isabellaspanner</b>		
Lycia zonaria	Trockenrasen-Spinnerspanner		
Lycophotia molothina	Graue Besenheideeule		
Lysandra caucasica	Kaukasus-Bläuling		
Lythria purpuraria	Vogelknöterich- Purpurbindenspanner		
<b>Maculinea alcon</b>	<b>Kleiner Moorbläuling</b>		
<b>Maculinea arion</b>	<b>Schwarzfleckiger Bläuling</b>		
<b>Maculinea nausithous</b>	<b>Schwarzblauer Moorbläuling</b>		
<b>Maculinea rebeli</b>	<b>Rebels Enzianbläuling</b>		
Macroglossum croaticum	Kroatischer Taubenschwanz		
<b>Malacosoma franconica</b>	<b>Frankfurter Ringelspinner</b>		
Mamestra splendens	Rote Mooreule		
Maniola nurag	Sardisches Ochsenauge		
<b>Meganephria bimaculosa</b>	<b>Zweifleckige Plumpeule</b>		
Melanargia spp.	Schachbrettfalter – alle europäischen Arten		
Melitaea spp.	Scheckenfalter – alle europäischen Arten		
Meliccta spp.	Scheckenfalter – alle europäischen Arten		
<b>Menophra abruptaria</b>	<b>Lederbrauner Fliederspanner</b>		
Mesoacidalia aglaja	Großer Perlmutterfalter		
Mesogona acetosellae	Eichenbuschwald-Winkeleule		
Mesogona oxalina	Auenwald-Winkeleule		
Minois dryas	Blauäugiger Waldportier		
Minucia lunaris	Mondeule, Braunes Ordensband		
Mormo maura	Schwarzes Ordensband		
<b>Muschampia cribrellum</b>	<b>Steppen-Dickkopffalter</b>		
<b>Muschampia tessellum</b>	<b>Schachbrett-Dickkopffalter</b>		
Mythimna favicolor	Salzwiesen-Graseule		
<b>Narraga fasciolaria</b>	<b>Beifuß-Bänderspanner</b>		
Neolysandra coelestina	Coelestin-Bläuling		
Neptis sappho	Schwarzbrauner Trauerfalter		

<p style="text-align: center;"><b>Besonders geschützte Arten</b></p> <p style="text-align: center;">Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p style="text-align: center;">(zu § 1)</p>		<p style="text-align: center;">Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung</p> <p>Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)</p> <p>Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)</p>	
1		2	3
Nordmannia armena	Armenischer Zipfelfalter		
Nordmannia marcidus			
Nordmannia sassanides			
Nymphalis spp.	– alle europäischen Arten		
<b>Ochropleura praecox</b>	<b>Grüne Beifuß-Erdeule</b>		
<b>Ocneria detrita</b>	<b>Rußspinner</b>		
<b>Ocneria rubea</b>	<b>Rostspinner</b>		
Ocnogyna spp.	– alle europäischen Arten		
Odonestis pruni	Pflaumenglucke, Feuerglucke		
<b>Odontognophos dumetata</b>	<b>Kreuzdom-Großspanner</b>		
Oeneis glacialis	Alpensamtfalter		
<b>Orgyia ericae</b>	<b>Heidebürstenspinner</b>		
Orgyia gonostigma	Eckfleck		
Orthosia opima	Moorheiden-Frühlingseule		
Pachypasa otus	Ohreulen-Glucke		
<b>Papilio alexanor</b>	<b>Alexanor-Schwalbenschwanz</b>		
<b>Papilio hospiton</b>	<b>Korsischer Schwalbenschwanz</b>		
Papilio machaon	Schwalbenschwanz		
Paradiarsia punicea	Rotbraune Moorheiden-Erdeule		
Pararge xiphia	Madeira-Brettspiel		
Pararge xiphioides	Kanaren-Brettspiel		
Parasemia plantaginis	Wegerichbär		
<b>Parnassius mnemosyne</b>	<b>Schwarzer Apollofalter</b>		
<b>Parnassius phoebus</b>	<b>Alpen-Apollofalter</b>		
<b>Pechipogo plumigeralis</b>	<b>Steppenheiden-Spannereule</b>		
<b>Pericallia matronula</b>	<b>Augsburger Bär</b>		
<b>Periphanes delphinii</b>	<b>Rittersporneule</b>		
Perisomena caecigena	Ockerfarbener Pfauenspinner		
<b>Perizoma sagittata</b>	<b>Wiesenrauten-Blattspanner</b>		
Pharetra cinerea	Sandheiden-Rindeneule		
Phlogophora scita	Waldfarn-Smaragdeule		
Photedes captiuncula	Grashalden-Haineulchen		
Phragmatobia caesarea	Kaiserbär		
Phragmitiphila nexa	Wasserschwaden-Röhrrichteule		
<b>Phyllodesma ilicifolia</b>	<b>Weidenglucke</b>		
Phyllodesma tremulifolia	Eichenglucke		
Pieris cheiranthi	Kanarischer Kohlweißling		
Plebejus loewii	Loews-Bläuling		
Plusia spp.	Goldeulen – alle europäischen Arten		
Polychrysis moneta	Goldige Eisenhut-Höckereule		
Polygonia c-album	C-Falter		
Polymixis flavicincta	Gelbliche Steineule		
<b>Polymixis polymita</b>	<b>Olivbraune Steineule</b>		
Polyphaenis sericata	Bunte Ligustereule		
Pontia callidice	Alpenweißling		
Pontia chloridice			

<p style="text-align: center;"><b>Besonders geschützte Arten</b></p> <p style="text-align: center;">Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p style="text-align: center;">(zu § 1)</p>		<p style="text-align: center;">Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung</p> <p>Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)</p> <p>Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)</p>	
<p style="text-align: center;">1</p>		<p style="text-align: center;">2</p>	<p style="text-align: center;">3</p>
<b>Porphyria noctualis</b>	<b>Zwergelchen</b>		
Problepsis ocellata			
Proclossiana eunomia	Randring-Perlmutterfalter		
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer		
Pseudochazara spp.	– alle europäischen Arten		
Pseudophilotes bavius	Bavius Bläuling		
Pseudotergumia wyssii			
<b>Pyrgus accretus</b>	<b>Veritys Würfelfalter</b>		
<b>Pyrgus armoricanus</b>	<b>Oberthürs Würfelfalter</b>		
<b>Pyrgus cirsii</b>	<b>Ramburs Würfelfalter</b>		
<b>Pyrgus trebevicensis</b>	<b>Warrens Würfelfalter</b>		
Pyrgus spp.	Würfelfalter – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<b>Pyrois cinnamomea</b>	<b>Glanz-Zimtele</b>		
Pyronia tithonus	Rotbraunes Ochsenauge		
Rethera komarovi			
Rhyacia lucipeta	Glänzende Erdele		
Rhodostrophia spp.	Rotbandspanner – alle europäischen Arten		
Rhyparia purpurata	Purpurbär		
Saturnia pyri	Wiener Nachtpfauenaugle		
Scopula decorata	Thymian-Steppenrasenspanner		
Scotopteryx coarctaria	Ginsterheiden- Wellenstriemenspanner		
Sedina buettneri	Büttners Schräglügleule		
Selidosema brunnearia	Purpurgrauer Hornklee-Tagspanner		
<b>Semiothisa carbonaria</b>	<b>Bärentrauben-Bänderspanner</b>		
Senta flammea	Striemen-Schilfeule		
Simyra albovenosa	Goezes Röhrlicheule		
Simyra nervosa	Weißgraue Schräglügleule		
Smerinthus ocellata	Abendpfauenaugle		
Spatalia argentina	Silberfleckenspanner		
Sphinx ligustri	Ligusterschwärmer		
Spialia sertorius	Roter Würfelfalter		
Spiris striata	Gestreifter Grasbär		
Standfussiana lucerneae	Standfuß' Zackenbindeneule		
Staurophora celsia	Malachiteule		
Sublysandra myrrha			
Sublysandra myrrhina			
Syngnapha interrogationis	Rauschbeeren-Silbereule		
<b>Synopsis sociaria</b>	<b>Heidekraut-Buntstreifenspanner</b>		
Syntomis phegea	Weißfleck-Widderchen		
Synvaleria jaspidea	Schlehen-Jaspiseule		
Synvaleria oleagina	Olivgrüne Schmuckeule		
Thetidia smaragdaria	Smaragdgrüner Schafgarbenspanner		
Thyria jacobaeae	Blutbär		

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben  (zu § 1)		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung  Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht  (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden  (zu § 3 Abs. 2)
1		2	3
Tomares callimachus			
Tomares romanovi			
Trichosea ludifica	Gelber Hermelin		
<b>Vacciniina optilete</b>	<b>Moosbeerenbläuling</b>		
Vanessa indica vulcanica	Indischer Admiral		
Xestia agathina	Heidekraut-Bodeneule		
<b>Xestia castanea</b>	<b>Ginsterheiden-Bodeneule</b>		
Xestia collina	Hügel-Erdeule		
<b>Xestia sincera</b>	<b>Hochmoor-Fichteneule</b>		
Xylena exsoleta	Fahlgraue Moderholzeule		
Xylena vetusta	Braune Moderholzeule		
Zegris eupheme	Rotfleck-Aurorafalter		
Zerynthia polyxena	Osterluzeifalter		
<b>Zerynthia rumina</b>	<b>Spanischer Osterluzeifalter</b>		
<b>Zygaena cynarae</b>	<b>Haarstrang-Widderchen</b>		
Zygaenidae spp.	Widderchen — alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<b>Crustacea</b>	<b>Krebse</b>		
<b>Phyllopora</b>	<b>Blattfuß-Krebse</b>		
<b>Branchipus schaefferi</b>			
Branchipus stagnalis			
<b>Chirocephalus diaphanus</b>			
Lepidurus apus			
<b>Leptestheria dahalacensis</b>			
Limnadia lenticularis			
<b>Lynceus brachyurus</b>			
Siphonophanes grubei			
<b>Tanymastix stagnalis</b>			
Triops cancriformis			
<b>Decapoda</b>	<b>Zehnfuß-Krebse</b>		
<b>Astacus astacus</b> <sup>9)</sup>	<b>Edelkrebs</b>	+	
Austropotamobius torrentium	Steinkrebs	+	
Homarus vulgaris	Hummer	+	
<b>Arachnida</b>	<b>Spinnentiere</b>		
<b>Arctosa cinerea</b>			
<b>Argyroneta aquatica</b>			
<b>Dolomedes plantarius</b>			
<b>Dolomedes fimbriatus</b>			
<b>Eresus cinnaberinus</b>			
<b>Philaeus chrysops</b>			
<b>Annelida</b>	<b>Ringelwürmer</b>		
Hirudo medicinalis	Blutegel	+	

<sup>9)</sup> Nur wildlebende Populationen.

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben  (zu § 1)		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
1		2	3
<b>Mollusca</b>	<b>Weichtiere</b>		
<b>Gastropoda</b>	<b>Schnecken</b>		
Calliostoma zizyphinus	Bunte Kreiselschnecke		
Charonia tritonis	Tritonshorn		
Helix aspersa	Gefleckte Weinbergschnecke	+	
Helix pomatia	Gewöhnliche Weinbergschnecke	+	
Lepidochiton cinereus	Käferschnecke		
Patina pellucida			
Thais lapillus	Nordische Purpurschnecke		
<b>Lamellibranchiata</b>	<b>Muscheln</b>		
Anodonta cygnea	Gemeine Teichmuschel		
Anodonta anatina	Flache Teichmuschel		
<b>Margaritifera margaritifera</b>	<b>Flußperlmuschel</b>		
<b>Ostrea edulis</b>	<b>Europäische Auster</b>	+	
Pinna nobilis	Steckmuschel		
<b>Pseudanodonta complanata</b>	<b>Abgeplattete Teichmuschel</b>		
<b>Pseudanodonta elongata</b>	<b>Schlanke Teichmuschel</b>		
<b>Pseudanodonta middendorffi</b>	<b>Donau Teichmuschel</b>		
<b>Unio crassus</b>	<b>Kleine Flußmuschel</b>		
Unio pictorum	Malermuschel		
Unio tumidus	Große Flußmuschel		
<b>Anthozoa</b>	<b>Blumentiere</b>		
Corallium rubrum	Edelkoralle		

<p style="text-align: center;"><b>Besonders geschützte Arten</b></p> <p style="text-align: center;">Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p style="text-align: center;">(zu § 1)</p>	<p style="text-align: center;">Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung</p> <p>Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)</p> <p>Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)</p>	
1	2	3
<b>Flora</b>		
<b>Pteridophyta et Spermatophyta Farn- und Blütenpflanzen</b>		
<b>Abies nebrodensis (Lojac.) Mattei</b>	<b>Nebroden-Tanne</b>	
Achillea atrata L.	Schwarze Schafgarbe	
Achillea clavennae L. <sup>9)</sup>	Bittere Schafgarbe	
Achillea clusiana Tausch	Ostalpen-Schafgarbe	
Achillea erba-rotta All. <sup>9)</sup>	Westalpen-Schafgarbe	
Achillea moschata Wulfen	Moschus-Schafgarbe, Iva	
Achillea nana L.	Zwerg-Schafgarbe	
Achillea oxyloba (DC.) Schultz Bip.	Dolomiten-Schafgarbe	
Aconitum spp. <sup>9)</sup>	Eisenhut – alle europäischen Arten	
<b>Adenophora liliifolia (L.) Ledeb. ex A. DC.</b>	<b>Schellenblume</b>	
Adonis vernalis L. <sup>9)</sup> <sup>10)</sup>	Frühlings-Adonisröschen	
<b>Aeonium saundersii Bolle</b>	<b>Saunders' Dachwurz</b>	
Aeonium spp. <sup>9)</sup>	Dachwurz	
	– alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt	
Aichryson spp.	Aichryson	
	– alle Arten	
<b>Allium crameri Aschers. &amp; Boiss.</b>	<b>Cramers Lauch</b>	
Allium strictum Schrader	Steifer Lauch	
Allium victorialis L. <sup>9)</sup>	Allermannsharnisch	
Althaea officinalis L. <sup>9)</sup> <sup>11)</sup>	Echter Eibisch	
<b>Alyssum akamasicum B. L. Burt</b>	<b>Akamas-Steinkraut</b>	
<b>Alyssum fastigiatum Heywood</b>	<b>Büschel-Steinkraut</b>	
Alyssum montanum L. <sup>9)</sup>	Berg-Steinkraut	
Alyssum saxatile L. <sup>9)</sup>	Felsen-Steinkraut	
<b>Amaracus cordifolius Aucher-Eloy &amp; Montbret ex Benth.</b>	<b>Herzblatt-Dost</b>	
<b>Anacyclus alboranensis Esteve Chueca &amp; Varo</b>	<b>Alboran-Kreisblume</b>	
<b>Anagallis tenella (L.) L.</b>	<b>Zarter Gauchheil</b>	
<b>Anagyris latifolia Brouss. ex Willd.</b>	<b>Breitblättriger Stinkstrauch</b>	
<b>Anchusa crisper Viv.</b>	<b>Krause Ochsenzunge</b>	
<b>Androcymbium rechingeri Greuter</b>	<b>Rechingers Androcymbium</b>	
Androsace spp. <sup>9)</sup>	Mannsschild	
	– alle heimischen Arten	
	mit Ausnahme von	
excl. <i>Androsace elongata</i> L.	<i>Verlängerter Mannsschild</i>	
<i>Androsace maxima</i> L.	<i>Riesen-Mannsschild</i>	
<i>Androsace septentrionalis</i> L.	<i>Nordischer Mannsschild</i>	
Anemone narcissiflora L. <sup>9)</sup>	Narzissen-Windröschen, Berghähnlein	
Anemone sylvestris L. <sup>9)</sup>	Großes Windröschen	
Antennaria dioica (L.) Gaertner <sup>9)</sup>	Katzenpfötchen	

<sup>9)</sup> Nur wildlebende Populationen.<sup>10)</sup> Ausgenommen Populationen der Staatshandelsländer.<sup>11)</sup> Ausgenommen Populationen der Staatshandelsländer, der Türkei, Jugoslawiens und Chinas.

Besonders geschützte Arten		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden
(zu § 1)		(zu § 3 Abs. 1)	(zu § 3 Abs. 2)
1		2	3
<b>Anthyllis lemanningiana</b> Lowe	<b>Lemanns Wundklee</b>		
<b>Antirrhinum charidemi</b> Lange	<b>Charidemis Löwenmaul</b>		
<i>Apium inundatum</i> (L.) Rchb. f.	Flutender Sellerie		
<b>Apium repens</b> (Jacq.) Lag.	<b>Kriechender Sellerie</b>		
<b>Aquilegia cazorlensis</b> Heywood			
<i>Aquilegia</i> spp. <sup>9)</sup>	Akelei – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<b>Arabis kennedyae</b> Meikle	<b>Kennedys Gänsekresse</b>		
<i>Arctostaphylos uva-ursi</i> (L.) Spreng. <sup>12)</sup>	Echte Bärentraube		
<b>Arenaria lithops</b> <b>Heywood ex McNeill</b>	<b>Stein-Sandkraut</b>		
<b>Argyranthemum lidii</b> Humphries	<b>Lids Margarite</b>		
<b>Argyranthemum pinnatifidum</b> (L. f.) Lowe subsp. <b>succulentum</b> (Lowe) Humphries	<b>Fleischige Margarite</b>		
<b>Argyranthemum thalassophilum</b> (Svent.) Humphries	<b>Meeresmargarite</b>		
<b>Argyranthemum winteri</b> (Svent.) Humphries	<b>Winters Margarite</b>		
<b>Armeria purpurea</b> Koch	<b>Ried-Grasnelke</b>		
<b>Armeria rouyana</b> Daveau	<b>Rouys Grasnelke</b>		
<b>Armeria soleirolii</b> (Duby) Godron	<b>Soleirols Margarite</b>		
<i>Armeria</i> spp. <sup>9)</sup>	Grasnelke – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<i>Arnica montana</i> L. <sup>9)</sup> <sup>13)</sup>	Arnika, Wohlverleih		
<i>Artemisia genipi</i> Weber	Schwarze Edelraute		
<i>Artemisia glacialis</i> L.	Gletscher-Edelraute		
<b>Artemisia granatensis</b> Boiss.	<b>Granada-Beifuß</b>		
<b>Artemisia laciniata</b> Willd.	<b>Schlitzblatt-Beifuß</b>		
<i>Artemisia mutellina</i> Vill.	Edelraute		
<i>Artemisia umbelliformis</i> Lam.	Echte Edelraute		
<b>Asparagus fallax</b> Svent.	<b>Täuschender Spargel</b>		
<i>Asplenium adulterinum</i> Milde	Braungrüner Streifenfarn		
<i>Asplenium billotii</i> F. W. Schultz	Billots Streifenfarn		
<i>Asplenium cuneifolium</i> Viv.	Serpentin-Streifenfarn		
<i>Asplenium fissum</i> Kit. ex Willd.	Zerschlitzter Streifenfarn		
<i>Asplenium fontanum</i> (L.) Bernh.	Jura-Streifenfarn		
<i>Aster alpinus</i> L. <sup>9)</sup>	Alpen-Aster		
<i>Aster amellus</i> L. <sup>9)</sup>	Berg-Aster		
<b>Aster pyrenaicus</b> Desf. ex DC. <sup>9)</sup>	<b>Pyrenäen-Aster</b>		
<b>Aster sibiricus</b> L.	<b>Sibirische Aster</b>		
<b>Asteriscus schultzei</b> (Bolle) Pitard & Proust	<b>Schultz' Sternauge</b>		

<sup>9)</sup> Nur wildlebende Populationen.<sup>12)</sup> Ausgenommen Populationen Albaniens, Bulgariens, Jugoslawiens, Spaniens, der UdSSR und der skandinavischen Länder.<sup>13)</sup> Ausgenommen Populationen Spaniens

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
(zu § 1)		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
1		2	3
<b>Astragalus algarbiensis</b> <b>Coss. ex Bunge</b>	<b>Algarve-Tragant</b>		
<b>Astragalus aquilanus</b> Anzalone	<b>Abruzzen-Tragant</b>		
<b>Astragalus maritimus</b> Moris	<b>Strand-Tragant</b>		
<b>Astragalus verrucosus</b> Moris	<b>Warziger Tragant</b>		
<b>Atractylis arbuscula</b> Svent. & Michaelis	<b>Bäumchen-Atractylis</b>		
<b>Atractylis preauxiana</b> Schultz Bip.	<b>Teneriffa-Atractylis</b>		
<b>Atropa baetica</b> Willk.	<b>Andalusische Tollkirsche</b>		
<b>Bellevalia salah-eidii</b> Täckh. & Boulos	<b>Ägyptische Bellevalie</b>		
Bellevalia spp.	Bellevalie — alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<b>Bencomia brachystachya</b> Svent.	<b>Kurzährige Bencomia</b>		
<b>Bencomia exstipulata</b> Svent.	<b>Nebenblattlose Bencomia</b>		
Betula humilis Schrank	Niedrige Birke		
Betula nana L. <sup>9)</sup>	Zwerg-Birke		
Biscutella laevigata L. <sup>9)</sup>	Gewöhnliche Brillenschote		
<b>Biscutella neustriaca</b> Bonnet	<b>Pariser Brillenschote</b>		
<b>Botrychium matricariifolium</b> (Retz.) A. Braun ex Koch	<b>Ästiger Rautenfarn</b>		
<b>Botrychium multifidum</b> (S. G. Gmelin) Rupr.	<b>Vielteiliger Rautenfarn</b>		
<b>Botrychium simplex</b> E. Hitchc.	<b>Einfacher Rautenfarn</b>		
<b>Botrychium virginianum</b> (L.) Swartz	<b>Virginischer Rautenfarn</b>		
Botrychium spp.	Rautenfarn, Mondraute — alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<b>Brassica bourgeaui</b> (Webb ex Christ) Kuntze	<b>Bourgeaus Kohl</b>		
Brassica hilarionis Post	Zypern-Kohl		
<b>Brassica macrocarpa</b> Guss.	<b>Großfrüchtiger Kohl</b>		
<b>Braya purpurascens</b> (R. Br.) Bunge	<b>Purpur-Knotenschötchen</b>		
Brimeura spp.	Brimeura — alle Arten		
<b>Bupleurum kakiskalae</b> Greuter	<b>Kakiskala-Hasenohr</b>		
Buxus sempervirens L. <sup>9)</sup>	Buchsbaum		
<b>Caldesia parnassifolia</b> (Bassi ex L.) Parl.	<b>Herzlöffel</b>		
Calla palustris L. <sup>9)</sup>	Calla, Schlangenwurz		
<b>Calystegia soldanella</b> (L.) R. Br.	<b>Strand-Winde</b>		
<b>Campanula baborensis</b> Quézel	<b>Algerische Glockenblume</b>		
Campanula latifolia L. <sup>9)</sup>	Breitblättrige Glockenblume		
<b>Campanula sabatia</b> De Not.	<b>Savona-Glockenblume</b>		
Campanula thyrsoides L. <sup>9)</sup>	Strauß-Glockenblume		
Caralluma burchardii N. E. Brown	Burchards Fliegenblume		

<sup>9)</sup> Nur wildlebende Populationen.

Besonders geschützte Arten		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht	Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden
(zu § 1)		(zu § 3 Abs. 1)	(zu § 3 Abs. 2)
1		2	3
Caralluma europaea (Guss.) N. E. Brown	Europäische Fliegenblume		
Caralluma munbyana (Decaisne) N. E. Brown	Munbys Fliegenblume		
<b>Carduncellus ilicifolius Pomel</b>	<b>Stachelblättriger Carduncellus</b>		
Carex baldensis L.	Monte-Baldo-Segge		
Carlina acaulis L. <sup>9)</sup> <sup>14)</sup>	Silberdistel		
<b>Centaurea balearica J. D. Rodriguez</b>	<b>Balearen-Flockenblume</b>		
<b>Centaurea heldreichii Halácsy</b>	<b>Heldreichs Flockenblume</b>		
<b>Centaurea horrida Badaro</b>	<b>Stachelige Flockenblume</b>		
<b>Centaurea kalambakensis Frey &amp; Sint.</b>	<b>Kalambaka-Flockenblume</b>		
<b>Centaurea lactiflora Halácsy</b>	<b>Milchweiße Flockenblume</b>		
<b>Centaurea linaresii Lazaro</b>	<b>Linares' Flockenblume</b>		
<b>Centaurea megarensis Halácsy &amp; Hayek</b>	<b>Megara-Flockenblume</b>		
<b>Centaurea niederi Heldr.</b>	<b>Nieders Flockenblume</b>		
<b>Centaurea peucedanifolia Boiss. &amp; Orph.</b>	<b>Haarstrang-Flockenblume</b>		
<b>Centaurea princeps Boiss. &amp; Heldr.</b>	<b>Fürstliche Flockenblume</b>		
Centaureum spp. <sup>9)</sup>	Tausendguldenkraut – alle heimischen Arten	+	
Ceterach officinarum DC.	Milzfarn		
<b>Chamaemeles coriacea Lindl.</b>	<b>Lederige Zierquitte</b>		
<b>Cheirolophus arboreus (Webb) Holub</b>	<b>Baumartige Flockenblume</b>		
<b>Cheirolophus duranii (Burchard) Holub</b>	<b>Durans Flockenblume</b>		
<b>Cheirolophus junonianus (Svent.) Holub</b>	<b>La-Palma-Flockenblume</b>		
<b>Cheirolophus massonianus (Lowe) Hansen &amp; Sunding</b>	<b>Massons Flockenblume</b>		
<b>Cheirolophus tagananensis (Svent.) Holub</b>	<b>Tagana-Flockenblume</b>		
<b>Chimaphila umbellata (L.) Barton</b>	<b>Doldiges Winterlieb</b>		3
<b>Chionodoxa lochiaie Meikle</b>	<b>Schneestolz</b>		
<b>Cistus osbeckifolius Webb ex Christ</b>	<b>Osbecksartige Zistrose</b>		
Clematis alpina L. <sup>9)</sup>	Alpen-Waldrebe		
Cochlearia spp. <sup>9)</sup>	Löffelkraut – alle heimischen Arten		
<b>Consolida samia P. H. Davis</b>	<b>Samos-Rittersporn</b>		
<b>Convolvulus argyrothamnos Greuter</b>	<b>Silber-Winde</b>		
<b>Convolvulus lopez-socasi Svent.</b>	<b>Lanzarote-Winde</b>		
<b>Convolvulus massonii A. Dietr.</b>	<b>Massons Winde</b>		

<sup>9)</sup> Nur wildlebende Populationen.

<sup>14)</sup> Ausgenommen Populationen Jugoslawiens und Bulgariens.

Besonders geschützte Arten		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden
(zu § 1)		(zu § 3 Abs. 1)	(zu § 3 Abs. 2)
1	2	3	
<b>Coronopus navasii</b> Pau	<b>Navas' Krähenfuß</b>		
Cortusa matthioli L. <sup>9)</sup>	Alpen-Heilglöckel		
<b>Crambe arborea</b> Webb ex Christ	<b>Baumartiger Meerkohl</b>		
Crambe maritima L. <sup>9)</sup>	Gewöhnlicher Meerkohl		
<b>Crambe sventenii</b> B. Petters. ex Bramw. & Sunding	<b>Sventenius-Meerkohl</b>		
<b>Crocus cyprius</b> Boiss. & Kotschy	<b>Zyprischer Krokus</b>		
<b>Crocus hartmannianus</b> Holmboe	<b>Hartmanns Krokus</b>		
Crocus spp. <sup>9)</sup>	Krokus – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Cryptogramma crispa (L.) R. Br. ex Hooker	Krauser Rollfarn		
<b>Cupressus dupreziana</b> A. Camus	<b>Sahara-Zypresse</b>		
<b>Cyperus papyrus</b> L. subsp. hadidii Chrték & Slavikova	<b>Hadidis Papyrus</b>		
Cystopteris montana (Lam.) Desv.	Berg-Blasenfarn		
<b>Cystopteris sudetica</b> A. Br. & Milde	<b>Sudeten-Blasenfarn</b>		
<b>Cytisus aeolicus</b> Guss. ex Lindl.	<b>Äolischer Geißklee</b>		
<b>Daphne rodriguezii</b> Texidor	<b>Rodriguez' Seidelbast</b>		
Daphne spp. <sup>9)</sup>	Seidelbast – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<b>Delphinium caseyi</b> B. L. Burt	<b>Caseys Rittersporn</b>		
Delphinium elatum L. <sup>9)</sup>	Hoher Rittersporn		
Dianthus spp. <sup>9)</sup>	Nelken – alle Arten		
Dictamnus albus L. <sup>9)</sup>	Diptam		
<b>Digitalis atlantica</b> Pomel	<b>Atlantischer Fingerhut</b>		
Digitalis grandiflora Mill. <sup>9)</sup>	Großblütiger Fingerhut		
Digitalis lutea L. <sup>9)</sup>	Gelber Fingerhut		
<b>Diplazium caudatum</b> (Cav.) Jermy	<b>Schwanz-Doppelschleierfarn</b>		
<b>Diplotaxis siettiana</b> Maire	<b>Siettis Doppelsame</b>		
Draba spp.	Felsenblümchen – alle europäischen Arten mit Ausnahme von <i>Mauer-Felsenblümchen</i> <i>Hain-Felsenblümchen</i>		
excl. <i>Draba muralis</i> L. <i>Draba nemorosa</i> L.			
Drosera spp. <sup>9)</sup>	Sonnentau – alle heimischen Arten	+	
Dryopteris cristata (L.) A. Gray	Kammfarn		
<b>Echium auberianum</b> Webb & Berthel.	<b>Ambers Natternkopf</b>		
<b>Echium gentianoides</b> Webb ex Coincy	<b>Enzianähnlicher Natternkopf</b>		
<b>Echium handiense</b> Svent.	<b>Jandi-Natternkopf</b>		
<b>Echium pininana</b> Webb & Berthel.	<b>Pininana-Natternkopf</b>		

<sup>9)</sup> Nur wildlebende Populationen.

Besonders geschützte Arten		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
(zu § 1)		(zu § 3 Abs. 1)	(zu § 3 Abs. 2)
1		2	3
<b>Echium wildpretii</b> H. H. W. Pears. ex Hook. fil.	<b>Wildprets Natternkopf</b>		
<b>Enarthrocarpus pterocarpus</b> (Pers.) DC	<b>Geflügelte Gliederschote</b>		
<b>Epilobium fleischeri</b> Hochst. <sup>9)</sup>	<b>Fleischers Weidenröschen</b>		
Erित्रichum nanum (L.) Schrader ex Gaudin	Himmelsherold		
Eryngium alpinum L. <sup>9)</sup>	Alpen-Mannstreu		
Eryngium maritimum L.	Strand-Mannstreu, Stranddistel		
<b>Euphorbia anachoreta</b> Svent.	<b>Einsiedler-Wolfsmilch</b>		
<b>Euphorbia handiensis</b> Burchard	<b>Jandi-Wolfsmilch</b>		
Euphorbia lucida Waldstein & Kitaibel	Glanz-Wolfsmilch		
Euphorbia palustris L. <sup>9)</sup>	Sumpf-Wolfsmilch		
<b>Euphorbia ruscinonensis</b> Boiss.	<b>Roussillon-Wolfsmilch</b>		
Ferula cypria Post	Zyprischer Riesenfenchel		
<b>Fritillaria meleagris</b> L. <sup>9)</sup>	<b>Schachblume</b>		
Fritillaria spp. <sup>9)</sup>	Schachblume – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Galanthus spp. <sup>9)</sup>	Schneeglöckchen – alle Arten		
Galium litorale Guss.	Strand-Labkraut		
<b>Genista spinulosa</b> Pomel	<b>Kleindorniger Ginster</b>		
Gentiana lutea L. <sup>9)</sup> <sup>15)</sup>	Gelber Enzian	+	
Gentiana spp. <sup>9)</sup>	Enzian – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<b>Gentianella bohémica</b> Skalický	<b>Böhmischer Enzian</b>		
<b>Gentianella uliginosa</b> (Willd.) Börner	<b>Sumpf-Enzian</b>		
Gentianella spp.	Enzian – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<b>Geranium maderense</b> Yeo	<b>Madeira-Storchnabel</b>		
<b>Gladiolus palustris</b> Gand. <sup>9)</sup>	<b>Sumpfsiegwurz</b>		
Gladiolus spp. <sup>9)</sup>	Siegwurz – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<b>Globularia ascanii</b> D. Bramwell & Kunkel	<b>Weißer Kugelblume</b>		
<b>Globularia sarcophylla</b> Svent.	<b>Fleischige Kugelblume</b>		
<b>Globularia stygia</b> Orph. ex Boiss.	<b>Dunkle Kugelblume</b>		
Globularia spp.	Kugelblume – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<b>Gratiola officinalis</b> L. <sup>9)</sup>	<b>Gottes-Gnadenkraut</b>		
Greenovia spp.	Greenovie – alle Arten		

<sup>9)</sup> Nur wildlebende Populationen.<sup>15)</sup> Ausgenommen Populationen Spaniens und Frankreichs.

Besonders geschützte Arten		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
(zu § 1)		2	3
1	1	2	3
Gymnospermium altaicum (Pallas) Spach	Altai-Trapp		
<b>Gypsophila fastigiata L.</b>	<b>Ebensträußiges Gipskraut</b>		
<b>Gypsophila papillosa P. Porta</b>	<b>Warziges Gipskraut</b>		
Helianthemum apenninum (L.) Mill. <sup>9)</sup>	Apenninen-Sonnenröschen		
<b>Helianthemum bystroponogophyllum Svent.</b>	<b>Bystropogonblättriges Sonnenröschen</b>		
Helianthemum canum (L.) Baumg. <sup>9)</sup>	Graufilziges Sonnenröschen		
<b>Helianthemum sphaerocalyx Gauba &amp; Janchen</b>	<b>Kugelkelch-Sonnenröschen</b>		
Helichrysum arenarium (L.) Moench <sup>9)</sup> <sup>11)</sup>	Sand-Strohblume		
<b>Helichrysum monogynum B. L. Burt &amp; Sunding</b>	<b>Eingriffelige Strohblume</b>		
Helleborus niger L. <sup>9)</sup> <sup>16)</sup>	Christrose, Schwarze Nieswurz		
Helleborus spp. <sup>9)</sup>	Nieswurz – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Hepatica nobilis Schreber <sup>9)</sup> <sup>14)</sup>	Leberblümchen		
Horminum pyrenaicum L. <sup>9)</sup>	Pyrenäen-Drachenmaul		
Hottonia palustris L. <sup>9)</sup>	Wasserfeder, Wasserprimel		
<b>Hutera rupestris P. Porta</b>	<b>Felsen-Hutera</b>		
Hyacinthella spp.	Zwerghyacinthe – alle Arten		
<b>Hymenophyllum tunbrigense (L.) Smith</b>	<b>Hautfarn</b>		
<b>Hypericum aciferum (Greuter) N. K. B. Robson</b>	<b>Nadel-Johanniskraut</b>		
<b>Hypericum elegans Stephan ex Willd.</b>	<b>Zierliches Johanniskraut</b>		
<b>Hypericum elodes L.</b>	<b>Sumpf-Johanniskraut</b>		
<b>Iberis runemarkii Greuter &amp; Burdet</b>	<b>Runemarks Schleifenblume</b>		
Ilex aquifolium L. <sup>9)</sup>	Stechpalme		
<b>Ipomoea sinaica Täckh. &amp; Boulos</b>	<b>Sinai-Prunkwinde</b>		
<b>Iris lortetii Barbey</b>	<b>Lortets Schwertlilie</b>		
<b>Iris spuria L.<sup>9)</sup></b>	<b>Wiesen-Schwertlilie</b>		
<b>Iris variegata L.<sup>9)</sup></b>	<b>Bunte Schwertlilie</b>		
Iris spp. <sup>9)</sup>	Schwertlilie – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<b>Isoëtes echinospora Dur.</b>	<b>Stachelsporiges Brachsenkraut</b>		
<b>Isoëtes lacustris L.</b>	<b>See-Brachsenkraut</b>		
Isoplexis canariensis (L.) Loud.	Gewöhnlicher Kanarenfingerhut		
<b>Isoplexis calcantha Svent. &amp; O'Shanahan</b>	<b>Behaarter Kanarenfingerhut</b>		

<sup>9)</sup> Nur wildlebende Populationen.

<sup>11)</sup> Ausgenommen Populationen der Staatshandelsländer, der Türkei und Jugoslawiens.

<sup>14)</sup> Ausgenommen Populationen Jugoslawiens und Bulgariens.

<sup>16)</sup> Ausgenommen Populationen der Staatshandelsländer.

Besonders geschützte Arten		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden
(zu § 1)		(zu § 3 Abs. 1)	(zu § 3 Abs. 2)
1		2	3
Isoplexis isabelliana (Webb & Berthel.) Masf.	Kahler Kanarenfingerhut		
<b>Juncus stygius L.</b>	<b>Moor-Binse</b>		
Juniperus cedrus Webb & Berthel.	Zedern-Wacholder		
Jurinea cyanoides (L.) Rchb.	Sand-Filzscharte		
<b>Kochia saxicola Guss.</b>	<b>Felsen-Radmelde</b>		
<b>Kunkeliella canariensis Stearn</b>	<b>Gran-Canaria-Kunkeliella</b>		
<b>Kunkeliella psilotoclada</b> (Svent.) Stearn	<b>Teneriffa-Kunkeliella</b>		
<b>Lamyropsis microcephala</b> (Moris) Dittrich & Greuter	<b>Sardische Lamyropsis</b>		
Laser trilobum (L.) Borkh.	Roßkümmel		
<b>Laserpitium longiradium Boiss.</b>	<b>Langstrahliges Laserkraut</b>		
Lathyrus bauhinii Genty	Schwert-Platterbse		
Lathyrus maritimus Bigelow	Strand-Platterbse		
Lathyrus pannonicus (Jacq.) Garcke	Ungarische Platterbse		
<b>Lavatera phoenicea Vent.</b>	<b>Purpurrote Strauchmalve</b>		
Ledum palustre L. <sup>17)</sup>	Sumpf-Porst		
<b>Leontodon siculus</b> (Guss.) Finch & Sell	<b>Sizilianischer Löwenzahn</b>		
Leontopodium alpinum Cass. <sup>9)</sup>	Edelweiß		
Leucojum aestivum L. <sup>9)</sup>	Sommer-Knotenblume		
Leucojum vernum L. <sup>9)</sup>	Frühlings-Knotenblume, Märzenbecher		
<b>Leuzea cynaroides</b> (Link) Font Quer	<b>Artischockenartige Bergscharte</b>		
Leuzea rhapontica (L.) Holub	Alpen-Bergscharte		
Lilium spp. <sup>9)</sup>	Lilie – alle Arten		
<b>Limonium arborescens</b> (Brouss.) Kuntze	<b>Baumähnlicher Strandflieder</b>		
<b>Limonium dendroides Svent.</b>	<b>Baumartiger Strandflieder</b>		
<b>Limonium fruticans (Webb) Kuntze</b>	<b>Strauchiger Strandflieder</b>		
<b>Limonium imbricatum</b> (Webb & Berthel.) Hubbard	<b>Dachziegeliger Strandflieder</b>		
<b>Limonium macrophyllum</b> (Brouss.) Kuntze	<b>Großblättriger Strandflieder</b>		
<b>Limonium paradoxum Pugsley</b>	<b>Seltsamer Strandflieder</b>		
<b>Limonium preauxii</b> (Webb & Berthel.) Kuntze	<b>Preaux' Strandflieder</b>		
<b>Limonium recurvum C. E. Salmon</b>	<b>Zurückgekrümmter Strandflieder</b>		
<b>Limonium spectabile</b> (Svent.) Kunkel & Sunding	<b>Prächtiger Strandflieder</b>		
Limonium spp. <sup>9)</sup>	Strandflieder – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<b>Linaria burcezijana Maire</b>	<b>Burcez-Leinkraut</b>		
Linnaea borealis L. <sup>18)</sup>	Moosglöckchen		
<b>Linum flavum L.<sup>9)</sup></b>	<b>Gelber Lein</b>		

<sup>9)</sup> Nur wildlebende Populationen.<sup>17)</sup> Ausgenommen Populationen Polens und der UdSSR.<sup>18)</sup> Ausgenommen Populationen Skandinaviens.

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
(zu § 1)		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
1	2	3	3
<b>Linum perenne L.</b> <sup>9)</sup>	<b>Ausdauernder Lein</b>		
Linum spp. <sup>9)</sup>	Lein – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt mit Ausnahme von <i>Purgier-Lein</i>		
excl. <i>Linum catharticum L.</i>	<i>Purgier-Lein</i>		
Lloydia serotina (L.) Rchb.	Spätblühende Faltenlilie		
<b>Lobelia dortmanna L.</b>	<b>Wasser-Lobelia</b>		
<b>Loeflingia tavaresiana G. Samp.</b>	<b>Loeflingie</b>		
Logfia neglecta (Soy.-Will.) Holub	Verkanntes Filzkraut		
Lomatogonium carinthiacum (Wulf.) Rchb.	Kärntner Tauernblümchen		
<b>Lotus berthelotii Masferrer</b> <sup>9)</sup>	<b>Berthelots Hornklee</b>		
<b>Lotus callis-iridis</b> <b>D. Bramwell &amp; D. H. Davis</b>	<b>Gran-Canaria-Hornklee</b>		
<b>Lotus kunkelii</b> <b>(Esteve) D. Bramwell &amp; D. H. Davis</b>	<b>Kunkels Hornklee</b>		
<b>Lotus maculatus Breitfeld</b>	<b>Gefleckter Hornklee</b>		
<b>Lugoa revoluta DC.</b>	<b>Teneriffa-Lugoa</b>		
Lycopodiales spp.	Bärlappgewächse – alle heimischen Arten	+	
<b>Marcetella maderensis</b> <b>(Bornm.) Svent.</b>	<b>Madeira-Marcetella</b>		
Matteuccia struthiopteris (L.) Todaro <sup>9)</sup>	Straußenfarn		
<b>Medemia argun</b> <b>(Martius) Württ. ex Mart.</b>	<b>Nordafrikanische Medemia</b>		
Menyanthes trifoliata L. <sup>9) 16)</sup>	Fiebersklee		
<b>Mesembryanthemum</b> <b>gaussenii Leredde</b>	<b>Gaussens Mittagsblume</b>		
<b>Micromeria taygetea P. H. Davis</b>	<b>Tayetos-Micromerie</b>		
<b>Monanthes adenoscepes Svent.</b>	<b>Drüsige Zwergfetthenne</b>		
Monanthes spp.	Zwergfetthenne – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<b>Muscari gussonei (Parl.) Tod.</b>	<b>Gussones Traubenhyazinthe</b>		
Muscari spp. <sup>9)</sup>	Traubenhyazinthe – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<b>Musschia wollastonii Lowe</b>			
<b>Myosotis rehsteineri Wartm.</b> <sup>9)</sup>	<b>Bodensee-Vergißmeinnicht</b>		
<b>Narcissus exsertus Haw.</b> <sup>9)</sup>	<b>Stern-Narzisse</b>		
Narcissus spp. <sup>9)</sup>	Narzisse – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Narthecium ossifragum (L.) Huds.	Beinbrech, Ährenlilie		
<b>Nepeta sphaciotica P. H. Davis</b>	<b>Westkretische Katzenminze</b>		
Nepenthes spp. <sup>9) 19)</sup>	Kannenpflanzen – alle Arten		

<sup>9)</sup> Nur wildlebende Populationen.

<sup>16)</sup> Ausgenommen Populationen der Staatshandelsländer und Jugoslawiens.

<sup>19)</sup> Nicht erfaßt wird die der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Art *Nepenthes rajah* Hook. f.

<p style="text-align: center;"><b>Besonders geschützte Arten</b></p> <p style="text-align: center;">Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben</p> <p style="text-align: center;">(zu § 1)</p>		<p style="text-align: center;">Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung</p>	
	<p>Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)</p>	<p>Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)</p>	
1	2	3	
Nuphar lutea (L.) Sm. <sup>9)</sup>	Gelbe Teichrose		
<b>Nuphar pumila (Timm) DC.</b>	<b>Kleine Teichrose</b>		
Nymphaea alba L. <sup>9)</sup>	Weißer Seerosen		
<b>Nymphaea candida K. Presl</b>	<b>Kleine Seerosen</b>		
Nymphoides peltata (S. G. Gmel.) O. Kuntze <sup>9)</sup>	Seekanne		
<b>Omphalodes littoralis Lehm.</b>	<b>Strand-Gedenkemein</b>		
<b>Ononis maweana Ball</b>	<b>Mawes Hauhechel</b>		
<b>Ononis megalostachys Munby</b>	<b>Großährige Hauhechel</b>		
<b>Onopordum algeriense (Munby) Pomel</b>	<b>Algerische Eselsdistel</b>		
<b>Onopordum cyrenaicum Maire &amp; M. Weiller</b>	<b>Libysche Eselsdistel</b>		
<b>Onosma arenaria Waldstein &amp; Kitaibel</b>	<b>Sand-Lotwurz</b>		
<b>Onosma elegantissima Rech. fil. &amp; Goulimy</b>	<b>Zierliche Lotwurz</b>		
<b>Onosma pseudarenaria Schur</b>	<b>Rumänische Lotwurz</b>		
Onosma spp.	Lotwurz – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Osmunda regalis L. <sup>9)</sup>	Königsfarn		
<b>Oxytropis deflexa (Pallas) DC.</b>	<b>Gekrümmte Fahnenwicke</b>		
Oxytropis pilosa (L.) DC.	Zottige Fahnenwicke		
Paeonia spp. <sup>9)</sup>	Pfingstrose – alle europäischen Arten		
Pancreatum maritimum L.	Strand-Pankrazillie		
Papaver sendtneri Kern. ex Hayek	Sendtner's Alpen-Mohn		
Paradisea liliastrum (L.) Bertol.	Trichterlilie		
Parnassia palustris L. <sup>9)</sup>	Sumpf-Herzblatt		
<b>Pedicularis numidica Pomel</b>	<b>Algerisches Läusekraut</b>		
<b>Pedicularis sceptrum-carolinum L.</b>	<b>Karlsepter</b>		
Pedicularis spp.	Läusekraut – alle heimische Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Petrocallis pyrenaica (L.) R. Br.	Pyrenäen-Steinschmücker		
Phlomis brevibracteata Turill	Kurzdeckblatt-Brandkraut		
Phlomis cyprica Post	Zyprisches Brandkraut		
Phyllitis scolopendrium (L.) Newm. <sup>9)</sup>	Hirschzunge		
Pinguicula alpina L.	Alpen-Fettkraut		
<b>Pinguicula crystallina Sibth. &amp; Smith</b>	<b>Kristall-Fettkraut</b>		
Pinguicula vulgaris L.	Gewöhnliches Fettkraut		
Polemonium caeruleum L. <sup>9)</sup>	Blaue Himmelsleiter		
Polystichum spp. <sup>9)</sup>	Schildfarn – alle heimischen Arten		
<b>Primula apennina Widmer</b>	<b>Apenninen-Primel</b>		
<b>Primula egalikensis Wormsk.</b>	<b>Island-Primel</b>		

9) Nur wildlebende Populationen.

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
(zu § 1)		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
1	2	3	3
Primula spp. <sup>9)</sup>	Primel, Schlüsselblume – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
excl. <i>Primula elatior</i> (L.) Hill <i>Primula veris</i> L.	mit Ausnahme von <i>Hohe Schlüsselblume</i> <i>Wiesen-Schlüsselblume</i>		
<i>Pteris serrulata</i> Forskal	Feingesägter Saumfarn		
<b><i>Pterocephalus virens</i> Berthel.</b>	<b>Grünender Flügelkopf</b>		
<b><i>Ptilotrichum pyrenaicum</i> (Lapeyr.) Boiss.</b>	<b>Pyrenäen-Haarfeder</b>		
<b><i>Pulicaria burchardii</i> Hutch.</b>	<b>Burchards Flohkraut</b>		
<b><i>Pulicaria canariensis</i> Bolle</b>	<b>Kanarisches Flohkraut</b>		
<i>Pulmonaria angustifolia</i> L. <sup>9)</sup>	Schmalblättriges Lungenkraut		
<i>Pulmonaria mollis</i> Wulfen ex Hornem. <sup>9)</sup>	Weiches Lungenkraut		
<i>Pulmonaria montana</i> Lejeune <sup>9)</sup>	Berg-Lungenkraut		
<b><i>Pulsatilla patens</i> (L.) Miller</b>	<b>Finger-Küchenschelle</b>		
<b><i>Pulsatilla pratensis</i> (L.) Miller</b>	<b>Wiesen-Küchenschelle</b>		
<b><i>Pulsatilla vernalis</i> (L.) Miller</b>	<b>Frühlings-Küchenschelle</b>		
<i>Pulsatilla</i> spp. <sup>9)</sup>	Küchenschelle – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<b><i>Ranunculus kykkoënsis</i> Meikle</b>	<b>Kykko-Hahnenfuß</b>		
<i>Ranunculus lingua</i> L. <sup>9)</sup>	Zungen-Hahnenfuß		
<b><i>Ranunculus radinotrichus</i> Greuter &amp; Strid</b>	<b>Zartbehaarter Hahnenfuß</b>		
<b><i>Ranunculus weyleri</i> Marès</b>	<b>Weylers Hahnenfuß</b>		
<i>Rheum rhaponticum</i> L.	Pontischer Rhabarber		
<i>Rhododendron ferrugineum</i> L. <sup>9)</sup>	Rostblättrige Alpenrose		
<i>Rhododendron hirsutum</i> L. <sup>9)</sup> <sup>20)</sup>	Rauhblättrige Alpenrose		
<i>Rhodothamnus chamaecistus</i> (L.) Rchb. <sup>9)</sup>	Zwergalpenrose		
<b><i>Rhynchosinapis johnstonii</i> (G. Samp.) Heywood</b>	<b>Johnstons Schnabelsenf</b>		
<b><i>Ribes sardoum</i> Martelli</b>	<b>Sardinische Stachelbeere</b>		
<i>Rubus chamaemorus</i> L. <sup>18)</sup>	Moltebeere		
<b><i>Rupicapnos africana</i> (Lam.) Pomel</b>	<b>Afrikanischer Felsenerdrauch</b>		
<b><i>Salicornia veneta</i> Pignatti &amp; Lausi</b>	<b>Venezianischer Queller</b>		
<i>Salvia veneris</i> Hedge	Dickblättriger Salbei		
<b><i>Salvinia natans</i> (L.) All.<sup>9)</sup></b>	<b>Schwimmfarn</b>		
<b><i>Saxifraga hirculus</i> L.</b>	<b>Moor-Steinbrech</b>		
<i>Saxifraga</i> spp. <sup>9)</sup>	Steinbrech – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
excl. <i>Saxifraga tridactylites</i> L.	mit Ausnahme von <i>Finger-Steinbrech</i>		
<i>Scheuchzeria palustris</i> L.	Blasenbinse		

<sup>9)</sup> Nur wildlebende Populationen.<sup>18)</sup> Ausgenommen Populationen Skandinaviens.<sup>20)</sup> Ausgenommen Populationen der Schweiz.

Besonders geschützte Arten		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrge- nehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
(zu § 1)		(zu § 3 Abs. 1)	(zu § 3 Abs. 2)
1	2	3	3
<b>Scilla morrisii</b> Meikle	<b>Morris' Blaustern</b>		
Scilla spp. (incl. Endymion) <sup>9)</sup>	Blaustern (einschl. Hasenglöckchen) – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Scorzonera austriaca Willd.	Österreichische Schwarzwurzel		
<b>Scorzonera drarii</b> Täckh.			
Scorzonera hispanica L. <sup>9)</sup>	Spanische Schwarzwurzel		
Scorzonera humilis L.	Niedrige Schwarzwurzel		
<b>Scorzonera purpurea</b> L.	<b>Violette Schwarzwurzel</b>		
Sempervivum spp. (incl. Jovibarba spp.) <sup>9)</sup>	Hauswurz (einschl. Fransenhauswurz) – alle Arten		
Senecio carniolicus Willd.	Krainer Greiskraut		
<b>Senecio hadrosomus</b> Svent.	<b>Gran-Canaria-Greiskraut</b>		
Senecio hermosae Pitard	Hermosatal-Greiskraut		
Sideritis cypria Post	Zyprisches Gliedkraut		
<b>Sideritis cystosiphon</b> Svent.	<b>Blasiges Gliedkraut</b>		
<b>Sideritis discolor</b> (Webb ex De Noe) Bolle	<b>Zweifarbiges Gliedkraut</b>		
<b>Sideritis infernalis</b> Bolle	<b>Höllenschlucht-Gliedkraut</b>		
<b>Sideritis nervosa</b> (Christ) Lid	<b>Starknerviges Gliedkraut</b>		
<b>Silene orphanidis</b> Boiss.	<b>Leere Lichtnelke</b>		
<b>Silene rothmaieri</b> Pinto da Silva	<b>Rothmalers Lichtnelke</b>		
<b>Silene velutina</b> Pourret ex Loisel.	<b>Samt-Lichtnelke</b>		
<b>Solanum lidii</b> Sunding	<b>Lids Nachtschatten</b>		
<b>Solanum trisectum</b> Dunal	<b>Dreisfaltiger Nachtschatten</b>		
Soldanella spp.	Troddeblume – alle heimischen Arten		
Solenanthes albanicus (Degen & Baldacci) Degen & Baldacci	Albanischer Riesenboretsch		
<b>Sonchus bornmuelleri</b> Pitard	<b>Bornmüllers Gänsedistel</b>		
<b>Stipa bavarica</b> Martinovsky & H. Scholz	<b>Bayerischer Federgras</b>		
Stipa spp. <sup>9)</sup>	Federgras, Pfiemengras – alle europäischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
<b>Stipagrostis drarii</b> (Täckh.) De Winter	<b>Draris Grannen-Straußgras</b>		
Stratiotes aloides L. <sup>9)</sup>	Krebsschere		
Swertia perennis L.	Blauer Sumpfstern		
<b>Symphytum cycladense</b> Pawl.	<b>Kykladen-Beinwell</b>		
<b>Tanacetum ptarmiciflorum</b> (Webb) Schultz Bip.	<b>Silbergrauer Rainfarn</b>		
Taxus baccata L. <sup>9)</sup>	Eibe		
<b>Teline benehoavensis</b> (Bolle ex Svent.) Santos	<b>Kanaren-Teline</b>		
<b>Teline linifolia</b> (L.) Webb & Berthel. subsp. teneriffae P. E. Gibbs & Dingwall	<b>Teneriffa-Teline</b>		

<sup>9)</sup> Nur wildlebende Populationen.

Besonders geschützte Arten Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben  (zu § 1)		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
		Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr- genehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Num- mern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
1		2	3
<b>Thymus camphoratus</b> <b>Hoffmanns. &amp; Link</b>	<b>Kampfer-Thymian</b>		
<b>Thymus carnosus</b> Boiss.	<b>Fleischiger Thymian</b>		
<b>Thymus cephalotos</b> L.	<b>Großköpfiger Thymian</b>		
Trapa natans L. <sup>9)</sup>	Wasserfuß		
Trollius europaeus L. <sup>9)</sup>	Trollblume		
<b>Tuberaria major</b> <b>(Willk.) Pinto da Silva &amp; Rozeira</b>	<b>Großes Sandröschen</b>		
Tulipa spp. <sup>9)</sup>	Tulpen – alle Arten		
<b>Utricularia breonii</b> Heer	<b>Bremis Wasserschlauch</b>		
Utricularia ochroleuca Hartm.	Ockergelber Wasserschlauch		
Valeriana longiflora Willk.	Langblütiger Baldrian		
Veronica longifolia L. <sup>9)</sup>	Langblättriger Ehrenpreis		
Veronica spicata L. <sup>9)</sup>	Ähriger Ehrenpreis		
Viola calaminaria (DC.) Lejeune	Galmei-Veilchen		
Viola calcarata L. <sup>9)</sup>	Sporn-Stiefmütterchen		
<b>Viola guesphalica</b> Nauenburg	<b>Westfälisches Galmeiveilchen</b>		
<b>Viola hispida</b> Lam.	<b>Rauhhaariges Veilchen</b>		
<b>Viola jaubertiana</b> Marès & Vigineix	<b>Jauberts Veilchen</b>		
<b>Viola palmensis</b> Webb & Berthel.	<b>La-Palma-Veilchen</b>		
<b>Vitis sylvestris</b> C. C. Gmelin <sup>9)</sup>	<b>Wilde Weinrebe</b>		
Wahlenbergia hederacea (L.) Rchb.	Efeu-Moorglöckchen		
Withania aristata (Aiton) Pers.	Grannen-Withania		
Withania obtusifolia Täckh.	Stumpfbältrige Withania		
Woodsia spp.	Wimperfarn – alle heimischen Arten		
Wulfenia carinthiaca Jacq.	Kärntner Kuhtritt		
<b>Bryophyta</b>	<b>Moose</b>		
Dicranum spp.	Gabelzahnmoose – alle heimischen Arten	+	
Hylocomium spp.	Hainmoose – alle heimischen Arten	+	
Leucobryum spp.	Weißmoose – alle heimischen Arten	+	
Polytrichum commune Hedwig	Frauenhaarmoos	+	
Polytrichum formosum Hedwig	Schönes Haarmützenmoos	+	
Rhytidiadelphus spp.	Kranzmoose – alle heimischen Arten	+	
Sphagnum spp.	Torfmoose – alle heimischen Arten	+	
<b>Lichenes</b>	<b>Flechten</b>		
Anaptychia spp.	Wimperflechten – alle heimischen Arten		
Cetraria islandica (L.) Ach. <sup>16)</sup>	Isländisch Moos, Islandflechte	+	

<sup>9)</sup> Nur wildlebende Populationen.

<sup>16)</sup> Ausgenommen Populationen der Staatshandelsländer und Jugoslawiens

Besonders geschützte Arten		Besondere Bestimmungen für die nach § 21 Abs. 5 BNatSchG erforderliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigung	
Vom Aussterben bedrohte Arten sind durch Fettdruck hervorgehoben		Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht (zu § 3 Abs. 1)	Die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 3 Abs. 2)
(zu § 1)	1	2	3
Cetraria spp.	<b>Moosflechten</b> – alle heimischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Cladina spp. (Cladonia Sect. Cladina)	<b>Rentierflechten</b> – alle heimischen Arten	+	
<b>Lobaria pulmonaria (L.) Hoffm.</b>	<b>Echte Lungenflechte</b>		
Lobaria spp.	<b>Lungenflechten</b> – alle heimischen Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt		
Parmelia spp.	<b>Schlüsselflechten</b> – alle heimischen Arten		
Usneaceae spp. (incl. Ramalinaceae spp.)	<b>Bartflechten</b> – alle heimischen Arten		
<b>Fungi</b>		<b>Pilze</b>	
Albatrellus spp.	<b>Schaf-Porling, Semmel-Porling</b> – alle heimischen Arten		
Amanita caesarea (Scop. ex Fr.) Pers. ex Schw.	<b>Kaiserling</b>		
Boletus aereus Bull. ex Fr.	<b>Weißer Bronze-Röhrling</b>		
Boletus appendiculatus Schff. ex Fr.	<b>Gelber Bronze-Röhrling</b>		
Boletus edulis Bull. ex Fr.	<b>Steinpilz</b>	+	
Boletus fechtneri Vel.	<b>Sommer-Röhrling</b>		
Boletus regius Krbh.	<b>Echter Königs-Röhrling</b>		
Boletus speciosus Frost	<b>Blauender Königs-Röhrling</b>		
Cantharellus spp.	<b>Pfifferling</b> – alle heimischen Arten	+	
Gomphus clavatus (Pers. ex Fr.) S. F. Gray	<b>Schweinsohr</b>	+	
Gyrodon lividus (Bull. ex Fr.) Sacc.	<b>Erlen-Grübling</b>		
Hygrocybe spp.	<b>Saftlinge</b> – alle heimischen Arten		
Hygrophorus marzuolus (Fr.) Bres.	<b>März-Schneckling</b>		
Lactarius volemus Fr.	<b>Brätling</b>	+	
Leccinum spp.	<b>Birkenpilze und Rotkappen</b> – alle heimischen Arten	+	
Morchella spp.	<b>Morchel</b> – alle heimischen Arten	+	
Tricholoma flavovirens (Pers. ex Fr.) Lund & Nannf.	<b>Grünling</b>		
Tuber spp.	<b>Trüffel</b> – alle heimischen Arten	+	

**Zusätzliche Vorschriften für der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Tier- und Pflanzenarten**

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten  (zu § 4)		Zusätzlich besonders geschützte Arten  (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten  (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zu- sätzlichen Genehmigung nach § 21 b BNatSchG zulässig  (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr genehmigung gelten nicht  (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden  (zu § 5 Abs. 3)
1		2	3	4	5	6
<b>Fauna</b>						
<b>Mammalia</b>	<b>Säugetiere</b>					
Canis lupus <sup>1)</sup>	Wolf		+	+		
Hystrix cristata	Stachelschwein	+		+		
Odobenus rosmarus	Walroß	+		+		
Tamandua tetradactyla	Mittlerer Ameisenbär			+		
Ursus arctos <sup>2)</sup>	Braunbär		+	+		
<b>Aves</b>	<b>Vögel</b>					
Aegolius funereus	Rauhfußkauz		+	+		
Aegypius monachus	Mönchsgeier		+	+		
Amazona agilis	Rotspiegel-Amazone			+		
Amazona collaria	Jamaika-Amazone			+		
Amazona ventralis	Blaukronen-Amazone			+		
Amazona xanthops	Gelbbauch-Amazone			+		
Anas querquedula	Knäkente			+		
Anodorhynchus hyacinthinus	Hyazinthara			+		
Anthropoides virgo	Jungfernkranich		+	+		
Aquila chrysaetos	Steinadler		+	+		
Aquila pomarina	Schreiadler		+	+		
Aratinga auricapilla auricapilla	Goldscheitelsittich			+		
Aratinga auricapilla aurifrons	Goldkappensittich			+		
Aratinga cactorum	Kaktussittich			+		

<sup>1)</sup> Nur europäische Populationen.

<sup>2)</sup> Nur europäische Populationen, ausgenommen die der UdSSR.

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten		Zusätzlich besonders geschützte Arten	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zu- sätzlichen Genehmigung nach § 21 b BNatSchG zulässig	Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr genehmigung gelten nicht	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden
(zu § 4)		(zu § 4 Satz 1)	(zu § 4 Satz 2)	(zu § 5 Abs. 1)	(zu § 5 Abs. 2)	(zu § 5 Abs. 3)
1		2	3	4	5	6
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule		+	+		
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		+	+		
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente		+	+		
<i>Brotogeris tirica</i>	Tirika-Sittich			+		
<i>Bubo bubo</i>	Uhu		+	+		
<i>Buteo rufinus</i>	Adlerbussard		+	+		
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		+	+		
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler		+	+		
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe		+	+		
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe		+	+		
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe		+	+		
<i>Cygnus melancoryphus</i>	Schwarzhalsschwan			+	+	
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher	+	+	+		
<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher		+	+		
<i>Elanus caeruleus</i>	Gleitaar		+	+		
<i>Falco biarmicus</i>	Lanner		+	+		
<i>Falco cherrug</i>	Saker-Falke		+	+		
<i>Falco eleonora</i>	Eleonorenfalke		+	+		
Falconiformes spp.	Greifvögel – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt mit Ausnahme von			+		
excl. <i>Coragyps atratus</i> <i>Cathartes aura</i> <i>Cathartes burrovianus</i> <i>Cathartes melambrotus</i> <i>Sarcoramphus papa</i>	<i>Rabengeier</i> <i>Truthahngerier</i> <i>Kleiner Gelbkopfgeier</i> <i>Großer Gelbkopfgeier</i> <i>Königsgeier</i>					
<i>Geronticus calvus</i>	Glattnackenhais		+	+		
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz		+	+		

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten		Zusätzlich besonders geschützte Arten	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zu- sätzlichen Genehmigung nach § 21 b BNatSchG zulässig	Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr genehmigung gelten nicht	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden
(zu § 4)		(zu § 4 Satz 1)	(zu § 4 Satz 2)	(zu § 5 Abs. 1)	(zu § 5 Abs. 2)	(zu § 5 Abs. 3)
1		2	3	4	5	6
Gruidae spp.	Kraniche – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt			+	+	
Grus grus	Kranich		+	+		
Gypaetus barbatus	Bartgeier		+	+		
Gypsopsitta vulturina	Kahlkopfpapagei			+		
Gyps fulvus	Gänsegeier		+	+		
Hieraaetus fasciatus	Habichtsadler		+	+		
Hieraaetus pennatus	Zwergadler		+	+		
Milvus milvus	Rotmilan		+	+		
Neophron percnopterus	Schmutzgeier		+	+		
Nesoenas mayeri	Mauritius-Taube	+	+	+		
Nyctea scandiaca	Schnee-Eule		+	+		
Otis tarda	Großtrappe		+	+		
Oxyura leucocephala	Weißkopfruderente		+	+		
Pandion haliaetus	Fischadler		+	+		
Phoenicopterus roseus	Flamingo			+		
Platalea leucorodia	Europäischer Löffler		+	+		
Probosciger aterrimus	Palmkakadu			+		
Pyrrhura hypoxantha salvadori	Gelbseitensittich			+		
Pyrrhura perlata	Blausteißsittich			+		
Pyrrhura rhodogaster	Rotbauchsittich			+		
Rheinartia ocellata	Rheinartsfasan	+		+		
Spheniscus demersus	Brillenpinguin		+	+		
Strigiformes spp.	Eulen – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt			+		
Strix uralensis	Habichtskauz		+	+		

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten		Zusätzlich besonders geschützte Arten	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zu- sätzlichen Genehmigung nach § 21 b BNatSchG zulässig	Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Ertelung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden
(zu § 4)		(zu § 4 Satz 1)	(zu § 4 Satz 2)	(zu § 5 Abs. 1)	(zu § 5 Abs. 2)	(zu § 5 Abs. 3)
1		2	3	4	5	6
Touit melanonota	Schwarzrückenpapagei			+		
Touit surda	Goldschwanzpapagei			+		
Triclaria malachitacea	Blaubauchpapagei			+		
Vini peruviana	Saphir-Lori			+		
Vini ultramarina	Smaragd-Lori			+		
<b>Reptilia</b>	<b>Kriechtiere</b>					
Chamaeleon chamaeleon <sup>1)</sup>	Gewöhnliches Chamäleon		+	+		
Chamaeleonidae spp.	Chamäleons – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt			+		
Crocodylus lacertinus <sup>3)</sup>	Krokodilschwanzchse			+	+	
Crocodylus intermedius	Orinoko-Krokodil			+		3
Dracaena guianensis <sup>3)</sup>	Krokodilteju			+	+	
Geochelone yniphora	Madagassische Schnabelbrustschildkröte			+		3
Cerberus rhynchops <sup>4)</sup>	Hundskopf-Wassertrugnatter	+		+	+	
Iguana spp. <sup>5)</sup>	Grüne Leguane			+	+	
Naja naja <sup>4)</sup>	Brillenschlange	+		+	+	
Phrynosoma coronatum blainvillei	Texaskröte			+		3
Ptyas mucosus <sup>4)</sup>	Rattennatter	+		+	+	
Testudo graeca	Maurische Landschildkröte		+	+		
Testudo hermanni	Griechische Landschildkröte		+	+		
Testudo horsfieldii	Vierzehen-Landschildkröte			+		
Testudo marginata	Breitrandschildkröte		+	+		

1) Nur europäische Populationen

3) Nur Populationen von Brasilien und Guyana.

4) Nur Populationen von Indien, Bangladesch, Thailand und Indonesien.

5) Nur Populationen von Mittelamerika und Guyana.

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten  (zu § 4)		Zusätzlich besonders geschützte Arten  (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten  (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zu- sätzlichen Genehmigung nach § 21 b BNatSchG zulässig  (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr genehmigung gelten nicht  (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden  (zu § 5 Abs. 3)
1		2	3	4	5	6
Tupinambis spp. <sup>6)</sup>	Großtejus			+	+	
Vipera russellii <sup>4)</sup>	Kettenviper	+		+	+	
Xenochrophis piscator <sup>4)</sup> (Natrix piscator)	Fischnatter	+		+	+	
<b>Amphibia</b>	<b>Lurche</b>					
Rana hexadactyla <sup>7)</sup>	Sechszehenfrosch			+	+	
Rana tigrina <sup>4)</sup>	Asiatischer Ochsenfrosch			+	+	
<b>Pisces</b>	<b>Fische</b>					
Acipenser sturio	Baltischer Stör			+		
<b>Insecta</b>	<b>Insekten</b>					
Parnassius apollo	Apollofalter		+	+		
<b>Flora</b>						
<b>Pteridophyta et Spermatophyta</b>	<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>					
Amerorchis rotundifolia (Banks ex Pursh) E. Hulten	Rundblättriges Knabenkraut		+	+		
Barlia metlesiana Teschner	Metlesics Knabenkraut		+	+		
Cephalanthera caucasica Kraenzl.	Kaukasisches Waldvögelein		+	+		

<sup>4)</sup> Nur Populationen von Indien, Bangladesch, Thailand und Indonesien.

<sup>6)</sup> Nur Populationen von Argentinien und Guyana.

<sup>7)</sup> Nur Populationen von Indien und Bangladesch

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten		Zusätzlich besonders geschützte Arten	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zu- sätzlichen Genehmigung nach § 21 b BNatSchG zulässig	Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr genehmigung gelten nicht	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden
(zu § 4)		(zu § 4 Satz 1)	(zu § 4 Satz 2)	(zu § 5 Abs. 1)	(zu § 5 Abs. 2)	(zu § 5 Abs. 3)
1	2	3	4	5	6	
Cephalanthera kotschyana Renz & Taubenheim	Kotschys Waldvögelein		+	+		
Cephalanthera kurdica Bornm.	Kurdisches Waldvögelein			+		
Cyatheaceae spp.	Baumfarne – alle Arten		+	+		
Cyclamen balearicum Wilk. <sup>8)</sup>	Balearen-Aplenveilchen		+	+		
Cyclamen cilicium Boiss. et Heldr. <sup>8)</sup>	Zilizisches Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen creticum Hildebr. <sup>8)</sup>	Kretisches Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen graecum Link <sup>8)</sup>	Griechisches Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen mirabile Hildebr. <sup>8)</sup>	Wunderbares Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen parviflorum Pobed. <sup>8)</sup>	Kleinblütiges Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen purpurascens Mill. <sup>8)</sup>	Europäisches Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen pseudoibericum Hildebr. <sup>8)</sup>	Amanus-Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen trochopteranthum O. Schwarz <sup>8)</sup>	Flügelrad-Alpenveilchen		+	+		
Cyclamen spp. <sup>8)</sup>	Alpenveilchen – alle Arten, soweit nicht im einzelnen aufgeführt			+		
Cypripedium spp. <sup>8)</sup>	Frauenschuhorchideen – alle Arten			+		
Dactylorhiza bithynica H. Baumann	Bithynisches Knabenkraut			+		
Dactylorhiza euxina (Nevski) H. Baumann & Künkele	Schwarzmeer-Knabenkraut			+		
Dactylorhiza flavescens (K. Koch) J. Holub	Gelbliches Knabenkraut			+		
Dactylorhiza foliosa (Verm.) Soó	Blattreiches Knabenkraut		+	+		

<sup>8)</sup> Nur wildlebende Populationen.

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten		Zusätzlich besonders geschützte Arten	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zu- sätzlichen Genehmigung nach § 21 b BNatSchG zulässig	Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden
(zu § 4)		(zu § 4 Satz 1)	(zu § 4 Satz 2)	(zu § 5 Abs. 1)	(zu § 5 Abs. 2)	(zu § 5 Abs. 3)
1		2	3	4	5	6
Dactylorhiza maurusia (Emberger & Maire) Verm.	Maurisches Knabenkraut		+	+		
Dactylorhiza nieschalkiorum H. Baumann & Künkele	Nieschalks Knabenkraut		+	+		
Dactylorhiza osmanica (Klinge) Soó	Osmanisches Knabenkraut		+	+		
Dactylorhiza umbrosa (Karel. & Kir.) Nevski	Schattenliebendes Knabenkraut			+		
Dactylorhiza urvilleana (Steudel) H. Baumann & Künkele	D'Urilles Knabenkraut			+		
Dicksoniaceae spp.	Baumfarne – alle Arten			+		
Disocactus spp. <sup>9)</sup>	Scheibenkakteen – alle Arten			+		
Epipactis condensata Boiss. ex D.P. Young	Gedrängte Stendelwurz			+		
Epipactis persica (Soó) Nannf.	Persische Stendelwurz			+		
Epipactis pontica Taubenheim	Pontische Stendelwurz			+		
Epipactis rechingeri Renz	Rechingers Stendelwurz			+		
Epipactis troodi Lindberg. fil.	Troodos-Stendelwurz		+	+		
Epipactis veratrifolia Boiss. & Hohen.	Germerblättrige Stendelwurz		+	+		
Epithelantha spp. <sup>9)</sup>	Epithelantha – alle Arten			+		
Goodyera macrophylla Lowe	Großblättriges Netzblatt		+	+		
Habenaria tridactylites Lindl.	Dreifingrige Habenarie		+	+		
Himantoglossum affine (Boiss.) R. Schlechter	Verwandte Riemenzunge		+	+		
Himantoglossum formosum (Steven) K. Koch	Schöne Riemenzunge		+	+		

<sup>9)</sup> Nur wildlebende Populationen.

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten		Zusätzlich besonders geschützte Arten	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zu- sätzlichen Genehmigung nach § 21 b BNatSchG zulässig	Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr genehmigung gelten nicht	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden
(zu § 4)		(zu § 4 Satz 1)	(zu § 4 Satz 2)	(zu § 5 Abs. 1)	(zu § 5 Abs. 2)	(zu § 5 Abs. 3)
1		2	3	4	5	6
Melocactus spp. <sup>8)</sup>	Melonenkakteen – alle Arten			+		
Nepenthes rajah Hook. fil.	Kannenpflanze		+	+		3
Ophrys bornmuelleri M. Schulze	Bornmüllers Ragwurz			+		
Ophrys caucasica Woronow ex Grossh.	Kaukasische Ragwurz		+	+		
Ophrys cilicica Schlechter	Zilizische Ragwurz		+	+		
Ophrys elegans (Renz) H. Baumann & Künkele	Zierliche Ragwurz			+		
Ophrys flavomarginata (Renz) H. Baumann & Künkele	Gelbrandige Ragwurz			+		
Ophrys isaura Renz & Taubenheim	Isaurische Ragwurz		+	+		
Ophrys kotschyi H. Fleischm. & Soó	Kotschys Ragwurz		+	+		
Ophrys levantina Gölz & Reinhard	Morgenland-Ragwurz		+	+		
Ophrys lycia Renz & Taubenheim	Lycische Ragwurz		+	+		
Ophrys phrygia H. Fleischm. & Bornm.	Phrygische Ragwurz			+		
Ophrys schulzei Bornm. & H. Fleischm.	Schulzes Ragwurz		+	+		
Ophrys straussii H. Fleischm. & Bornm.	Strauss-Ragwurz			+		
Ophrys transhyrcana Czerniak.	Kaspische Ragwurz			+		
Ophrys turcomanica Renz	Turkmenische Ragwurz			+		
Orchidaceae spp.	Orchideen – alle europäischen Arten		+	+		

<sup>8)</sup> Nur wildlebende Populationen.

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten  (zu § 4)		Zusätzlich besonders geschützte Arten  (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten  (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zu- sätzlichen Genehmigung nach § 21 b BNatSchG zulässig  (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht  (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden  (zu § 5 Abs. 3)
1		2	3	4	5	6
Orchis adenocheilae Cerniak.	Drüsenlippiges Knabenkraut		+	+		
Orchis canariensis Lindl.	Kanarisches Knabenkraut		+	+		
Orchis caucasica Regel	Kaukasisches Knabenkraut			+		
Orchis cyrenaica E. A. Durand & Baratte	Cyrenaica-Knabenkraut		+	+		
Orchis dinsmorei (R. Schlechter) H. Baumann & Dafni	Dinsmores Knabenkraut		+	+		
Orchis galilaea (Bornm. & M. Schulze) R. Schlechter	Galiläa-Knabenkraut		+	+		
Orchis israelitica H. Baumann & Dafni	Israelisches Knabenkraut		+	+		
Orchis laeta Steinheil	Algerisches Knabenkraut		+	+		
Orchis lokiana H. Baumann	Lokis Knabenkraut		+	+		
Orchis melchifafii Hautzinger	Nordafrikanisches Knabenkraut		+	+		
Orchis pseudolaxiflora Cerniak.	Reichblütiges Knabenkraut			+		
Orchis scopulorum Summerh.	Felsen-Knabenkraut		+	+		
Orchis stevenii Rchb. fil.	Stevens Knabenkraut		+	+		
Orchis syriaca Boiss. ex H. Baumann & Künkele	Syrisches Knabenkraut			+		
Paphiopedilum spp.	Venusschuhorchideen — alle Arten			+		
Platanthera azorica R. Schlechter	Azoren-Waldhyazinthe		+	+		
Platanthera holmboei H. Lindb. fil.	Holmboes Waldhyazinthe					
Platanthera kuenkelei H. Baumann	Künkeles Waldhyazinthe		+	+		

Der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Arten, für die zusätzliche Vorschriften gelten  (zu § 4)		Zusätzlich besonders geschützte Arten  (zu § 4 Satz 1)	Zusätzlich vom Aussterben bedrohte Arten  (zu § 4 Satz 2)	Die Ein- oder Ausfuhr ist nur mit einer zu- sätzlichen Genehmigung nach § 21 b BNatSchG zulässig  (zu § 5 Abs. 1)	Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung gelten nicht  (zu § 5 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhr- genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden  (zu § 5 Abs. 3)
1		2	3	4	5	6
Platanthera micrantha (Hochst. ex Seubert) R. Schlechter	Kleinblütige Waldhyazinthe		+	+		
Polyrrhiza spp.	Polyrrhiza – alle Arten			+		
Traunsteinera sphaerica (M.-Bieb.) R. Schlechter	Rundes Knabenkraut			+		
Uebelmannia spp. <sup>8)</sup>	Uebelmanns Kakteen – alle Arten			+		

<sup>8)</sup> Nur wildlebende Populationen.

**Anlage 3**

(zum Dritten Abschnitt)

**Nicht besonders geschützte und nicht der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegende Tier- und Pflanzenarten**

Sonstige Arten, deren Ein- oder Ausfuhr nur mit einer Genehmigung nach § 21 b BNatSchG zulässig ist	Die Beschränkungen des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr-genehmigung gelten nicht	Die Ein- oder Ausfuhr-genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21 b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden
(zu § 6 Abs. 1)	(zu § 6 Abs. 2)	(zu § 6 Abs. 3)
1	2	3
<b>Fauna</b>		
<b>Mammalia</b>	<b>Säugetiere</b>	
Alces alces	Elch	
Capra ibex	Alpensteinbock	
Phoca vitulina	Seehund	
Lepus timidus	Schneehase	
Marmota marmota	Murmeltier	
<b>Aves</b>	<b>Vögel</b>	
Anas clypeata	Löffelente	
Anas strepera	Schnatterente	1, 3
Anser albifrons	Bläßgans	+
Anser brachyrhynchos	Kurzschnabelgans	1, 3
Anser fabalis	Saatgans	
Ardea cinerea	Graureiher	3
Aythya marila	Bergente	
Branta bernicla	Ringelgans	
Branta canadensis	Kanadagans	
Branta leucopsis	Weißwangengans	1, 3
Bucephala clangula	Schellente	1, 3
Clangula hyemalis	Eisente	1, 3
Columba oenas	Hohltaube	1, 3
Corvus corax	Kolkrabe	1, 3
Coturnix coturnix	Wachtel	1, 3, 4
Cygnus olor	Höckerschwan	1, 3
Lagopus mutus	Alpenschneehuhn	+
Larus argentatus	Silbermöwe	+
Larus canus	Sturmmöwe	
Larus fuscus	Heringsmöwe	+
Larus marinus	Mantelmöwe	
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	3
Larus minutus	Zwergmöwe	3
Larus ridibundus	Lachmöwe	+
Melanitta fusca	Samtente	
Melanitta nigra	Trauerente	
Meleagris gallopavo	Wildtruthuhn	
Mergus albellus	Zwergsäger	1, 3
Mergus merganser	Gänsesäger	1, 3
Mergus serrator	Mittelsäger	1, 3
Netta rufina	Kolbenente	1, 3
Podiceps cristatus	Haubentaucher	1, 3
Rissa tridactyla	Dreizehenmöwe	3
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	+

Sonstige Arten, deren Ein- oder Ausfuhr nur mit einer Genehmigung nach § 21b BNatSchG zulässig ist (zu § 6 Abs. 1)		Die Beschränkungen des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die Erteilung der Ein- oder Ausfuhr-genehmigung gelten nicht (zu § 6 Abs. 2)	Die Ein- oder Ausfuhr-genehmigung darf nur im Falle der nachstehenden Nummern des § 21b Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilt werden (zu § 6 Abs. 3)
1		2	3
Streptopelia decaocto	Türkentaube		
Streptopelia turtur	Turteltaube		1, 3
Tadorna tadorna	Brandente		1, 3
Tetrao (Lyrurus) tetrax	Birkwild		1, 3, 4
Tetrao urogallus	Auerwild		1, 3, 4
Tetrao tetrax x uragallus	Rackelwild		1, 3
Tetrastes bonasia	Haselwild		1, 3, 4
<b>Amphibia</b>	<b>Lurche</b>		
Cynops pyrrhogaster	Feuerbauchmolch		3
Rana catesbeiana	Amerikanischer Ochsenfrosch		3
<b>Pisces</b>	<b>Fische</b>		
Aristichthys nobilis	Marmorkarpfen	+	
Ctenopharyngodon idella	Graskarpfen	+	
Hypophthalmichthys molitrix	Silberkarpfen	+	
Ictalurus nebulosus	Gewöhnlicher Katzenwels	+	
Lepomis gibbosus	Sonnenbarsch	+	
Mylopharyngodon piceus	Schwarzer Amur	+	
Oncorhynchus spp.	Pazifische Lachse	+	
Pseudorasbora parva		+	
Umbra pygmaea	Amerikanischer Hundsfisch	+	
<b>Arthropoda</b>	<b>Gliederfüßler</b>		
Pacifastacus leniusculus	Signalkrebs		3

**Anlage 4**

(zu § 7)

**Ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren wildlebender Arten  
sowie ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse**

Als ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren wildlebender Arten sowie ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse gelten:

1. a) Felle und Häute (ganze Stücke oder Bauch- und Rückenseiten) der in Anlage 1 und 3 aufgeführten Säugetierarten  
b) Aus den unter Buchstabe a genannten Fellen und Häuten hergestellte Kleidungsstücke, Decken, Teppiche und Wandbehänge sowie Handtaschen und ähnliche Behältnisse
2. Schädel, Trophäen oder Teile von Trophäen von Eisfuchs europäischer wildlebender Populationen, Bezoarziege, Iberiensteinbock, Braunbär der in Anlage 1 erfaßten Populationen sowie von Tieren der in Anlage 3 aufgeführten Säugetierarten
3. Drüsen der Moschusochsen
4. Fett und Fettprodukte der Murmeltiere
5. Vogelbälge, Teile von Vogelbälgen und Federn der in den Anlagen 1 und 3 aufgeführten Vogelarten
6. Eierschalen der in den Anlagen 1 und 3 aufgeführten Vogelarten
7. a) Ganze Häute sowie wesentliche Teilstücke von Häuten der in der Anlage 1 aufgeführten Reptilien  
b) Aus den unter Buchstabe a genannten Häuten hergestellte Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse, Bekleidung und Bekleidungszubehör
8. Froschschenkel der in der Anlage 1 aufgeführten Froscharten
9. Rücken- und Bauchpanzer der europäischen Sumpfschildkröten, roh oder einfach bearbeitet, und Schildpatt
10. Flügel der in der Anlage 1 aufgeführten Schmetterlingsarten und daraus gewonnene Erzeugnisse
11. Gehäuse der in der Anlage 1 aufgeführten Schneckenarten
12. Schalen und Perlen der in der Anlage 1 aufgeführten Muschelarten
13. Präparierte oder ausgestopfte Tiere der in den Anlagen 1 und 3 aufgeführten Arten sowie Teile davon

**Anlage 5**  
(zu § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 3)

### Ausnahme von der Führung eines Aufnahme- und Auslieferungsbuches

#### Teil 1

Die Pflicht zur Führung eines Aufnahme- und Auslieferungsbuches gilt nicht für Tiere der im folgenden aufgeführten Arten, soweit aus einer Aufschrift auf einem Beleg oder auf der Verpackung die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften hervorgeht

<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs
<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs
<i>Helix aspersa</i>	Gefleckte Weinbergschnecke
<i>Helix pomatia</i>	Gewöhnliche Weinbergschnecke
<i>Hirudo medicinalis</i>	Blutegel
<i>Homarus vulgaris</i>	Hummer
<i>Ostrea edulis</i>	Europäische Auster

#### Teil 2

Die Pflicht zur Führung eines Aufnahme- und Auslieferungsbuches gilt nicht für durch Anbau gewonnene Pflanzen der im folgenden aufgeführten Arten

- Agave parviflora* Torr.
- Agave victoriae-reginae* T. Moore
- Aloe arborescens* Mill.
- Aloe x delaetii* Radl.
- Aloe distans* Haw.
- Aloe ferox* Mill.
- Aloe humilis* (L.) Mill.
- Aloe marlothii* Berger
- Aloe millotii* Reyn.
- Aloe mitriformis* Mill.
- Aloe squarrosa* Bak. ex Balf. f.
- Aloe variegata* L.
- Bletilla striata* (Thunb.) Reichenb. f.
- Cephalocereus* spp.
- Cereus* spp. (Säulenkaktus)
- Ceropegia woodii* Schlechter (Leuchterblume)
- Chamaecereus silvestrii* (Spegazz.) Britt. & Rose 'Aureus', gepfropft
- Chamaecereus-Silvestrii-Hybriden
- Chrysalidocarpus lutescens* (Bory) H. Wendl. (Goldfruchtpalme)
- Cycas revoluta* Thunb. (Cycaspalme)
- Cyclamen persicum* Mill., Kultursorten (nur Sämlinge, Jungpflanzen und Topfpflanzen, nicht Trockenknollen)
- Cyclamen hederifolium* Ait. 'Album' und Kultursorten (nur Sämlinge, Jungpflanzen und Topfpflanzen, nicht Trockenknollen)
- Cymbidium-Hybriden
- Echinocactus grusonii* Hildm. (Goldkugelkaktus)
- Echinopsis-Hybriden
- Epiphyllum-Hybriden (Phyllokakteen)
- Espositoa* spp.
- Euphorbia-Milii-Hybriden (Christusdorn)
- Euphorbia* spp. (Wolfsmilch) – die folgenden, säulig wachsenden Arten:
  - Euphorbia acurensis* N. E. Br.
  - Euphorbia aeruginosa* Schweick

*Euphorbia ammak* Schweinf.  
*Euphorbia angularis* Klotzsch  
*Euphorbia candelabrum* Tremaul  
*Euphorbia enopla* Boiss.  
*Euphorbia erythraeae* (Berger) N. E. Br.  
*Euphorbia excelsa* White, Dyer & Sloane  
*Euphorbia ferox* Marl.  
*Euphorbia grandicornis* Goebel ex N. E. Br.  
*Euphorbia ingens* E. Mey. ex Boiss.  
*Euphorbia lactea* Haw.  
*Euphorbia pentagona* Haw.  
*Euphorbia pseudocactus* Berger  
*Euphorbia tetragona* Haw.  
*Euphorbia tirucalli* L.  
*Euphorbia triangularis* Desf.  
*Euphorbia trigona* Haw.  
*Gymnocalycium* spp.  
*Hamatocactus setispinus* (Engelm.) Britt. & Rose (Hakenkaktus)  
*Lewisia* spp. (nur Sämlinge, Jungpflanzen und Topfpflanzen)  
*Lobivia* spp.  
*Mammillaria zeilmanniana* Boed. (Warzenkaktus)  
*Nopalxochia phyllanthoides* (DC.) Britt. & Rose  
*Notocactus* spp. (Buckelkaktus)  
*Opuntia* spp. (Feigenkaktus)  
*Pachypodium geayi* Cost. & Bois.  
*Pachypodium lameri* Drake  
*Pachypodium saundersii* N. E. Br.  
*Parodia* spp.  
*Rebutia* spp.  
*Rhipsalidopsis gaertneri* (Regel) Lindgr. (Osterkaktus)  
*Rhipsalidopsis-Gaertneri-Hybriden* (Osterkaktus)  
*Rhipsalis* spp. (Rutenkaktus, Binsenkaktus, Korallenkaktus)  
*Schlumbergera truncata* (Haw.) Moran (Weihnachtskaktus)  
*Schlumbergera-Truncata-Hybriden* (Weihnachtskaktus)

**Anlage 6**  
(zu § 12 Abs. 2)

**Ausnahmen vom Vermarktungsverbot des § 12 Abs. 1**

Für gezüchtete Tiere der im folgenden aufgeführten Arten gilt das Verbot des § 12 Abs. 1 nicht:

Agapornis fischeri	Pfirsichköpfchen
Agapornis personata	Schwarzköpfchen
Agapornis roseicollis	Rosenköpfchen
Alopochen aegyptiacus	Nilgans
Anser caerulescens	Schneegans
Anser erythropus	Zwerggans
Barnardius zonarius zonarius	Kragensittich
Carduelis cucullatus	Kapuzenzeisig
Catreus wallichii	Wallich-Fasan
Columba livia	Felsentaube
Crossoptilon mantchuricum	Brauner Ohrfasan
Cyanoramphus auriceps	Springittich
Cyanoramphus novaezelandiae	Ziegensittich
Forpus coelestis	Blaugenicksperlingspapagei
Forpus xanthopterygius	Blaufügelisperlingspapagei
Lohophorus impeyanus	Himalaya- oder Gelbschwanzglanzfasan
Lophura swinhoii	Swinhoe-Fasan
Marmaronetta angustirostris	Marmelente
Myiopsitta monachus	Mönchssittich
Neophema bourkii	Bourkesittich
Neophema chrysostoma	Feinsittich
Neophema elegans	Schmucksittich
Neophema pulchella	Schönsittich
Neophema splendida	Glanzsittich
Platycercus adscitus	Blaßkopfrosella
Platycercus elegans	Pennantsittich
Platycercus eximius	Rosellasittich
Platycercus flaveolus	Strohsittich
Platycercus icterotis	Stanleysittich
Polytelis alexandrae	Princess-of-Wales-Sittich
Polytelis anthopeplus	Bergsittich
Polytelis swainsonii	Schild- oder Barrabandsittich
Psephotus haematonotus	Singsittich
Psephotus varius	Vielfarbensittich
Purpureicephalus spurius	Rotkappensittich
Syrnaticus ellioti	Elliot-Fasan
Syrnaticus humiae	Hume-Fasan
Syrnaticus mikado	Mikado-Fasan
Tadorna ferruginea	Rostgans

### Hinweis

Der **Jahrgang 1986 des Bundesgesetzblattes Teil I** umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 70 und endet mit der Seite 2764.

Als Anlagebände\*) zum Bundesgesetzblatt Teil I wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 12 vom 4. April 1986  
Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Standardzulassungen,
- zur Ausgabe Nr. 17 vom 30. April 1986  
Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Anlage zum Dritten Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (3. FStrAbÄndG),
- zur Ausgabe Nr. 23 vom 31. Mai 1986  
Anlagen 1 bis 23 zur Neunundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (29. ÄndVFO),
- zur Ausgabe Nr. 30 vom 4. Juli 1986  
Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen,
- zur Ausgabe Nr. 47 vom 5. September 1986  
Anhänge I bis VI zur Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV),
- zur Ausgabe Nr. 70 vom 31. Dezember 1986  
Anlagen zur Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung – AWW).

---

\*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung kostenlos geliefert. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

### Hinweis

Der Jahrgang 1986 des Bundesgesetzblattes Teil II umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis 39 und endet mit der Seite 1148.

Als Anlagebände \*) zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 3 vom 17. Januar 1986  
Anhänge 1 bis 6 zu der Verordnung vom 21. Dezember 1985 über die Inkraftsetzung der Änderungen zu den Regelungen Nr. 2, 17, 25, 30 und 43 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung,
- zur Ausgabe Nr. 4 vom 31. Januar 1986  
Vollzugsordnung zum Weltpostvertrag  
Vollzugsordnung zum Postpaketabkommen  
Vollzugsordnung zum Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen  
Vollzugsordnung zum Postgiroabkommen  
Vollzugsordnung zum Postnachnahmeabkommen  
Vollzugsordnung zum Postauftragsabkommen  
Vollzugsordnung zum Postsparkassenabkommen  
Vollzugsordnung zum Postzeitungsabkommen,
- zur Ausgabe Nr. 13 vom 18. April 1986  
Regelung Nr. 45 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Scheinwerfer-Reinigungsanlagen für Kraftfahrzeuge und der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Scheinwerfer-Reinigungsanlagen,
- zur Ausgabe Nr. 14 vom 24. April 1986  
Anhänge 1 und 2 zu der Verordnung vom 17. März 1986 über die Inkraftsetzung der Änderungen 04 und 05 zur Regelung Nr. 13 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung,

- zur Ausgabe Nr. 21 vom 1. Juli 1986  
Regelung Nr. 54 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger,
- zur Ausgabe Nr. 22 vom 17. Juli 1986  
Änderungen von 1983 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen,
- zur Ausgabe Nr. 25 vom 26. Juli 1986  
Regelung [Reglement] Nr. 49 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Dieselmotoren hinsichtlich der Emission luftverunreinigender Gase,
- zur Ausgabe Nr. 27 vom 12. August 1986  
Anhänge 1 und 2 zu der Verordnung vom 29. Juli 1986 über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 46 und der Änderung 01 zur Regelung Nr. 46 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung,
- zur Ausgabe Nr. 33 vom 4. November 1986  
Änderungen der Anlage zu dem Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe,
- zur Ausgabe Nr. 36 vom 4. Dezember 1986  
Regelung Nr. 50 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten, Fahrtrichtungsanzeigern und Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild für Fahrräder mit Hilfsmotor, Krafträder und ihnen gleichgestellte Fahrzeuge
- Regelung Nr. 53 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Krafträder hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen
- Regelung Nr. 56 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Scheinwerfer für Mopeds und ihnen gleichgestellte Fahrzeuge
- Regelung Nr. 57 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Scheinwerfer für Krafträder und ihnen gleichgestellte Fahrzeuge.

\*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung kostenlos geliefert. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband:** 11,90 DM (10,80 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,70 DM

**Preis des Anlagebandes:** 15,90 DM (14,40 DM zuzüglich 1,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 16,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7 %

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück Z 5702 A Gebühr bezahlt

## Fundstellennachweis A

**Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1985 – Format DIN A4 – Umfang 424 Seiten

Die Neuauflage 1985 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

## Fundstellennachweis B

**Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1985 – Format DIN A4 – Umfang 492 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 29,80 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.